



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 77. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 11. Januar 2021, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Ekin Deligöz, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 11

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

BT-Drucksache 19/24909

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Bettina Margarethe Wiesmann [CDU/CSU]

Abg. Svenja Stadler [SPD]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Matthias Seestern-Pauly [FDP]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Ekin Deligöz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 10
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 41



öff.

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Montag, 11. Januar 2021, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Bernstein, Melanie		Bernstiel, Christoph	
Breher, Silvia		Groden-Kranich, Ursula	
Kartes, Torbjörn		Hoffmann, Alexander	
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	
Launert Dr., Silke		Lehrieder, Paul	
Noll, Michaela		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Natterer, Christian	
Pantel, Sylvia		Pols, Eckhard	
Patzelt, Martin		Rüddel, Erwin	
Pilsinger, Stephan		Schön, Nadine	
Rief, Josef		Schreiner, Felix	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Stracke, Stephan	
Wiesmann, Bettina Margarethe		Tebroke Dr., Hermann-Josef	
		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	

22. Dezember 2020

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 1 von 3



9/

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13.
Ausschuss)
Montag, 11. Januar 2021, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bahr, Ulrike	_____	Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni	_____	Kaiser, Elisabeth	_____
Ortleb, Josephine	_____	Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke	_____	Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula	_____	Mattheis, Hilde	_____
Schwartze, Stefan	_____	Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja	_____	Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülistan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
	_____		_____
<u>AD</u>		<u>AD</u>	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris	_____	Gminder, Franziska	_____
Huber, Johannes	_____	Höchst, Nicole	_____
Reichardt, Martin	_____	Kotré, Steffen	_____
	_____	Pohl, Jürgen	_____
	_____		_____
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Aggelidis, Grigorios	_____	Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias	_____	Westig, Nicole	_____
	_____		_____

22. Dezember 2020

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

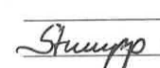
Seite 2 von 3



OK.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 11. Januar 2021, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Achelwilm, Doris		Akbulut, Gökay	
Müller (Potsdam), Norbert		Bull-Bischoff Dr., Birke	
Werner, Katrin		Möhring, Cornelia	
Zimmermann (Zwickau), Sabine		Pellmann, Sören	
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Deligöz, Ekin		Baerbock, Annalena	
Schauws, Ulle		Christmann Dr., Anna	
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte		Lazar, Monika	
Walter-Rosenheimer, Beate		Stumpp, Magrit	

7. Januar 2021

Anwesenheitsliste
Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 3 von 3



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

öff.

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

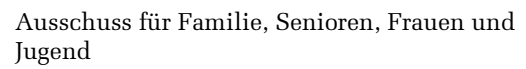
Montag, 11. Januar 2021, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Seite 2

Unterschrift

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Seite 7 von 96



Tagungsbüro

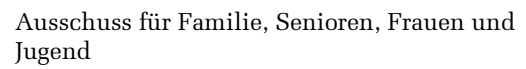
Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 11. Januar 2021, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vor- pommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Seite 4

**Amtsbe-
zeichnung**

[illegible]

Seite 9 von 96

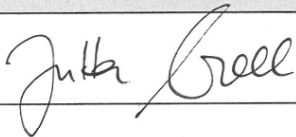


Unterschriftenliste der Sachverständigen

für die öffentliche Anhörung

zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Jugendschutzgesetzes“

am Montag, den 11. Januar 2021, 14.00 bis 15.30 Uhr

Name	Unterschrift
Croll, Jutta	

6. Januar 2021



Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlich willkommen. Ich hoffe, es geht Ihnen allen gut und Sie sind gut über die Feiertage gekommen. Es ist so ein bisschen eine Überraschung, dass ich hier sitze. Ich darf aber diese 77. Sitzung heute eröffnen und auch die Sitzungsleitung übernehmen. Das hat einen Grund. Die Vorsitzende Frau Zimmermann ist leider heute abwesend. Ebenso entschuldigt ist Frau Schauws als stellvertretende Vorsitzende. Dann rollte die Kugel weiter nach den Dienstältesten und landete bei mir. Das heißt, Sie dürfen sich alle jung fühlen. Ich muss mich leider ganz alt fühlen. Ich sitze hier und leite diese Sitzung und für mich ist das hier in dieser Version Neuland. Von daher, bitte verzeihen Sie mir, wenn das alles nicht so ganz wie in der gewohnten, smoothen Art und Weise läuft, aber ich gebe mein bestes und ich hoffe, gemeinsam kriegen wir das auch technisch, nicht nur technisch, auch im Ablauf, bewältigt.

Ich darf hier im Raum begrüßen auf jeden Fall schon mal eine Referentin, Frau Croll. Schön, dass Sie da sind. Es sind vor Ort Herr Müller und Frau Achelwilm von den Linken und Frau Stumpp von den Grünen und ich als Sitzungsleitung eben, sowie unser Sekretariat. Vielen herzlichen Dank für die gute Vorbereitung im Vorfeld.

Darüber hinaus sind aber eine ganze Reihe Kolleginnen und Kollegen online zugeschaltet, ebenso wie unsere Expert*innen. Ich sehe Sie nicht, muss ich dazu sagen. Ich sehe Sie nur dann, wenn Sie reden und dann erscheint Ihr Bild hier für uns auf dem Bildschirm an der Deckenampel. Aber ansonsten sehen wir Sie nicht. Das heißt, alle Winkeversuche an uns gehen leider ein bisschen verloren oder landen bei unserem Sekretariat, aber die nehmen wir selbstverständlich sehr, sehr gerne entgegen.

Die Herausforderung ist so ein bisschen ins Leere hinein zu reden und dennoch mal abzufragen, wer alles da ist. Die Ausschussmitglieder haben bereits die Einwahldaten zur Videokonferenz mitgeteilt bekommen. Sie müssen, ohne vor Ort teilzunehmen, dennoch sich einmal melden, denn das Parlamentssekretariat hat die Ausschüsse darum

gebeten, die Teilnahme der Kolleginnen und Kollegen über die Videokonferenz zu dokumentieren.

Das heißt, für unser Protokoll müssen wir Sie einmal namentlich aufrufen und überprüfen, ob Sie da sind. Die Teilnehmer in der Videokonferenz sind mit dem Klarnamen angemeldet. Deshalb werde ich Sie jetzt fraktionsweise aufrufen. Bitte bestätigen Sie kurz, dass Sie in der Leitung sind.

Ich habe hier schon mal die Liste der CDU/CSU-Fraktion. Dort sind bisher anwesend:

- Maik Beermann,
- Dr. Silke Launert,
- Michaela Noll,
- Marcus Weinberg,
- Bettina M. Wiesmann,
- Ingrid Pahlmann

Aus der SPD-Fraktion sind anwesend:

- Ulrike Bahr,
- Leni Breymaier,
- Susann Rührich,
- Svenja Stadler

Aus der AfD-Fraktion:

- Martin Reichardt

Aus der FDP-Fraktion:

- Matthias Seestern-Pauly

Für DIE LINKE., wie gesagt, Frau Achelwilm und Herr Müller sind bereits aufgerufen.

Für die Grünen haben wir Frau Margit Stumpp. Und, ich weiß nicht, darüber hinaus sind, glaube ich, keine weiteren Mitglieder dabei. Habe ich irgendjemanden übersehen/überhört, der anwesend ist und sich nicht gemeldet hat?



- Tankred Schipanski

Sie sind aus einem der mitberatenden Ausschüsse wahrscheinlich, oder? Deshalb nicht auf dieser Liste. Herzlich willkommen.

Damit haben wir alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgerufen. Das heißt, Sie haben jetzt sozusagen unterschrieben.

Jetzt muss ich ein paar Housekeeping Hinweise machen.

Wenn Sie per Telefon zugeschaltet sind, bitte NICHT die Freisprecheinrichtung verwenden. Da bekommen wir eine Rückkopplung. Außerdem wird dann empfohlen, sich per Festnetztelefon zu beteiligen. Im Moment haben wir aber, glaube ich, alle digital dabei und nicht per Telefon.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass die Kollegin, Abg. Kordula Schulz-Asche für die Dauer unserer heutigen Sitzung als stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses ausscheidet. An ihrer Stelle wird als stellvertretendes Mitglied Frau Abg. Margit Stumpp benannt. Sie ist auch hier und stellt die Fragen für die Grünen.

Nach der Ausschusssitzung wird der ursprüngliche Zustand der Ausschussmitgliedschaften wieder hergestellt.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes auf der Bundestagsdrucksache 19/24909 durch.

Ich begrüße dazu, wie eben geschehen, die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, für die Bundesregierung Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks. Hallo Frau Marks.

Parl. Staatssekretärin **Caren Marks** (BMFSFJ):
Hallo! Ich grüße auch ganz herzlich in die Runde

und wünsche noch ein gesundes neues Jahr.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Wünschen wir Dir/Ihnen genauso.

Die Besucherinnen und Besucher, hier im Raum haben wir eine Besucherin, aber digital mögen es vielleicht mehrere sein. Selbstverständlich auch die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung.

Dazu gehören Frau Jutta Croll, Stiftung Digitale Chancen in Berlin. Sie ist hier im Raum.

Felix Falk, Verband der deutschen Games-Branche e. V., Berlin. Herr Falk, vielen herzlichen Dank für die wunderbare Weihnachtskarte von Ihnen. Sie sind per Videokonferenz zugeschaltet.

Torsten Krause, auch per Videokonferenz, vom Deutschen Kinderhilfswerk e. V. in Berlin.

Annette Kümmel, per Videokonferenz, VAUNET - Verband Privater Medien in Berlin.

Prof. Dr. jur. Marc Liesching, auch per Videokonferenz dabei, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig.

Carsten Schöne, per Videokonferenz, Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen, Dresden.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz, per Videokonferenz, aus dem Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut in Hamburg.

Julia von Weiler, per Videokonferenz, Innocence in Danger e. V. aus Berlin.

Herr Uwe Lübking, der als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände heute ebenfalls per Videokonferenz teilnehmen wollte, hat die Teilnahme leider krankheitsbedingt kurzfristig abgesagt. Wir wünschen ihm



selbstverständlich gute Besserung. Er hat allerdings angeboten, eventuelle Fragen im Nachgang sehr gern schriftlich zu beantworten.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung im Parlamentsfernsehen und im Internet auf www.bundestag.de übertragen und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches im Internet abrufbar sein wird. In diesem Sinne, auch herzlich Willkommen allen Zuschauerinnen und Zuschauern, die in dieser digitalen Welt heute live mit dabei sind.

Außerdem sind Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen während der Sitzung nicht gestattet. Das gilt übrigens auch für die digitale Teilnahme. Also für alle, die Standbilder oder Mitnahmen machen wollen.

Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Das hat auch etwa mit der Technik hier zu tun.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen ins Internet eingestellt wurden und dort nochmal nachlesbar sind.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen:

- Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils drei Minuten,
- eine Fragerunde von 60 Minuten.

Bei den Frage- und Antwortrunden wird das Fragererecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, die Fragekontingente der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD jeweils auf zwei Blöcke zu verteilen. So soll es auch heute gehandhabt werden.

Ein Hinweis noch zum Zeitmanagement: Die sonst übliche Uhr können leider nur diejenigen sehen, die hier im Saal anwesend sind. Damit aber alle Beteiligten genau wissen, wann Sie zum Ende kommen müssen, werde ich 30 Sekunden vor Ablauf der Zeit ein Signal geben, mit der Bitte zum Ende zu kommen. Bitte kommen Sie dann entsprechend zum Schluss Ihrer Ausführungen. Das stört ein bisschen. Drei Minuten sind sehr kurz, aber wie gesagt, gemeinsam kriegen wir das gemeinagt. Ebenso gebe ich dann auch ein Signal, wenn die Fragezeit der jeweiligen Fraktionen langsam abläuft. Auch dann mache ich mich hier bemerkbar, damit Sie wissen, wie viel Zeit Sie noch haben.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“, Bundestagsdrucksache 19/24909.

Zunächst, wie vereinbart, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, bitte ich die Sachverständigen um Ihre Eingangsstatements. Wie gesagt, jeweils drei Minuten.

Ich bitte nun zunächst Frau Croll, die auch hier im Raum ist, mit ihrem Eingangsstatement zu beginnen und rufe dann die weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge auf. Vielen Dank.

Somit sind wir auch am Ende der Hinweise zu Beginn und können eintreten in die inhaltliche Debatte.

Frau Croll, Sie haben das Wort.

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen): Herzlichen Dank und herzlichen Dank auch für die Einladung heute hier als Expertin zu sprechen. Sie haben es in Ihren Eingangsbemerkungen schon gesagt, das findet alles digital statt und damit sind wir ja mitten im Thema, denn die Digitalisierung stellt den Jugendmedienschutz vor erhebliche Herausforderungen.



Ich vertrete die Stiftung Digitale Chancen, das ist eine Organisation, die seit 2002 die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung erforscht. Dabei ist die Befassung mit Kinder- und Jugendschutz im Internet auf der Hand liegend. Wir begrüßen, dass in der Novellierung des Jugendschutzgesetzes erstmals ein kinderrechtlicher Ansatz verfolgt wird, der sich auf den Vorrang des Kindeswohls, sowohl nach Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta, als auch nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention stützt.

Unter Bezugnahme auf die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats, die in 2018 verabschiedet worden sind, in denen es um die Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld geht und auch gestützt auf die allgemeine Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention zu Kinderrechten im digitalen Umfeld, sehen wir, dass wir hier mit der Novellierung auf dem Weg sind zu einem zeitgemäßen Jugendschutz, der sich auch in dieses übergreifende, rechtliche Umfeld einordnet.

Es muss nach unserer Ansicht darum gehen, die Befähigung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit dem neuen Jugendschutzgesetz zu fördern und wir sehen hier insbesondere, dass die Notwendigkeit durch die COVID-19-Pandemie noch einmal deutlich geworden ist, denn wo physische Kontakte nicht möglich sind, müssen soziale Kontakte über digitale Medien, auch von Kindern und Jugendlichen, sicher ausgeübt werden.

Nach unserer Einschätzung sind die Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 24a und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz die entscheidenden Elemente.

Es gibt darüber hinaus noch mehr Punkte, die wir sicher in der Diskussion noch ansprechen werden.

Es ist notwendig, dass diese Vorsorgemaßnahmen so gestaltet sind, dass sie auch zukunftsfähig sind. Wir sehen hier, dass der Artikel 24a genügend Spielraum bietet. Einerseits für die Anbieter. Die proaktiven Maßnahmen der Anbieter werden intensiviert, Prinzip Safety-by-Design, das auch im

dialogischen Verfahren mit der Bundeszentrale gestaltet werden kann, sind ausdrücklich Instrumente, um einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz zu erreichen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Kommen Sie zum Schluss?

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen): Ich gehe nochmal kurz auf die Bundeszentrale für jugendgefährdende Medien ein. Auch da sehen wir, dass es notwendig ist, eine solche Institution auf Bundesebene anzusiedeln. Wir sehen eine klare Aufgabenteilung und keine Doppelstrukturen und sehen insbesondere auch, dass die Bundesprüfstelle ja schon seit 1954 im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig ist und mit dem eingeleiteten Prozess der Zukunftswerkstatt und des Gefährdungsatlasses auf dem Weg ist und nach Inkrafttreten des Gesetzes, dann auch unmittelbar die erwarteten Aufgaben übernehmen kann.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Kommen Sie zum Schluss Frau Croll.

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen): Ich möchte dabei noch betonen, wie wichtig es ist, dass es eine auf Bundesebene angesiedelte Institution ist, die dann eben auch mit den internationalen Konzernen entsprechend in den Dialog treten kann. Danke schön für die Aufmerksamkeit.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Vielen Dank. Ich weiß, drei Minuten sind wahn-sinnig kurz, aber es kommen ja auch noch viele gute Fragen.

Als Nächster spricht Felix Falk, Verband der Deutschen Games-Branche in Berlin. Herr Falk, Sie haben das Wort. Auch drei Minuten.

Felix Falk (Verband der deutschen Games-Branche e. V.): Herzlichen Dank. Ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Das ist ein besonderer Tag. Nicht nur für uns als Verband, weil wir uns schon lange für den Jugendschutz einsetzen, sondern auch ganz persönlich setze ich mich seit



15 Jahren für den Jugendschutz ein und habe, glaube ich, wie ganz viele andere Akteure und wie viele hier in dieser digitalen Anhörung das Ziel, dass es ein neues Gesetz geben muss, was modern, konvergent und international anschlussfähig ist. Ich glaube, in diesem Ziel sind sich ganz viele einig, auch wenn leider viele bemängeln, dass das Gesetz zwar kommen soll, aber das Ziel oder diese Ziele eigentlich nicht erreichen kann. Ist allerdings auch nicht wirklich ein Wunder, denn wenn ich was gelernt habe in diesen 15 Jahren, dass wenn Bund und Länder sich nicht gemeinschaftlich auf Regelungen einigen aus einer Hand, dann kann es mit dem gesetzlichen Jugendschutz auch eigentlich nur bei einem schlechten Kompromiss bleiben. Der droht dann immer schnell auf Kosten von Eltern, Kindern und Anbietern zu gehen. So ist es leider auch ein bisschen in diesem Fall.

Es soll zwar ein neues Gesetz kommen, aber auf diesem bestehenden Flickenteppich im gesetzlichen Jugendmedienschutz in Deutschland, kommen jetzt einfach noch ein paar Flecken dazu. Also es gibt weiterhin einige Probleme, die wir auch in der Stellungnahme beschrieben haben und die ich hier nicht, aufgrund der Kürze der Zeit, nochmal wiederholen will, sondern mich mal fokussieren will darauf, dass wenn der große Wurf und die Einigung mit den Ländern, wenn das nicht gelingt und das nicht realistisch ist, dann sollte man doch ganz konkret wenigstens gucken, was kann man vielleicht ein bisschen verbessern oder angesichts des Gesetzentwurfs vielleicht zumindest verhindern, dass sich manches verschlechtert.

Zwei ganz wichtige Punkte: Interaktionsrisiken und Alterskennzeichen. Neue Risiken gehören unbedingt in den gesetzlichen Jugendschutz. Also keine Frage, Interaktionsrisiken müssen da rein, aber man darf nicht die seit 70 Jahren gelernten Kennzeichen verschlechtern, sondern man muss hier eher eine Erweiterung der Funktion in den Blick nehmen. Also Deskriptoren. Hier glauben wir, braucht es Änderungen.

Das Zweite ist eine Stärkung der Selbstkontrollen. Das System der Selbstkontrolle ist das Beste, was

wir haben. An Dynamik, an Geschwindigkeit jetzt. Das Gesetz ist seit so vielen Jahren nicht aktuell und die Selbstkontrollen, die sind gerade der Bestandteil im Jugendschutzsystem, der in der Lage ist, sehr dynamisch, sehr schnell zu reagieren und auch in der Medienrealität zu bleiben.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Noch 30 Sekunden.

Felix Falk (Verband der deutschen Games-Branche e. V.): Also um nur mal ein Beispiel zu nennen, die USK trifft an einem Tag mehr Entscheidungen zum Jugendschutz als alle Aufsichtsorganisationen zusammen in einem Jahr. Das heißt, da gibt es ein paar Möglichkeiten, auch hier in dem aktuellen Gesetzentwurf, zum Beispiel durch Vorbefassungsschutz, durch Anerkennung von Klassifizierungssystemen durch die Selbstkontrolle selbst, dass auch in den nächsten Jahren der Jugendschutz sich ein bisschen verbessert.

Dazu haben wir noch ein paar andere Vorschläge gemacht, die wir vielleicht in den Fragen vertiefen können. Herzlichen Dank von mir.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich danke, auch für die Einhaltung der Zeit.

Der nächste Redner ist Torsten Krause, Deutsches Kinderhilfswerk, hier aus Berlin. Herr Krause, Sie haben das Wort.

Torsten Krause (Deutsches Kinderhilfswerk e. V.): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Im Namen des Deutschen Kinderhilfswerks bedanke ich mich recht herzlich, dass wir unsere Expertise zum Gesetzentwurf mit Ihnen teilen dürfen. Als Kinderrechtsorganisation, das wird Sie nicht verwundern, setzen wir uns dafür ein, die Kinderrechte uneingeschränkt auch im digitalen Raum zu verwirklichen. Daher begrüßen wir ausdrücklich das Vorhaben, den digitalen Jugendmedienschutz upzudaten und auf die aktuellen Herausforderungen anzupassen.



Das Deutsche Kinderhilfswerk unterstützt die Erweiterung der Schutzziele in den §§ 10a und b JuSchG, die Verankerung des Begriffes der persönlichen Integrität sowie die Aufnahme von Interaktionsrisiken, bieten eine geeignete Grundlage, von der ausgehend Gefährdungen unterbunden und Verstöße sanktioniert werden können.

In diesem Zusammenhang erachten wir die in § 24a JuSchG angelegte Anbieterverantwortung als folgerichtig.

Die Bereitstellung von beispielsweise Melde- und Abhilfeverfahren, Transparenz und Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die anbieterunabhängige Beratung und Hilfe empfinden wir als sachgerecht und zielführend. Bezüglich der Jugendschutzvoreinstellung des § 24a Absatz 2 Nr. 7 JuSchG, plädieren wir für eine Verschärfung des Gesetzentwurfes, hin zu einer Verpflichtung der Anbieter.

Ebenso halten wir es für unerlässlich, Medienanbieter auch dann zu Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten, wenn sich ihr Angebot zwar nicht an Kinder- und Jugendliche richtet, aber eine Nutzung durch diese offensichtlich ist oder naheliegt.

Der Gesetzentwurf ermöglicht in § 14 Absatz 2a JuSchG die Ergänzung der Altersfreigaben durch begründende Informationen über die Dimension der Gefährdung, sogenannte Deskriptoren. Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese und spricht sich dafür aus, Deskriptoren verpflichtend einzuführen. Durch dieses können Nutzende intuitiv erkennen, worin die Gefährdung besteht. Die Kennzeichnung ist Pflicht für Film- und Spieleplattformen mit Gewinnerzielungsabsicht. § 14a Absatz 1 JuSchG wird von uns unterstützt. Die Befreiung von der Kennzeichnungspflicht bei Film- und Spieleplattformen nach § 14a Absatz 2 JuSchG sowie von den Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 3 JuSchG bei Angeboten im Inland mit weniger als einer Million Nutzenden wird vom Deutschen Kinderhilfswerk hingegen abgelehnt. Das Anbietende mit weniger Nutzenden aus wirtschaftlichen Erwägungen keine Alterskennzeichnungen vornehmen oder

keine jugendschutzrelevanten Vorkehrungen zu treffen haben, ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht akzeptabel.

Um einen bildhaften Vergleich an der Stelle zu wählen, niemand käme auf die Idee, eine kleine Kneipe aufgrund ihrer Größe von der Auflage zu befreien, keinen Alkohol an Kinder oder Jugendliche auszuschenken.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Noch 30 Sekunden.

Torsten Krause (Deutsches Kinderhilfswerk e. V.):
Danke schön. Um international agierenden Anbietern mit Durchsetzungskraft entgegenzutreten zu können, ist es notwendig, einen zentralen Akteur für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland zu etablieren. Die Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in den §§ 17 und 17a JuSchG, hin zu der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz erscheint uns sinnvoll. Wir erkennen darin Potentiale für eine ganzheitliche Ausrichtung des Jugendmedienschutzsystems sowie für die Verzahnung bestehender Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene. Einen Konflikt hinsichtlich der Staatsferne können wir an dieser Stelle nicht erkennen.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass die Durchsetzung der Rechte der Kinder Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen der Anbieter sowie vor etwaigen Kompetenzdiskursen genießen sollte. Das DKHW unterstützt diese Reform. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich danke, Herr Krause. Die nächste Rednerin ist Annette Kümmel von VAUNET, Verband Privater Medien in Berlin. Frau Kümmel, Sie haben das Wort.

Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien):
Ganz herzlichen Dank. Vielen Dank auch für die Gelegenheit heute zur Änderung des Jugendschutzgesetzes sprechen zu dürfen. Ich



schließe mich den Ausführungen von Felix Falk ganz explizit an. Gerade auch die Medienunternehmen setzen sich seit vielen Jahren für Jugendschutz ein. Es ist uns ein dringendes Anliegen, einen kohärenten Jugendschutz zu schaffen.

Allerdings muss ich sagen, der vorliegende Entwurf erfüllt aus unserer Sicht gerade nicht das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, eben ein kohärentes Jugendschutzsystem zu schaffen. Ganz im Gegenteil. Der ohnehin schon sehr komplexe, deutsche Jugendschutz wird noch komplizierter und das vor allem, ohne dass sich das Schutzniveau signifikant verbessert. Deswegen plädieren wir ganz explizit dafür, dass der Gesetzesentwurf in dieser Form nicht verabschiedet werden soll, die deutliche Kritik des Bundesrates, aber auch der EU-Kommission berücksichtigt werden sollte und Korrekturen vorgenommen werden.

Es gibt viele positive Aspekte auch im Gesetz, aber ich möchte mich in den drei Minuten auf die Hauptkritikpunkte beschränken.

Vor allem bedeutet der neue Jugendschutzgesetzentwurf für die privaten Medienanbieter eine unnötige Doppelregulierung, aber auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Wir müssen dann hier tatsächlich auch verfassungsrechtliche Fragen, Dinge in Frage stellen.

Außerdem sollen den Medienanbietern bei der Altersbewertung interaktionsreiche Risiken zugerechnet werden, über die aber keine Entscheidungsgewalt gegeben ist bei den Medienanbietern.

Und es fehlt weiterhin an einer echten diskriminierungsfreien Durchwirkungslösung und erkennt ein Stück weit, dass es eine bereits bestehende, sehr gut funktionierende Regulierung im JMStV gibt.

Was ist aus unserer Sicht zu tun?

Erstens, in dem Falle, rundfunkähnliche Telemedien vom Anwendungsbereich ausnehmen. Die

Medienkonvergenz, auf die der Gesetzentwurf reagieren möchte, findet insbesondere bei den elektronischen Medien statt. Sie wissen, dass Rundfunkanbieter mittlerweile Multi-Channel-Häuser sind, Rundfunk und Telemedien crossmedial vernetzt sind und der Jugendschutz-Staatsvertrag trägt dieser Konvergenz bereits seit 2003 Rechnung. Jetzt nimmt der Jugendschutzgesetzentwurf den Rundfunk zwar vom Anwendungsbereich aus, entkoppelt aber Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien wieder regulatorisch. Hier müssen im Gesetzestext konsequenterweise die rundfunkähnlichen Telemedien vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Noch 30 Sekunden.

Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien): Okay. Level playing field bei den Kennzeichnungsverpflichtungen und verbindliche Durchwirkung der Altersfreigaben sollen nach JMStV erfolgen. Im Online-Bereich ist unseres Wissens entscheidend, dass Altersbewertungen in elektronische Kennzeichen für Sperr- und Filtermechanismen umgesetzt werden müssen, wie auch das der JMStV schon vorsieht. Es gibt dazu bereits funktionierende Schutzsysteme, die auch gerade vor kurzem von der KJM wieder anerkannt worden sind.

Und wir haben ein zusätzliches Problem bei den neuen Kennzeichnungspflichten, dass eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Video Sharing Plattformen geschaffen werden soll, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Auch bei der Durchwirkungsregelung besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Kommen Sie zum Schluss?



Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien): Insofern sind aus unserer Sicht Klarstellungen erforderlich, dass Altersfreigaben nach JMStV verbindlich übernommen werden müssen. Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Der nächste Sachverständige ist Prof. Marc Liesching von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur aus Leipzig. Herr Liesching.

Prof. Dr. jur. Marc Liesching (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur): Vielen herzlichen Dank. Vielen Dank auch für die Einladung, hier kurz sprechen zu dürfen. In den bisherigen Statements, in diesem, was mich eher so ein bisschen an Speed-Dating erinnert, hier in diesen drei Minuten, wurden ja schon so viele Dinge angesprochen, dass ich mich so ein bisschen von diesem untauglichen Versuch, in drei Minuten hier Fundamentalkritik zu leisten, lösen möchte. Man kann sicher nachher das dann nochmal erörtern, die verschiedenen zentralen Punkte, die auch schon Frau Croll angesprochen hat, § 24a JuSchG.

Kurz zu § 24a JuSchG. Aus meiner Sicht wird diese Regelung der Vorsorgemaßnahmen in der Praxis keinen Anwendungsbereich haben. Das ergibt sich aus zwei Punkten. Zum einen ist ein Vorrang des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes geregelt. Also das Netzwerkdurchsetzungsgesetz betrifft ja als die Normadressaten Facebook, YouTube, Twitter, Instagram und aufgrund dieser Vorrangregelung findet diese Vorsorgemaßnahmenorm des § 24a JuSchG keine Anwendung. Hinzu kommt ja noch das Herkunftslandprinzip, das klar zur Anwendung kommt. Das auch durch den Digital Services Act nicht unterminiert wird. Meines Wissens, nachdem was ich bisher an Kommunikation gehört habe, werden sich auch die sozialen Netzwerke auf dieses Herkunftslandprinzip berufen. Vor dem Hintergrund wird der § 24a JuSchG wenig Anwendungsbereich haben und damit natürlich auch keine Schutzwirkung entfalten können.

Was mir wichtig ist, also der wohl wahrscheinlich praktisch bedeutsamste Entwurf hier, ist der

§ 14 Absatz 6a JuSchG, die Durchwirkung von Altersstufen im Rundfunk auf Bildträgerfreigaben. Das ist ein sehr guter Ansatz des Bundesfamilienministeriums. Leider bleibt er bei der Hälfte stehen, weil nur ARD und ZDF diese Altersstufenkompetenz mit Durchwirkung bekommen. Aus unerfindlichen Gründen der private Rundfunk nicht. Das scheint mir, ich glaube Frau Kümmel meinte das auch mit dem verfassungsrechtlichen Bedenken, das scheint mir auch verfassungsrechtlich schwierig zu sein, aber es lässt sich auch noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren schnell beheben, indem man einfach den § 14 Absatz 6a JuSchG gleichberechtigt auf alle Rundfunkveranstalter Anwendung finden lässt. Warum soll Bibi und Tina, wenn es gelaufen ist, im Tagesprogramm bei der ARD eine Bildträgerfreigabe bekommen dürfen, aber wenn das Gleiche RTL oder ProSieben gemacht hat, nicht. Also es scheint mir nicht eingängig zu sein. Das sollte man vielleicht mit einem Federstrich noch bereinigen. Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Prof. Liesching. Sie haben das sogar schneller gemacht als die drei Minuten, die zur Verfügung stehen. Ich kann Ihnen zum Speed-Dating nur eins dazu fügen. Die etwas längeren Liebesbriefe in Form von Stellungnahmen sind ja bei uns bereits eingegangen, sind auch im Internet für alle, die daran Interesse haben, verfügbar. Die Abgeordneten haben das selbstverständlich gelesen und zur Vorbereitung zur Grundlage gemacht, sodass das, was Sie hier beitragen, in den drei Minuten nicht nur, ein Speed-Dating ist, sondern nur um die wichtigsten Punkte nochmal zu benennen.

Da wir sehr viele Zuschauer von draußen haben, ist das glaube ich nochmal eine Information auch für Sie alle, dass es natürlich nicht nur bei den drei Minuten bleibt.

Der nächste Redner ist Carsten Schöne vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen, Dresden. Herr Schöne, Sie haben das Wort.

Carsten Schöne (Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen): Einen wunderschönen guten Tag sehr



geehrte Damen und Herren. Mein Name ist Carsten Schöne, ich bin beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen tätig und seit vielen Jahren als Medienpädagoge auch im Bereich des Jugendschutzes aktiv. Daher erlauben Sie mir bitte einen eher pädagogischen Blick auf diesen Gesetzentwurf und nicht so sehr auf die strukturellen Elemente.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Jugendschutzgesetz an die technischen und inhaltlichen Bedingungen der Medienrealität angepasst wird. Allerdings findet der Gesetzentwurf den Eindruck eines Prüf- oder Kontrollkataloges, der Bedürfnisse und Sichtweisen junger Menschen vernachlässigt, was auch in der unzureichenden Zielbestimmung für das gesamte Gesetz seinen Niederschlag findet.

Das künftige Gesetz beinhaltet keinerlei kompetenzfördernde Elemente, mit denen junge Menschen zu einem selbst- und verantwortungsbewussten Agieren in den Medienwelten unterstützt werden könnten.

Im Entwurf sind unter § 10a JuSchG die Ziele des Jugendmedienschutzes versteckt. Meiner Meinung nach gehören die Ziele des Jugendschutzes ganz an den Anfang des Gesetzes. Wenn ich erst seitenweise blättern muss, um das Ziel des Gesetzes herauszufinden, ist es eine wenig Interesse machende Situation.

Die Ziele des Jugendschutzgesetzes sollten im Folgenden mit Aufträgen an die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften verbunden werden, um eine Förderung der Medienbildung in Schulen und Jugendhilfe sowie in der Familienbildung sicherzustellen.

Das greift nicht in die Selbstverwaltung von Ländern und Kommunen ein. Wir haben eine Reihe von Bundesgesetzen gehabt, das SGB VIII, was dort Länder und Kommunen auch eindeutig beauftragt. Insofern wäre das Jugendschutzgesetz dort unterzubringen.

Man könnte damit einen verbindlichen Rahmen für die Kompetenzförderung der Arbeit mit pädagogischen Angeboten schaffen, die zwischen den Systemen hin und her geschoben werden, zwischen Schule, Kultur, Jugendhilfe und sonstigen Bildungsangeboten.

Auch die anstehende Novellierung des SGB VIII, auch da gibt es ja bereits einen Entwurf, bleibt in diesem Entwurf weitgehend hinter den Erwartungen zurück.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Noch 30 Sekunden Herr Schöne.

Carsten Schöne (Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen): Also in den §§ 11 und 14 des SGB VIII ebenfalls die Kompetenzförderung mit aufnehmen.

Ganz wichtig finde ich, junge Menschen auch in diesem Kontext zu beteiligen. Das Gesetz ist auch ein Erwachsenengesetz. Es ignoriert die Perspektiven junger Menschen, daher könnte man der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einen Beirat, einen repräsentativen Beirat aus jungen Menschen, zuordnen, der als dauerhaftes Gremium mindestens an der Weiterentwicklung der Grundsätze des Jugendmedienschutzes zu beteiligen ist.

Den Ländern sollte man vergleichbare Beteiligungsmöglichkeiten nahelegen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Kommen Sie zum Schluss?

Carsten Schöne (Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen): Ja, letzter Satz. Im Sinne eines umfassenden Schutzes des jungen Menschen vor Gefährdung, müssen sich die Prozesse zur Prüfung aus Einstufung von Medien ausnahmslos an den Medieninhalten orientieren. Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich danke Ihnen. Der nächste Redner ist



Prof. Wolfgang Schulz vom Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut, in Hamburg. Herr Schulz, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Vielen Dank für die Einladung, die Möglichkeit zu sprechen und die Worterteilung.

Ganz kurz, generell nach unserer Auffassung adressiert das Gesetz die richtigen Risikoverschiebungen und ist mit dem Vorsorgeansatz auch im Prinzip auf einem Weg, den wir wissenschaftlich ebenfalls für plausibel halten. Die schon angesprochene, teilweise Übertretung des etablierten Systems des Jugendmedienschutzes auf Länderseite, ohne dass da eine erkennbare, konkrete Abstimmung stattgefunden hat, lässt es offen erscheinen, wie viel davon tatsächlich sozusagen auf die Straße kommt.

Ich teile die Einschätzung des Kollegen Liesching ausdrücklich, dass die Frage, wie weit der Anwendungsbereich hier, wenn man es hart auf hart kommen lässt, überhaupt ist, durchaus fraglich ist.

Ein konkreter Vorschlag wäre daher, von unserer Seite, ob man nochmal im § 24b JuSchG darüber nachdenkt, die Aufsichtskompetenzen hier den Ländern zu übertragen und die Zentrale auf Beobachtungs- und Unterstützungs- und jugendschutzfördernde Maßnahmen zu konzentrieren. Der Vorteil wäre, und deshalb erwähne ich es an dieser Stelle, dass dann die Fähigkeit der Landesmedienanstalten, mit kooperativen Maßnahmen zu versuchen, Unternehmen dazu zu bringen, hier zu kooperieren, im Sinne des Jugendschutzes sein kann.

Zu kleineren speziellen Punkten: Wir würden auch die Auffassung teilen, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, also Stichwort Mediatheken, eigentlich eher in das Landesrecht gehören und deshalb im § 1 Absatz 3 JuSchG angenommen werden könnten. Auch wir sehen, ähnlich wie Herr Falk das formuliert hat, das Problem, dass die gelernten Alterskennzeichen durch

Inkorporation der Aspekte der Interaktionsrisiken eher leiden könnten, als das es nützt. Das wäre der § 10b JuSchG.

Auch das Thema Durchwirkung, schon angesprochen, § 14 Absatz 6a JuSchG ist ein Thema. Wir sehen auch den Absatz 6 und die Beteiligung der obersten Landesjugendbehörden bei JMSDV, Jugendmedienschutz-Staatsvertrags-Verfahren als tendenzielles Problem auch mit Blick auf Staatsferne und das Zensurverbot. Auch beim § 14a Absatz 1 JuSchG sehen wir möglicherweise ein Auseinanderfallen, weil, wenn man sich die Nummer 2 anguckt, Entscheidungen nach dem JMSDV nicht durchwirken.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Noch 30 Sekunden bitte.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Ja, und das ist auch meine letzte Bemerkung. Dass man hier nochmal ein neues Verfahren nach dem JuSchG benötigen würde, das ist aus unserer Sicht nicht nötig. Vielen Dank nochmal.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Vielen Dank auch von mir. Die nächste Rednerin in der Reihe ist Julia von Weiler, Innocence in Danger, auch hier aus Berlin. Herzlich Willkommen bei uns. Sie haben das Wort.

Julia von Weiler (Innocence in Danger e. V.): Vielen Dank. Vielen Dank auch für die Einladung, zu Ihnen allen zu sprechen. In meiner Stellungnahme, in meinem Liebesbrief, an den Familienausschuss habe ich das schon deutlich gemacht, wie sehr wir diesen Vorstoß und Vorschlag begrüßen und wie wichtig wir es vor allen Dingen finden, die Anbieterinnen und Anbieter gesetzlich in die Pflicht zu nehmen und weil wir davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche eben eines besonderen Schutzes bedürfen und wir da nicht am Ende damit immer argumentieren dürfen, dass die einfach kompetenter werden müssen und dann wird schon alles gut. Insofern begrüßen wir das ganz ausdrücklich und begrüßen auch vor allen



Dingen, dass die Games mit aufgenommen wurden, so explizit. Weil beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz sind sie ja leider rausgeflogen. Das heißt, alles was das Netzwerkdurchsetzungsgesetz regelt, regelt es nicht für die Games. Das bedeutet, da schon alleine wird unserer Meinung nach eine wichtige Lücke geschlossen.

Wir halten es auch für absolut richtig und wichtig, dass die Interaktionsrisiken mitaufgenommen werden und grundsätzlich, ich kann das jetzt auch abkürzen, weil ich mich im Prinzip Frau Croll und Herrn Krause total anschließen kann, indem was sie gesagt haben und der Rest steht in unserem Liebesbrief.

Grundsätzlich ist es absolut zumutbar Anbieterinnen und Anbieter mehr in die Pflicht zu nehmen und wir finden die Safety-by-Design Logik sogar sehr gut und nachvollziehbar und ein wesentliches Element.

Die Idee von Herrn Schöne, das möchte ich an dieser Stelle noch einmal sagen, einen Beirat, einen jugendlichen, jungen Beirat zu gründen, finde ich sensationell großartig. Das würde ich sehr unterstützen wollen und verstehe tatsächlich als Kinderschutzorganisation auch nicht, wieso Anbieterinnen und Anbieter, die sich an unter eine Millionen Menschen wenden, von diesem Gesetz ausgenommen sein sollen. Diese Logik kapiere ich einfach nicht.

Grundsätzlich und das nochmal zur zentralen, zur Bundeszentrale grundsätzlich, ist es gerade, das haben alle Vorredner gesagt, dem schließe ich mich an, ist es gerade wichtig, einen Flickenteppich und Kompetenzgerangel zu vermeiden. Es ist wichtig, eine schlagkräftige, durchsetzungsfähige Behörde zu schaffen. Mir persönlich ist das ein bisschen Wurst, wo die angesiedelt ist, solange sie durchsetzungsfähig ist. Das erscheint uns erstmal mit der Bundeszentrale eher gegeben als dann mit 16 Bundesländern. Und das war es schon. Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich danke Ihnen. Damit sind wir durch die erste

Runde durch und wir kommen zu der Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich werde hierzu die Fraktionen nacheinander aufrufen. Es steht Ihnen jeweils ein bestimmtes Zeitbudget zur Verfügung für die Fragen und für die Antworten darauf. Sie können die Aufteilung dem vorliegenden Ablaufplan für die Anhörung entnehmen. Ich werde darauf achten, dass wir diese Zeiten möglichst einhalten und außerdem wäre ich dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde.

Wir fangen an mit der Fraktion von CDU/CSU. Die Herausforderung ist, wie kommen wir an die Namen der Fragesteller*innen. Sie können dafür auch einen Chat verwenden.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Ich kann direkt sagen, Bettina Wiesmann. Ich war glaube ich auch angemeldet als fragende Person.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau. Als Erstes ist Frau Wiesmann von der CDU/CSU dran. Bitte schön Frau Wiesmann. Fangen Sie an.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Man weiß ja nie genau, aber in diesem Fall ist es genauso.

Ich bedanke mich sehr für Ihre zahlreichen Statements und auch die „Liebesbriefe“ natürlich und möchte gar keine Zeit verschwenden, sondern ankündigen, dass ich gerne drei Fragen in meiner ersten Runde stellen möchte. Also an auch jeweils unterschiedliche Personen.

Die erste betrifft die Abgrenzung der Zuständigkeit und ich richte mich an Prof. Schulz und Prof. Liesching. Das Jugendschutzgesetz macht laut Änderungsentwurf Vorsorge bezüglich der neuen Interaktionsrisiken verpflichtend. Diese Interaktionsrisiken werden vom heute geltenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder ja nicht reguliert. Die neue Bundeszentrale soll diese



Vorsorgemaßnahmen beaufsichtigen und durchsetzen. Hingegen bleiben Inhalterisiken und Einzelfälle, wie bisher, in der Zuständigkeit der Länder. Frage an Sie beide: Wie schätzen Sie diese Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern ein? Ist sie konzeptionell überzeugend und ist sie praktikabel?

Das wäre das erste Drittel sozusagen meines Fragepotentials, wenn Sie so nett wären und auch den anderen noch etwas Zeit übrig ließen. Herzlichen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe jetzt eine Frage an Herrn Schulz und Herrn Liesching. Sie hatten aber drei angekündigt.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Nein, nein. Danach kommen noch zwei weitere neue Frage, jeweils andere Adressaten.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Okay, alles klar. Dann lasse ich Herrn Prof. Schulz und dann Herrn Prof. Liesching drauf antworten. Herr Prof. Schulz bitte.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Vielen Dank für die Frage Frau Wiesmann. Wir sehen das so, dass diese Trennung oder Unterscheidung dieser unterschiedlichen Kompetenzen auf den ersten Blick plausibel erscheint, auf den zweiten aber schwierig sein kann. Ich komme nochmal auf dieses Konzept von kooperativer Regulierung zurück. Die funktioniert dann, wenn es konkrete Ansprechpartner gibt, die nicht nur über dieses eine Thema, sondern auch über andere sprechen können. Das heißt also eine Aufteilung der Kompetenzen in dieser einen inhaltlichen Frage, sprich diese Einrichtung mit einem Anbieter oder einer Anbieterin und in dem Fall jemand anders, schwächt möglicherweise beide. Dementsprechend ist das zwar denkbar, diese Differenz durchzuführen. Das ist gesetzestechnisch unproblematisch. Ob es funktional ist, scheint uns sehr fraglich. Also das ist auch der Grund, warum wir da andersgehende Vorschläge machen. Wir haben zu dem § 24b JuSchG auch einen eigenen Entwurf

gemacht, wie der gefasst werden könnte, den ich gerne, wenn der nicht allgemein bekannt ist, auch nochmal im Nachgang zur Verfügung stelle. Vielen Dank.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Danke.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Liesching.

Prof. Dr. jur. Marc Liesching (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur): Also ich stimme dem im Grundsatz zu, was Herr Kollege Schulz gesagt hat. Vielen Dank für die Frage Frau Wiesmann. Also es ist erstmal abstrakt regelungstechnisch möglich, strukturelle Vorsorgemaßnahmen von angebotsinhaltlicher Einzelbewertung zu trennen. Aber es wird wahrscheinlich im Gesetzesvollzug dann auch nicht möglich sein für die Bundeszentrale, an Plattformbetreiber heranzugehen und sie zu verpflichten zu Vorsorgemaßnahmen, ohne vorher angebotsinhaltliche Kontrolle gemacht zu haben. Weil Sie müssen ja erstmal rauskriegen, ob was im Argen liegt bei den Plattformbetreibern und das können Sie ja nur, indem Sie sich jugendrelevante Einzelinhalte anschauen. Dann sind wir schon in der angebotsinhaltlichen Prüfung und wir haben eine, im Vollzug natürlich eine Überschneidung dann mit einmal den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und dann auch natürlich mit KJM und Landesmedienanstalten.

Aber auch das ist wiederum eigentlich nur theoretisch, weil die, wie ich es gerade ausgeführt hatte vorhin im Kurzstatement, der § 24a JuSchG hat in der Praxis wahrscheinlich keinen Anwendungsbereich. Die großen Netzwerkbetreiber, bei denen ja auch Cybermobbing und sowas stattfindet, das ist ja auf WhatsApp, Facebook, YouTube, Twitter, für die gilt das NetzDG. Und Cybermobbing-Konstellationen, um das auch nochmal klar zu sagen, weil Frau Dr. Giffey Cybermobbing so hervorgehoben hat. Cybermobbing-Konstellationen sind solche Konstellationen des NetzDG. Geht auch aus der Cyberlife III Studie hervor. Das sind Beschimpfungen, das sind Bilder aus dem Intimbereich, das ist alles §§ 201, 185 StGB. Das fällt gar nicht in den § 24a JuSchG rein.



Dazu kommt die Herkunftslandsprinzip-Problematik. Alle großen Plattformbetreiber sitzen in Dublin, fast alle. Vor diesem Hintergrund weiß ich gar nicht so richtig, was die Bundeszentrale dann eigentlich machen will, wenn sie da ist. Dann gibt es vielleicht faktisch auch gar keinen Konflikt mit den Landesmedienanstalten und der KJM. Insofern ist das sehr schwer vorauszusehen.

Meine Prophezeiung ist, dass es kaum einen Anwendungsbereich geben wird. Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich danke. Frau Wiesmann.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Zweiter Fragebereich betrifft tatsächlich eben auch schon angesprochen und überhaupt die vorhin mehrfach angesprochene Bundeszentrale. Da würde ich gern Herrn Prof. Schulz nochmal etwas fragen.

Die Medienkonvergenzvereinbarung zwischen Bund und Ländern von 2016 hat ja vorgesehen, bei der zu erweiternden Bundesprüfstelle für Kinder- und Jugendmedienschutz einen Beirat, unter anderem mit Ländervertretern einzurichten und in Kooperation mit der Landesebene den Selbstkontrollen und den Kinderschutzverbänden unter anderem auch den Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln.

Ich würde gerne von Ihnen wissen, ließe sich denn mit einem solchen Instrument Beirat und dann der daraus auch resultierenden faktischen Kooperation, die ja auch jeder möchte, das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Hinblick auf eine Verzahnung der Zuständigkeiten verbessern oder würde das aus Ihrer Sicht nicht reichen?

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Herr Prof. Schulz.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Also im Prinzip würde ich sagen, das ist eine gute Idee, aber man muss da zwei Dinge auseinanderhalten.

Das eine ist und auch so habe ich auch diese Vereinbarung verstanden, dass es darum geht, sozusagen eine koordinierte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens und der Rechtspraxis zu erreichen. Das ist, glaube ich, wie auch immer man das organisiert, über so einen Beirat oder irgendeine andere Plattform, sicherlich extrem sinnvoll, das zu tun. Dann müssen die genannten Akteure mit Sicherheit auch miteinbezogen werden.

Die Frage ist und deshalb diese Unterscheidung, inwieweit kann das Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung, also konkrete Regulierungsentscheidungen haben. Da haben wir es ja immer mit dem Grundsatz zu tun, auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass eineindeutig geklärt sein muss, auf wen eine Entscheidung zurückgeht. Deshalb ist bei so einer Konstruktion eben die Frage weiterhin zu klären, wer entscheidet eigentlich formell. Wer hat dafür politisch und rechtlich gerade zu stehen und das darf sich nicht hinter einer solchen Kooperation verstecken. Wenn das so gebaut würde, dann hätte man mit diesem Grundsatz der Mischverwaltung, dem Verbot der Mischverwaltung, ein ernsthaftes Problem.

Dieser Grundsatz ist nicht so absolut, wie er gelegentlich gesehen wird. Aber er verlangt auf jeden Fall diese Eindeutigkeit der Entscheidungszuordnung. Deshalb wäre sehr die Frage, wie man das konstruiert. Aber mit Blick auf den ersten Punkt, also eine koordinierte, möglichst koordinierte Weiterentwicklung, scheint mir das extrem sinnvoll zu sein.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Noch eine Frage, Frau Wiesmann?

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Ja bitte. Ich habe bei mir noch, drei Minuten, stimmt das, auf meiner Uhr?

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Richtig.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Danke. Ja, der dritte Bereich betrifft die Kennzeichnung der



Interaktionsrisiken. Ich würde sie gern richten an Herrn Falk und Frau von Weiler.

Es wird ja kritisiert, das haben wir heute auch gehört, dass die Alterskennzeichen durch Einrechnung der neuen Risiken verwässern. Oder weil die Zusatzrisiken erst durch die jeweils unterschiedliche Nutzungskonstellation oder Nutzungsumgebung entstehen können. Jetzt sieht der Gesetzentwurf ja vor, diese Zusatzrisiken, die Bestandteile, wenn sie Bestandteil des Mediums sind, in die Altersbewertung einzurechnen und durch die Programme, nämlich die Deskriptoren, kenntlich zu machen. Dieses Verfahren wäre auch bei solchen Interaktionsrisiken als Teil der konkreten Nutzungsumgebung anzuwenden. Dann würde zum Beispiel ein Spiel ohne Zusätze eine USK 6 erhalten, mit Chatfunktion und drei- statt zweidimensionaler Darstellung, vielleicht eine Freigabe ab 12, mit Chatfunktion und In-App-Käufen eine 16.

Die Alternative, die ich interessant finde, wäre, das Spiel behält in der Plattformumgebung seine Altersfreigabe, die man kennt, aber jedes Zusatzmodul erhält ein entsprechendes Piktogramm, das technisch eine ähnliche Wirkung hat wie eine erhöhte Alterseinstufung und aktiv freigeschaltet werden muss.

Frage an Sie beide: Welcher Variante würden Sie warum den Vorzug geben?

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das bitte maximal in einer Minute. Erst Herr Falk, dann Frau von Weiler.

Felix Falk (Verband der deutschen Games-Branche e. V.): Das ist eine Herausforderung, aber ich nehme sie an. Erstmal ist toll, dass das Konzept von Deskriptoren und von dem, was IARC, International Age Rating Coalition, eingeführt hat, dass das gewürdigt wird durch das Gesetz.

Das Problem ist nur, dass durch die Verknüpfung das in Alterskennzeichen zu nehmen, dieses verwischt wird. Deswegen tendiere ich auf jeden Fall zu Variante zwei. Sie nennen es Piktogramme, wir

nennen es Deskriptoren. Aber dass da so eine Verknüpfung passiert, die dann eben auch dazu führt, dass beispielsweise wenn ich In-Game-Käufe tätigen kann, dann die aber zum Beispiel, also dass ich da die Transparenz habe, da steht dann „Achtung, hier sind In-Game-Käufe möglich“. Ich kann dann aber je nachdem, auf welcher Plattform ich mich befinde und welches Gerät ich habe, entscheiden, ob ich die beispielsweise an- oder ausmache. Das ist was ganz anderes als beispielsweise Gewalt oder Sexualität in einem Spiel, die ja drin bleiben und die man auch nicht an- oder ausschalten kann. Deswegen ist wichtig für Eltern, die mit einzubeziehen und zu sagen, das findet sich nicht alles im Kennzeichen. Denn ob ich jetzt dieses Spiel spiele, auf welcher Plattform und welche Interaktionsrisiken sich da überhaupt bieten, weil die abhängig sind, nicht nur vom Spiel, sondern von der Plattform und vom Gerät, das muss ich trennen, um dem wirklich gerecht werden zu können und um Eltern da auch eine Hilfestellung an die Hand zu geben und nicht den Anschein zu erwecken, ich könnte mit einer Antwort das ganze Internet sicher machen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Jetzt sind nur noch drei Sekunden übrig. Wenn Sie einverstanden sind von der CDU, würde ich Frau von Weiler jetzt antworten lassen und einfach die Minute nachher abziehen in der zweiten Runde. Gut. Frau Weiler.

Julia von Weiler (Innocence in Danger e. V.): Vielen Dank. Eine tolle Frage. Ich tendiere eher zu Version zwei. Wichtig ist für mich allerdings, da wo Interaktionsrisiken im Spiel, wenn wir jetzt bei den Games bleiben, im Spiel immanent sind, weil das Spiel nur mit dem Chat funktioniert, muss das Interaktionsrisiko Bestandteil der Alters einschätzung für dieses Spiel werden. Wenn man dann dieses Spiel wiederum auf anderen Plattformen, wo noch zusätzliche Risiken dazu kommen, anbietet, finde ich es absolut legitim zu sagen: „Übrigens, hier auf dieser Plattform begegnen euch nochmal andere Dinge.“

Ich habe gerade so gedacht, naja, eigentlich müsste man dann ja die Plattform in irgendeiner Form kennzeichnen „geeignet“ oder „nicht so sehr



geeignet für Kinder und Jugendliche“, weil sich auf diesen Plattformen grundsätzlich ja auch Filme wiederfinden könnten und andere Inhalte, die Kinder und Jugendliche sich anschauen wollen.

Für mich ist ganz wichtig, das klingt jetzt so ein bisschen flapsig. So meine ich das gar nicht. Für mich ist wirklich wichtig, mir ist es Wurst, wie Sie es machen. Für mich ist wichtig, dass es für Eltern und auch Kinder, aber vor allen Dingen für Eltern und Erziehungsberechtigte sofort erkennbar ist, mit was sie es zu tun haben und dass die nicht in fünf unterschiedlichen Analyseverfahren herausfinden müssen: „Ach so, der Deskriptor meint jetzt dieses und dann ist aber dieses Alter und dann ist aber auch da noch die Plattform.“ Das überfordert Eltern und Kinder und Jugendliche, aber vor allen Dingen die Erziehungsberechtigten. Vielen Dank.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Wir kommen zur Fraktion der AfD. Hierfür stehen acht Minuten zur Verfügung. Aus der AfD-Fraktion sind Herr Reichardt und Frau Höchst gerade online. Ich weiß jetzt nicht, wer die Frage übernehmen wird.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Ich würde gerne fragen. Nicole Höchst.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja. Frau Höchst, Sie haben das Wort.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Vielen herzlichen Dank für die Vorträge. Wir von der AfD erachten ein wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz als außerordentlich wichtig. Wirksam bedeutet hier aus unserer Sicht auch wirksamer als bisher, denn die Missstände, die gerade auch soziale Medien in diesem Punkt mit sich bringen, die lassen sich wohl nicht kleinreden.

Pädosexuelle nutzen diese mitunter zur Kontaktanbahnung zu Minderjährigen. Minderjährige sind zugleich auch einer Form der Frühsexualisierung ausgesetzt, die sich in allzu leichtem und schnellem Zugang etwa zu Pornographie im Netz manifestiert.

In solchen Fällen kann und darf es nicht ausreichend sein, dass der Nutzer einfach eben hier diesen „Ich bin über 18“-Button anklickt und dann schon Zugang erhält. Hier müssen wir dringend gegenwirken.

Das gilt freilich auch im Falle von anderen Negativerscheinungen digitaler Kommunikation wie dem sogenannten Cybermobbing, was heute auch schon mehrfach Gegenstand der Diskussion war.

Es gibt aber auch noch aus unserer Sicht eine andere nicht so schöne Seite des Gesetzentwurfes, wenn etwa die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ausgebaut werden soll, dann stimmt mich das angesichts des Wirkens ganz anderer Bundeszentralen zutiefst besorgt. Denn unserer Meinung nach ist die Bundeszentrale für politische Bildung etwa allzu oft versucht, sich als Indoktrinierungsinstanz zur allgemeinen Verankerung einer linken Weltanschauung zu gerieren. Eine Gefahr, die ich auch sehe, wenn etwa plötzlich eine neue Bundeszentrale darüber entscheiden möchte, ob nicht zum Beispiel dieser oder jener Film, dieses oder jenes Computerspiel für Jugendliche politisch untauglich sei, weil es Inhalte enthält, die bei den Regierenden politisch unerwünscht sind.

In diesem Zuge richtet sich meine erste Frage an Herrn Felix Falk. Herr Falk, wie lässt sich aus Ihrer Sicht sicherstellen, dass aus der neuen Bundeszentrale nicht analog zur Bundeszentrale für politische Bildung eine Art Weltanschauungsfabrikant wird, der sich tagtäglich nicht nur im Jugendschutz, sondern eben auch in der Indoktrination breiter Bevölkerungsteile versucht. Da sind Sie vom Verband der deutschen Games-Branche ja auch davon betroffen.



Meine zweite Frage richtet sich bitte an Frau Jutta Croll. Das Deutsche Kinderhilfswerk weist in seiner Stellungnahme auf Seite 3 zutreffend auf die Möglichkeit hin, dass es in sozialen Medien durch falsche Altersangaben Minderjähriger zu einer Kontaktabahnung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen kommen kann, ohne dass dem Erwachsenen der entscheidende Altersunterschied in dem Fall wirklich bewusst ist.

Wie lässt sich dem aus Ihrer Sicht gut vorbeugen? Halten Sie eine Pflicht, sich bei der Registrierung sicher digital auszuweisen für sinnvoll oder überhaupt für aussichtsreich angesichts der dann erwartbaren negativen Folgen für die Anzahl der Anmeldungen in sozialen Netzwerken? Vielen Dank.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Herr Falk hat als Erstes das Wort. Dann Frau Croll. Herr Falk.

Felix Falk (Verband der deutschen Games-Branche e. V.): Sehr gern. Ich muss sagen, dass ich heilfroh bin, dass es die Bundeszentral, die BPJM, die Bundeszentrale, oh, jetzt komme ich schon durcheinander mit dem neuen Titel und dem bisherigen Titel. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, so heißt sie ja im Moment noch, dass es die gibt seit vielen Jahren und dass da eben, auch gerade in Deutschland, im Unterschied zu anderen Ländern muss man sagen, sehr deutlich gemacht wird, wo wir durch Indizierung einfach bestimmte Werte und Normen haben in Deutschland, die wir auch mit Hilfe einer solchen Institution immer ungesetzt haben. Das heißt, das hat auch mit dazu geführt, dass wir in Deutschland mit die höchsten Jugendschutzstandards haben, aller demokratischer Staaten und auch die strikteste Regulierung.

Also da haben wir gar nichts dagegen und da muss ich auch sagen, aus meiner persönlichen Wahrnehmung hat die Bundeszentrale da in der Regel nichts überschritten, die, also das, was Sie sagen, Indoktrinierung oder dass da Politik gemacht wird, das können wir nicht sehen.

Ich glaube aber trotzdem, dass es jetzt mit der Neukonzeption, die angedacht ist im Entwurf, durchaus Schwierigkeiten gibt, denn wir haben schon eine ganze Menge Institutionen, Aufsichtsinstitutionen. Wir haben eine Vielzahl an Landesmedienanstalten. Wir haben die Kommission für Jugendmedienschutz. Wir haben oberste Landesjugendbehörden. Wir haben die BPJM. Also da ist es wirklich notwendig, da nicht noch mehr Verwirrung zu stiften, sondern wirklich schlaue die Sachen miteinander zu verzahnen und die Schwierigkeiten, die auch Herr Schulz und Herr Liesching angesprochen haben, der Durchsetzbarkeit und auch der Zuständigkeiten, die wirklich zu klären, damit für Anbieter, aber auch für Eltern und Pädagogen da mehr Klarheit entsteht und nicht nur Unklarheiten.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Frau Croll.

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen): Ich möchte zunächst klarstellen, dass ich nicht das Deutsche Kinderhilfswerk vertrete. Insofern ist die Bezugnahme auf die Stellungnahme des DKHW an dieser Stelle falsch. Ich gehe aber trotzdem auf Ihre Frage ein, Frau Höchst. Sie gehen auf falsche Altersangaben ein und fragen, ob es eine Pflicht zum sicheren Nachweis des Alters geben sollte. Dabei muss man zunächst deutlich machen, dass wir in Deutschland ja nur nachweisen können, dass wir ein Mindestalter erreicht haben mit dem Personalausweis, also 18 Jahre alt sind und dann zum Beispiel auch Zugang zu pornographischen Inhalten haben können über Altersverifikationsgesetze.

Den Nachweis, dass jemand unterhalb einer Altersgrenze ist, können wir im Augenblick jedenfalls auf diese Art und Weise nicht führen. Die Maßnahmen, die im Artikel 24a JuSchG vorgesehen sind, die Vorsorgemaßnahmen, zielen ja aber gerade darauf, dass eben durch sichere Voreinstellungen seitens der Anbieter, nicht jede Kontaktaufnahme zu jedem Kind, welchen Alters es denn auch immer ist, möglich ist. Insofern gehen wir davon aus, dass hier mit dem § 24a JuSchG entsprechende Schutzmöglichkeiten bestehen.



Ich möchte auch nochmal drauf hinweisen, dass die Datenschutzgrundverordnung mit dem Prinzip der Datenminimierung ja ausdrücklich dann nicht ermöglicht, dass wir von allen Nutzerinnen und Nutzern im Internet zu jeder Zeit das Alter erfragen würden.

Also auch hier haben wir entsprechende Schutzmechanismen, die an der Stelle wirken. Aber betont sei, dass nach § 24a JuSchG, wenn wir die sicheren Voreinstellungen seitens der Anbieter haben, dann auch gewährleistet sein kann, dass wenn diese Maßnahmen nicht aufgehoben werden, tatsächlich sich doch eine Schutzwirkung entfaltet. Danke.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Höchst, Sie hätten jetzt noch eine Minute Zeit.

Abg. **Nicole Höchst** (AfD): Gut, dann stelle ich noch ganz schnell eine Frage an Frau Annette Kümmel, bitte. Auf Seite 10 Ihrer Stellungnahme prosperieren Sie, dass Interaktionsrisiken keine Medienrisiken seien. Das leuchtet mir so nicht ein. Hat es nicht durchaus originär mit dem Medium zu tun, wenn etwa aufgrund der digitalen Kommunikation, bei der sich beide Seiten nicht live gegenüber sitzen, zu einer Kontaktabahnung zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen kommt?

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Kümmel.

Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien): Ja, einen Moment. So. Uns geht es vor allem darum, dass eben keine Vermengung der Verantwortung für Medien- und Kommunikationsinhalte in der Interaktion stattfinden darf. Denn nach dem Gesetzentwurf sollen Medieninhalte dann als gefährlicher eingestuft werden, wenn eben Heranwachsende im Umfeld des Filmabrufs auf sogenannte Kommunikationsrisiken treffen können und damit dem Anbieter ein Risiko zugerechnet wird, auf das wir aber als Medienhaus überhaupt keinen unmittelbaren Einfluss haben.

Der Filminhalt oder der Medieninhalt, der jugendschutzrechtlich geprüft ist, bleibt aber derselbe, auch wenn jetzt ein Chatroom nur einen Klick entfernt ist.

Deswegen ist aus unserer Sicht bei der Berücksichtigung der Interaktionsrisiken, auch bei der Altersbewertung von Medieninhalten, kann es zu unterschiedlichen Alterskennzeichen für ein- und denselben Inhalt führen. Es ist unklar, ob im späteren Medienangebot im Umfeld des Films Interaktionsrisiken bestehen, die aber tatsächlich bei der Vorabprüfung noch nicht mit berücksichtigt werden können. Das ist der Grund, weshalb wir uns gegen die Einbeziehung bei Inhalten privater Medienunternehmen aussprechen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen herzlichen Dank. Dann sind wir am Ende der Runde von der Fraktion der AfD und kommen zur Fraktion der SPD. Sie haben hier sieben Minuten Fragezeit. Das Wort erhält die Kollegin Svenja Stadler.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Moin zusammen. Ganz kurze Frage an Frau Croll und Herrn Krause. Und zwar geht es ja im Jugendmedienschutz in erster Linie um den wichtigsten Punkt, natürlich Kompetenzen zu vermitteln. Nichtsdestotrotz schaffen wir das nicht auf allen Ebenen, Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, wie auch immer, dieses an die Hand zu geben. Deswegen ist es wichtig, dass wir Sicherheitsvorkehrungen treffen, auch in diesem Gesetz wollen wir das, mit diesem Gesetz.

Meine Frage ist jetzt diesbezüglich, ein Balanceakt. Und zwar, ist der Balanceakt zwischen bestmöglichem Schutz, Freiheit im Netz und Beachtung von bestehenden Strukturen aus Ihrer Sicht geglückt in diesem Gesetzentwurf?

Die weitere Frage darüber hinaus an Sie beide, welchen wichtigsten Punkt würden Sie im Blick auf den Kinder- und Jugendschutz noch verbessern wollen?



Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Frau Croll und dann Herr Krause.

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen): Gut, dann fange ich mal an. Danke für die Frage Frau Stadler. Den Balanceakt hatten wir auch schon in unserem Statement entsprechend angesprochen. Ich nehme an, Sie haben es gesehen.

Wir beziehen uns dabei ja auf die UN-Kinderrechtskonvention, die genau auch dieses ausbalancierte Verhältnis fordert von Schutz und Befähigung auf der einen Seite und daraus dann erwachsende Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Da sehen wir schon, dass das hier mit dem Gesetzentwurf durchaus gelungen ist. Gerade weil die Vorsorgemaßnahmen im Artikel 24a JuSchG im Grunde genommen dann auch so ein Hineinwachsen in die Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

Es ist ja gar nicht so, dass nicht das alles verboten sein soll, sondern es geht darum, dass wir Voreinstellungen haben für Kinder und Jugendliche, die ihnen ermöglichen, Angebote zu nutzen, auch im jüngeren Alter zu nutzen und diese Voreinstellungen können natürlich sukzessive erweitert werden, dass dann zum Beispiel auch der Raum der Kontakte zu anderen Nutzerinnen und Nutzern erweitert werden kann. Das verlangt dann aber immer einen aktiven Akt, in den auch die Eltern in der Regel bei jüngeren Kindern mit einbezogen sein sollen. Deshalb sehen wir, dass das so wichtig ist, dass auch die orientierungsgebenden Aufgaben, die bei der Bundeszentrale angesiedelt sein sollen, dann auch tatsächlich mit in diesem Gesetz geregelt werden sollen.

Damit geht einher, dass dann eben auch ein, sozusagen wir haben das mal „Intelligentes Risikomanagement“ genannt, was ins Zentrum für Kinderschutz im Internet, am I-KiZ, entwickelt worden ist, ja mit einer ganzen Breite von Akteurinnen und Akteuren. Damit geht dann einher, dass tatsächlich eine zunehmende Befähigung entsteht und dass damit dann auch Risiken minimiert werden können und letzten Endes die Befähigung zum Selbstschutz am Ende steht.

Die bestehenden Strukturen haben Sie angesprochen. Wir sind der Ansicht, dass wir mit der Bundeszentrale, also der Bundesprüfstelle, aus der dann ja die Bundeszentrale entstehen soll, ja eine Struktur haben, die schon langjährige Erfahrungen gesammelt hat und die insbesondere und das möchte ich nochmal betonen, in den letzten drei Jahren mit dem Gefährdungsatlas und vor allen Dingen aber auch dem Prozess der Zukunftswerkstatt, gezeigt hat, wie man viele Akteure einbinden kann und mit den Akteuren gemeinsam auch zusammen arbeiten kann.

Inwieweit man das noch verbessern kann, das möchte ich jetzt zunächst erstmal offen lassen. Das ist ein Prozess, der begonnen worden ist und der gerade die bestehenden Strukturen mit einbezieht, so wie es jetzt im Gesetzentwurf auch vorgesehen ist.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Herr Krause, Sie haben das Wort.

Torsten Krause (Deutsches Kinderhilfswerk e. V.): Vielen Dank für die Nachfrage Frau Stadler. Herzlichen Dank. Wir finden, dass bei aller Kritik die man im Detail vielleicht an dem Gesetzentwurf haben kann, der Gesetzentwurf absolut in die richtige Richtung geht. Wir plädieren ausdrücklich dafür, dass dieser Schritt jetzt auch gegangen wird.

Wir müssen Kinderrechte im digitalen Raum durchsetzen, die Schutzmaßnahmen an die aktuellen Gegebenheiten anpassen und dafür halten wir den Gesetzentwurf mit seinen Vorsorgemaßnahmen ausdrücklich für geeignet.

Gleichzeitig, dass haben Sie ja korrekt angesprochen, geht es ja auch darum, Kinder und junge Menschen zu befähigen, sich selber in dieser Welt zu bewegen, sie auch zu ermutigen, sich zurecht zu finden und dafür erachten wir die Deskriptoren als ein ganz entscheidendes Element, weil sie die Transparenzversprechen, um klar anzuzeigen, wo von welcher Art Gefährdungen von dem Spiel, dem Film, dem Programm, dem Angebot ausgehen.



Ich möchte an der Stelle auch nochmal ganz explizit betonen, dass die Alterskennzeichnungen von allen, von den Erwachsenen, von Kindern, von Fachkräften sehr bekannte, akzeptierte und auch sehr wahrgenommene Zeichen sind. Wenn ich jetzt die Gefährdung daneben abdrucke, ohne sie einzubeziehen, werden Eltern, Kinder und Fachkräfte immer davon ausgehen, dass die Alterszahl sozusagen unter Berücksichtigung dieser Gefährdung schon erfolgt ist und empfiehlt eben anhand der Alterseinstufung dieses Angebot zu nutzen. Deswegen ist es so wichtig, dass der Deskriptor, also die Gefährdung, einen Einfluss auf die Alterskennzeichnung erhält, um damit eine ganz klare Orientierungsfunktion zu geben.

Den Austausch bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz, der im Gesetz vorgesehen ist, erachten wir als eine Möglichkeit, um die Beteiligung, den Austausch mit der Zivilgesellschaft zu befördern und da bietet sich an, was Herr Schöne vorhin ja angesprochen hat, dass wir an dieser Stelle auch Kinder und Jugendliche bzw. ihre Interessenvertretungen ganz konkret beteiligen, um ihre Sichtweisen auch einzubeziehen und in den Austausch zu bringen, um Kinder und Jugendliche an dieser Stelle zu beteiligen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Frau Stadler, jetzt sind nur noch 30 Sekunden übrig. Wenn Sie einverstanden sind, schlage ich sie einfach in der zweiten Runde drauf.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Ja, machen wir so.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Okay. Dann sind wir bei der Fraktion der FPD angelangt. Dort stellt die Fragen der Kollege Seestern-Pauly.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, erstmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen für ihre bisherigen Ausführungen.

Ich möchte mit zwei Fragen an Frau Kümmel beginnen. Nämlich zum einen, wie sich aus Ihrer Sicht der bisherige Prozess der Altersfreigabe durch den vorliegenden Entwurf verändern würde und welchen Nutzen bzw. Probleme Sie sehen würde.

Darüber hinaus, als zweite Frage, mehr soll ich ja in der ersten Runde nicht stellen, bezüglich der Kennzeichnungspflicht für Interaktionsrisiken interessiert mich, welche Auswirkungen Sie auf die bestehenden und von Eltern gelernten Alterskennzeichnungen konkret sehen. Das sind meine ersten beiden Fragen und ich hoffe, dass ich dann noch Zeit habe für eine zweite Runde.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Alles klar. Beide Fragen richten sich an Frau Kümmel, wenn ich das richtig verstanden habe.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Genau.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Kümmel, Sie haben das Wort.

Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien): Vielen Dank. Ich fange mit der Kennzeichnungspflicht an. Hier ist ganz wichtig zu statuieren, dass ja bereits nach § 12 JMStV für Telemedien Kennzeichnungspflichten gegeben sind, die eben in der ko-regulierten Selbstkontrolle über FSF und FSM erfolgreich auch umgesetzt werden sollen.

Jetzt sollen neue Kennzeichen nach dem Jugendschutzgesetzentwurf vor allem aber der Orientierung der Eltern dienen. Das ist unseres Erachtens nicht das Entscheidende. Denn entscheidend muss vielmehr sein, dass zum Schutz der Heranwachsenden, die Heranwachsenden vor beeinträchtigenden Inhalten geschützt werden und die erst gar nicht wahrgenommen werden können. Das kann nur ein optisches Alterskennzeichnen lösen. Deswegen ist aus unserer Sicht im Online-Bereich entscheidend, dass die Altersbewertung in elektronischen Kennzeichen für Sperr- und Filtermechanismen umgesetzt werden kann, wie das



eben jetzt schon der Fall ist. Und das ja auch bereits, wie zum Beispiel der von Medienunternehmen getragene JusProg Verein, erst vor kurzem auch neue technische Lösungen für Schulen und Smartphones anerkannt bekommen hat.

Das zusätzliche Problem bei den Kennzeichnungspflichten ist aus unserer Sicht eben auch die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Video Sharing Plattformen, da die von der Anwendung komplett ausgenommen worden sind. Das führt dazu und das ist dann auch die Antwort auf Ihre erste Frage, dass wir natürlich in den bestehenden Kennzeichnungsmöglichkeiten, gelernte Kennzeichen verbessern, dadurch dass neue Deskriptoren eingeführt werden sollen, dass Rahmenbedingungen, wie die Interaktionen in die Bewertung einbezogen werden sollen, die dort aber noch gar nicht einbezogen werden kann und deswegen auch keine Rechtswirkung entfalten kann. Insofern sind hier aus unserer Sicht tatsächlich eher Verbesserungen und Doppelstrukturen geschaffen, als tatsächlich ein kohärenter und zielgerichteter Jugendschutz.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Wunderbar. Herr Seestern-Pauly, zweite Frage.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Genau. Ich fand die Frage, die Frau Stadler gerade aufgeworfen hat zur Balance der verschiedenen Faktoren sehr interessant. Da würde ich zum einen, Frau Kümmel, von Ihnen auch noch eine Einschätzung haben wollen, wie Sie das bewerten. Also diese verschiedenen Komponenten.

Und zum zweiten würde mich auch interessieren, wie die Einschätzung von Herrn Schöne zu dieser Balance wäre. Da hätte ich wie gesagt gerne eine Einschätzung von Ihnen beiden dazu.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Erst Frau Kümmel, dann Herrn Schöne.

Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien): Genau. Sie meinen die Balance im Bereich zu anderen Anbietern?

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Nein, nein. Frau Stadler hat ja diese Frage aufgeworfen, wie in dem Gesetz grundsätzlich diese Schutzfunktion, Freiheit des Netzes und die Befähigung von jungen Menschen sich da widerspiegeln, ob das gelungen ist oder ob es da ein Missverhältnis gibt. Das würde mich einfach interessieren, wie Sie das bewerten. Weil Herr Schöne hatte das ja auch kurz angerissen, wenn ich ihn richtig verstanden habe in seinem Vortrag bezüglich auch der Medienkompetenz. Das würde mich dann einfach interessieren, wie das von Ihnen beiden bewertet wird.

Annette Kümmel (VAUNET - Verband Privater Medien): Vielen Dank für die Klarstellung. Ich denke, dass im Bereich der Medienkompetenzförderung auch hier der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag schon deutlich weiter ist, als der Jugendschutzgesetzentwurf, der ja sehr stark auf eben Kennzeichnung, Repressalien und weniger auf Medienkompetenzförderung setzt.

Auch hier ist aus meiner Sicht tatsächlich die Abstimmung mit den Ländern und dem JMStV extrem wichtig, weil die Selbstkontrollenrichtungen nach JMStV, also FSM und FSF in unserem Falle, gerade für die Medienkompetenzförderung wahn-sinnig viel bewirken, auch andere Plattformen, auch positive Plattformen für Kinder- und Jugendschutz unterstützen und das wird unseres Erachtens im jetzigen Jugendschutzgesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Vielen Dank. Wir gehen weiter nach Sachsen, Herr Schöne.

Carsten Schöne (Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen): Vielen Dank für die Frage. Was die Balance angeht, meine ich, dass sie nicht gegeben ist. Ich glaube, dass sozusagen die Elemente, die in dem Gesetz verankert sind mit der Altersvorstellung usw. der Einstufung, dienen, dass die geeignet sind, tatsächlich Informationen zu senden,



dass Medien für eine bestimmte Altersgruppe geeignet oder weniger geeignet sind. Dafür herauszufinden, ob es dann tatsächlich für die jungen Menschen geeignet ist, fehlt sozusagen das begleitende Element, wo man jetzt sagen kann, das muss man jetzt zwingend übers Jugendschutzgesetz regeln. Aber man sollte die Verknüpfung herstellen beziehungsweise die Medienkompetenzförderung. Ich weiß aus der pädagogischen Praxis, dass Eltern selbst bei Kenntnisnahme der Alterseinstufung häufig überfordert sind, dann tatsächlich das richtige auszuwählen. Das hat selbst in Jugendhilfeeinrichtungen mitunter so Auswirkungen, zu wissen, wenn ich jetzt ein Spiel mit einer sechzehner Freigabe im Jugendhaus spielen lasse, muss ich auch dafür sorgen, dass dann Menschen, die jünger sind als 16, diesen Raum nicht betreten dürfen.

Also es sorgt immer wieder für Verunsicherungen und ich glaube sozusagen die Förderung der Medienkompetenz durch Bildung, sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich, das geeignete Pendant dazu sein kann, weil am Ende muss es darum gehen, dass nicht wir sozusagen als Erwachsenenwelt permanent die Jugendlichen zu schützen versuchen. Das ist auch erforderlich. Aber der beste Schutz ist ja, wenn wir junge Menschen befähigen, sich selbst gegen Gefährdung zu schützen. Wenn sie in der Lage sind, die Medieninhalte tatsächlich zu beurteilen und auch verantwortungsbewusst zu nutzen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der Runde der Fraktion der FDP und machen weiter mit der Fraktion der Linken. Dort ist Herr Müller, glaube ich, mit den Fragen dran. Er ist hier im Raum.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank an die Sachverständigen für die schon vielen beantworteten Fragen, die Eingangsstatements und die schriftlichen Stellungnahmen.

Ich habe an Herrn Schöne zwei kurze Fragen und bitte, die zügig zu beantworten, damit meine Kollegin Frau Achelwilm auch noch fragen kann. Herr Schöne schlägt vor, einen Beirat für diese

neue Bundeszentrale Kinder- und Jugendmedienschutz, bestehend aus jungen Leuten zu etablieren und mich würde interessieren, ob Sie weitere Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen am Jugendmedienschutz sehen, damit deren Perspektiven auf ihren eigenen Schutz angemessen berücksichtigt werden. Das Stichwort „Erwachsenengesetz“ fiel hier bereits.

Zweite Frage geht in eine etwas andere Richtung. Bei welchen gesetzlichen Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe glauben Sie, sind Aspekte insbesondere des Jugendmedienschutzes an die Adressat*innen, also an die jungen Leute, selbst erfahrungsgemäß überhaupt vermittelbar? Ich war gerade an einer Grundschule in Wannsee, letztes Jahr, da haben mir Viertklässler gezeigt, wie sie alle Regeln, die ihre Eltern aufstellen an ihren Smartphones, umgehen und Seiten aufmachen, die sie nicht aufmachen können. Insofern ist die Frage ja sicherlich auch nochmal interessant.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Herr Schöne.

Carsten Schöne (Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen): Also den Beirat für die künftige Bundeszentrale, den halte ich insofern für sehr wichtig, weil man dann sozusagen auch die Informationen der Menschen bekommt. Das sind eigentlich die Dinge, die uns bewegen, beunruhigen, ängstigen. Was sind sozusagen Medieninhalte, die uns tatsächlich auch weiterbringen. Ich glaube, das kann gerade bei der Entwicklung von Indikatoren, kann das ein sehr wertvolles Element sein.

Gleichzeitig, um dann auch daraus zu schöpfen, welche Ideen haben die Jugendlichen wie Jugendschutz zeitgemäß gestaltet werden kann. Da sind sie tatsächlich, also gerade in der Gamer-Szene auch sehr aktiv, haben da sehr coole Ideen, dort das dann einzubringen.

Also wir haben selbst auch bei der täglichen Praxis sehr häufig Projekte gemacht, wo wir einfach mal nach den Kriterien der jeweiligen Prüforganisationen bestimmte Medieninhalte von den Jugendlichen beurteilen ließen. Die sind teilweise



auf ganz andere Haltungen gekommen. Keinesfalls immer weichere, als das sozusagen die Prüfinstitutionen festgestellt haben.

Zu den Verknüpfungen, die Sie erfragt haben. Ein starker Gedanke des Jugendschutzgesetzes. Diese Verknüpfungen, die das Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe hat. In der Novelle ist vorgesehen im § 16 SGB VIII, das ist das Thema Familienbildung, tatsächlich die Förderung der Medienkompetenzen mitaufzunehmen. Da sind wir aber wieder bei den Eltern, wieder bei der Erwachsenenwelt.

Ein gleicher Verweis müsste erfolgen, indem man im § 11 SGB VIII, als einen Schwerpunkt der Jugendarbeit, die Medienbildung mit aufnimmt und darüber hinaus im § 14 SGB VIII, das ist der Paragraph zum Jugendschutz, dort eben diese Kompetenzförderung aufnimmt.

Das würde auf der kommunalen Ebene wesentlich mehr Sicherheit bringen, um pädagogische Projekte zu etablieren und dauerhaft zu fördern. Momentan fallen die immer wieder raus, weil sie sozusagen nur reine Jugendhilfe und nicht wirklich Bildung sehen. Also jedem ein bisschen was, um damit sozusagen konkrete Voraussetzungen zu schaffen, damit die Medienbildung auf ganz unterschiedlichen Ebenen beim jungen Menschen ankommt.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Frau Achelwilm.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Vielen Dank für die erhellenden Berichte. Angesichts von drei Minuten zwei sehr kurze Fragen.

Die erste an Prof. Schulz. Über den geringen Anwendungsbereich ist ja hier schon gesprochen worden. Das betrifft auch Plattformanbieter, die eben, ja, unter eine Millionen Nutzer*innen aufweisen, die dann nicht mehr an die Vorsorgemaßnahmen gebunden sind. Dazu würde mich interessieren, ob diese Regelung adäquat ist, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährt

werden kann, die sich eben auf Plattformen mit einer geringen Nutzerzahl austauschen und ob Sie die Gefahr sehen, dass gerade kleinere Plattformen eben dann zu spezifischen Orten von zum Beispiel Grooming werden.

Die zweite Frage möchte ich an Prof. Liesching richten. Sie hatten auf die Problematik der Vereinbarkeit mit EU-Recht hingewiesen. Da würde mich interessieren, die AVMD-Richtlinie, die sieht ja unabhängige Aufsichts- bzw. Regulierungseinrichtungen vor. Sehen Sie im Gesetzentwurf diese Unabhängigkeit gewahrt bzw. erfüllt die gestärkte Bundesprüfstelle dieses Kriterium?

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Herr Schulz und dann Herr Liesching, jeweils eine Minute bitte.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Vielen Dank. Also das mit dem Schwellenwert ist natürlich ambivalent. Auf der einen Seite muss man sagen, die Art der Gefährdung ist unabhängig davon, wie groß die Plattform ist. Dementsprechend könnte man dazu neigen, zu sagen, darauf kommt es gar nicht an. Aber, Jugendmedienschutz hat ja unterschiedliche Szenarien.

Ein Szenario ist, Kinder und Jugendliche suchen gezielt Inhalte, die für sie nicht geeignet oder sogar gefährdend oder jedenfalls entwicklungsbeeinträchtigend sind. Da kann es zu solchen Ausweichbewegungen kommen. Da hat man es aber jedenfalls bei älteren Kindern und Jugendlichen schwer, dass jugendschutzmäßig überhaupt in den Griff zu bekommen.

Wenn es darum geht, dass man unbeabsichtigt mit denen in Berührung kommt, die für einen entwicklungsbeeinträchtigend oder gefährdend sind, dann ist es natürlich schon nicht unplausibel, die Plattformen zu nehmen, die tatsächlich auch viel genutzt werden.

Dazu kommt, dass denen natürlich auch Maßnahmen noch eher zumutbar sind als anderen. Also



insofern spricht am Ende doch schon etwas dafür, mit solchen Schwellenwerten zu arbeiten. Auch wenn man natürlich sagen muss, dass jede Beeinträchtigung oder Gefährdung auf einer kleineren Plattform auch ein Problem darstellt im Sinne des jugendlichen Schutzes.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Herr Prof. Liesching bitte.

Prof. Dr. jur. Marc Liesching (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur): Vielen Dank für die Fragen.

Die Frage der Unabhängigkeit ist ja bei uns so ein bisschen diskutiert worden im Sinne der Staatsferne einer Bundeszentrale. Was Sie im Rechtsgutachten einmal von Prof. Degenhart hatten und auf der anderen Seite von Prof. Eifert, die so ein bisschen rechtlich die Klängen gekreuzt haben.

Ich muss ehrlich sagen, ich habe beide Gutachten aufmerksam gelesen und finde beide irgendwie vertretbar und nachvollziehbar. Ich kann das eigentlich, ich könnte das jetzt nicht sagen. Ich wüsste jetzt nicht, wie ein Verfassungsgericht entscheidet über Unabhängigkeit und Staatsferne.

Wir haben Beispiele auch von einer bundesbehördlichen Verortung, wie der Bundesprüfstelle, die man auch staatsfern durch pluralistische Gremien aufgestellt hat. Umgekehrt kann man auch die KJM nicht als übermäßig staatsfern jetzt von den Ländern bezeichnen. Dort sind ja auch Direktoren von Landesmedienanstalten, teilweise aus Staatskanzleien gekommen, in dieses Direktorenamt, die dort sitzen. Oder auch die Bundesoberbehördenleiterin der Bundesprüfstelle sitzt da drin.

Ich kann es ehrlich gesagt gar nicht sagen. Ich denke, es gibt eine Möglichkeit, das so auszugestalten. Das zentrale Problem ist aus meiner Sicht nicht dieses Institutionelle, sondern was für einen Anwendungsbereich hat denn die Regelung für die Bundeszentrale? Was soll die denn machen hinterher? Das scheint mir das größere Problem, die größere Herausforderung zu sein.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der Redezeit für die Fraktion der Linken und kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort hat meine Kollegin Frau Stumpp das Wort.

Abg. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für das Wort. Angesichts der Zeit, wir haben es ja mit einer extrem komplizierten Materie zu tun, in der drei Rechtsebenen beteiligt sind. Nämlich die europäische Ebene, Sie haben die Problematik des Herkunftslandprinzips bei der Regulierung schon angesprochen, dann die Bundesebene und dann die Landesebene.

Als Medienpolitikerin und Bildungspolitiklerin, die ich bin, wenn man zurecht bemängelt, dass die Medienkompetenz in diesem Gesetz nicht abgedeckt ist, dann weil das originäre Zuständigkeit der Länder ist. Damit sind wir bei diesem Thema, einmal Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Da bin ich sehr bei Herrn Schöne. Er hat im Prinzip auf meine Fragen dazu auch schon geantwortet.

Mir geht es aber auch um dem kohärenten Schutz und da wurde auch die mangelnde Abstimmung mit den Ländern angesprochen. Meine Frage an Herrn Schulz: Wir wollen unbedingt eine einheitliche Regulierung unabhängig vom Verbreitungsweg. Also für Träger, Medientele- und Medien- und Rundfunkinhalte gleichermaßen. Ich glaube, wir sind uns einig, dass das sinnvoll und dringend geboten ist, aber warum tun sich denn Bund und Länder da trotz der Beschlüsse der Bund-Länder-Kommission so schwer in der Sache? Vielleicht können Sie das nochmal erklären, damit man da ein Verständnis entwickelt.

An Herrn Falk in Bezug auf die Games. Nach unserem Kenntnisstand wirken Jugendschutzprogramme von Drittanbietern wie zum Beispiel JusProg auf vielen Plattformen, insbesondere im Bereich von Social Media, nicht. Da wurde angesprochen Safety-by-Design. Vielleicht können Sie Einblick geben, inwiefern das bei den Games im Moment schon eine Rolle spielt und wie das auch weiterentwickelt werden kann, dieses Instrument.



Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Herr Schulz, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Vielen Dank. Eine komplexe Frage. Ich versuche es sehr kurz. Wir haben es damit zu tun, ich sage das sehr vorsichtig, dass wir bisher im Verfassungsrecht davon ausgegangen sind, dass es im Bereich der Medien und Kommunikationskompetenzen eine Grenze gibt, die sagt, dass alles was medial ist und mit Schutz- oder Kompetenzvermittlung zu tun hat, dann auf die Seite der Landesgesetzgebung und das andere auf die Seite der Bundesgesetzgebung fällt.

Wenn das weiterhin so ist, dann zwingt uns die Konvergenz dazu, also dass die Inhalte auf unterschiedlichen Plattformen, mal Trägermedien, mal online, mal traditionelle Medien, hier stärker zu kooperieren zwischen Bund und Ländern. Deshalb ist es so schade, dass das hier offenbar an irgendeinem Punkt nicht mehr produktiv weitergeführt wurde. Jedenfalls, soweit man das von schräg außen aus der Wissenschaft beobachten kann. Aus meiner Sicht ist das dringend geboten.

Die zweite Möglichkeit wäre natürlich, dass einer der beteiligten Akteure, Bund oder Länder, jetzt davon ausgeht, durch die Realitätsveränderung hat sich jetzt auch diese Kompetenzgrenze verschoben, die sich verfassungsrechtlich ergibt. Verfassungsrecht lebt ja auch und kann sich deshalb verändern, wenn sich der Realbereich verändert. Aus meiner Sicht ist hier ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern, Einigen auf Rahmen- und Eckpunkte und dann jeweils in seinem Kompetenzbereich der Versuch, da eine kohärente Ordnung zu schaffen. Etwas, was wir schon bei unserer Jugendmedienschutzevaluation vor, ich glaube, zehn Jahren angeregt haben, dass das sinnvoll wäre.

Man kann das zum Teil auf der Ebene der Kompetenzen der Verwaltung, also der Ausführung dadurch verändern, dass hier der Bund und bis dahin geht ja auch unser Vorschlag, das eben zum Teil den Ländern überlässt, dann ist jedenfalls die

Ausführung in einer Hand, auch wenn die gesetzlichen Grundlagen differenziert sind. Danke.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Her Falk.

Felix Falk (Verband der deutschen Games-Branche e. V.): Sehr gern. Vielen Dank für Ihre Frage, Frau Stumpp.

Ich gebe Ihnen Recht, Safety-by-Design ist ein ganz wichtiger Aspekt, der auf den unterschiedlichen Plattformen eben unterschiedliche Antworten braucht. Da gibt es zum Glück, kann ich aus der Perspektive der Games sagen, eine ganze Menge, was in den letzten, ja, schon Jahrzehnten umgesetzt worden ist, was von den Alterskennzeichen ausgehend, die Tatsache, dass durch das Aufsetzen des IARC-Systems, es geschafft wurde, Millionen Inhalte zu kennzeichnen, die in den Jahren davor noch nie ein Kennzeichen hatten und die auch nach deutschem Jugendschutz nur bedingt diesen berücksichtigten. Also in Bezug auf Alterskennzeichen.

Dann in Bezug auf die Jugendschutzsysteme, was ja bedeutet, dass die technischen Systeme, die jetzt schon die Einstellmöglichkeiten als Elternteil geben, dass ich zum Beispiel sagen kann, wenn keine Bezahlssysteme aktiviert werden sollen, wenn Kommunikation nicht stattfinden soll, wenn ich die Dauer begrenzen will für mein Kind, die es nutzen kann, um Spiele zu spielen, wenn ich Datenschutzeinstellungen machen will. Also ich habe eine ganze Menge Möglichkeiten der Einstellungen, was nicht heißt, leider nicht heißt, dass alle Eltern das berücksichtigen. Aber die Angebote sind schon vielfach da und da ist es gut, auch im Sinne der Ko-Regulierung gemeinsam mit allen Akteuren des Jugendschutzes immer wieder zu überlegen, wie kann ich die weiterentwickeln.

Da ist JusProg ein wichtiger Bestandteil. Aber eben nur ein Bestandteil, weil JusProg beispielsweise eine Lösung bietet für die Nutzung im Browser, wo ich keine Plattform habe wie Google, Apple, Microsoft, Sony, Nintendo, die da eine Möglichkeit haben, von Plattformebene auch noch



raufzugehen, sondern im Browser ich eine freie Nutzung habe, wo JusProg dann hilft.

Also, es ist leider diese, es gibt eine Antwort und ich muss mich als Eltern nicht mehr kümmern, weil der Jugendschutz im Internet ist gesichert. Die eine Antwort gibt es nicht. Da kann ich auch immer nur appellieren, dass man auch nicht vor Eltern so tut, als könne es eine Antwort geben oder als könne es ein Jugendschutzgesetz geben, was Eltern dann vor dem Problem schützt, sich mit Jugendschutz auseinandersetzen zu müssen. Nein, das bleibt eine gemeinsame Verantwortung von Anbietern, von Eltern und von Staat. Auch nur soweit kann ein Jugendschutzgesetz helfen, wenn es gut gemacht ist.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der Frageunde für die Grünen und machen weiter mit der Fraktion der CDU/CSU. Das ist die zweite Runde. Wie vorhin vereinbart, haben Sie jetzt neun Minuten Zeit und ich nehme mal an, Frau Wiesmann wird die Frage übernehmen.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Vielen Dank, sehr gerne. Ich würde gerne noch einen Punkt nochmal aufgreifen, einen Kritikpunkt, den Anwendungsbereich des JuSchG.

Es wurde ja teilweise vorgebracht, das würde ja gar nicht so sehr greifen können, im Ausland schwierig und dann durch diese Regelung der Relevanzstellen und anderer geltender sozusagen wichtigeren Gesetze oder stärker geltender Gesetze.

Ich wüsste gerne von Frau von Weiler, wir haben ja zum Beispiel auch in der Kinderkommission gesehen, wir haben Ansprechpartner auch der ganz großen Anbieter von Google und YouTube in Deutschland. Aber Sie hatten auch andere Aspekte gestreift und da würde ich Sie bitten, nochmal drauf einzugehen, warum Sie doch finden, dass hier ein guter Schritt nach vorn gemacht wird, was den Anwendungsbereich und die Wirksamkeit dieses Gesetzes angeht.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Frau von Weiler.

Julia von Weiler (Innocence in Danger e. V.): Vielen Dank. Entschuldigung, manchmal habe ich so Rückkopplungen. Vielen Dank Frau Wiesmann. Ich glaube, ich muss da nochmal nachfragen, wenn Sie das nochmal für mich klären könnten, die Ansprechbarkeit von internationalen Partnern.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Also das ist eben eine Kritik, dass es im Ausland schwierig sei. Auf die wollte ich gar nicht so sehr eingehen. Ich wollte auf diese, die Frage, bringt eigentlich dieses Gesetz, von dem ja gesagt worden ist, alle die, die größer sind, die größeren Anbieter, werden ja übers Netzwerkdurchsetzungsgesetz angesprochen und all die, die kleiner sind, die müssen sich hier nicht dran halten. Dann ist es doch nur ein geringer Fortschritt.

Sie hatten vorhin, glaube ich, nur ein Stichwort geliefert, dass tatsächlich neue Bereiche hier auch mitgeregelt werden. Da wollte ich Sie bitten, nochmal darauf einzugehen.

Julia von Weiler (Innocence in Danger e. V.): Ach so, okay. Vielen Dank. Entschuldigung. Da war ich abgelenkt durch die Internationalen.

Genau. Also das, was wir sehr begrüßen an diesem Gesetz ist, dass es eben auch, Herr Liesching hat vorhin abgezielt auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Das stimmt. Das richtet sich an alle großen sozialen Netzwerkanbieter, aber nicht an die Game-Anbieter. Das heißt, hier sehen wir tatsächlich und Herr Falk wird mir da zur Not Recht geben, vielleicht widersprechen wir uns im Detail, aber ich glaube, in der Sache sind wir uns einig. Nämlich, dass es darum geht, gesetzlich verbindliche Standards zu schaffen. Wenn die gesetzlich verbindlichen Standards das NetzDG nicht für die Games gelten, dann haben wir ein Problem, denn die Games sind natürlich ein Ort, gerade jetzt zu Corona-Zeiten, an denen sich Kinder ganz besonders viel und häufig aufhalten und an denen sich, in denen sich blöderweise, genauso wie in den sozialen Netzwerken, auch Täter und Täterinnen,



Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen und auch andere aufhalten.

Das heißt, hier sehen wir also, wird eine Lücke, eine wirklich wichtige Lücke geschlossen. In der Gesamtheit begrüßen wir das wirklich sehr. Auch nochmal, das will ich jetzt nicht alles wiederholen. Herrn Falk gebe ich in ganz vielem Recht. In dieser Sache gebe ich ihm auch Recht. Es muss ein Zusammenspiel zwischen Erziehungsberechtigten und Anbietern sein, aber es muss eben auch ein Zusammenspiel sein und es darf dann im Endeffekt nicht darauf hinauslaufen, dass man wieder sagt: „Jaja, die müssen alle nur kompetenter werden, dann klappt das schon irgendwie mit den Spielen.“

Ich finde, dass man Anbieterinnen und Anbietern, da ist es mir auch Wurst, ob es Games sind oder soziale Netzwerke, durchaus zumuten kann, das für den Kinderschutz proaktiv zu regeln.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Noch eine Frage?

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Ja, eine weitere. Auch an Frau von Weiler. Es ist nicht umsonst, dass ich Sie, wir Sie, gern eingeladen haben. Thema Filmtrailer. Das ist ein anderer Aspekt. Zurzeit können Trailer für Filme ab 16 eine niedrigere Altersfreigabe als der eigentliche Film bekommen. Dann haben wir auch noch sogenanntes Parental Guidance, das ja auch eine Abweichung von den Alterseinstufungen erlaubt. Muss sich da etwas ändern?

Julia von Weiler (Innocence in Danger e. V.): Jetzt spontan gesagt, würde ich erstmal sagen, es kommt drauf an, welche Inhalte der Trailer zeigt. Mir erschließt sich allerdings nicht ganz, wieso ein Trailer, so einen Film, den ein Kind sowieso nicht sehen darf, dann aber das Kind quasi anlocken darf. Das ist ja die Idee, ist ja eine Werbung. Also wieso soll die Werbung sich an Kinder richten dürfen, wenn sie es dann am Ende gar nicht schauen. Das erschließt sich mir nicht so ganz.

Wichtig ist tatsächlich, grundsätzlich finde ich, ist es wichtig, das zu lesen aus dem Schutzaspekt für die Kinder. Herr Schöne hat das vorhin gesagt. Wir machen auch wahnsinnig viele Workshops mit Kindern und Jugendlichen und wir stellen sogar fest, dass Jugendliche sehr viel reaktionärer und strenger sind, was diese Regelungen angeht als wir das hier sind.

Die sagen viel mehr: „Jaja, regelt das mal schön hier. Ihr seid ja total luschig unterwegs. Wir brauchen da irgendwie klare Richtlinien und wenn wir uns nicht an die Regeln halten, dann müsst ihr halt dafür sorgen, dass wir es tun. Das ist euer Job und nicht unserer.“ Insofern, ja, finde ich schon, dass man da nochmal nachlegen sollte.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Wiesmann.

Abg. **Bettina M. Wiesmann** (CDU/CSU): Danke. Letzte Frage wahrscheinlich. Nochmal zurück zu dem Thema Länder und Bund. Herr Prof. Schulz, Sie hatten vorhin glaube ich, ich habe es aufgeschrieben, gesagt: „Warum nicht die Aufsicht ganz an die Länder geben?“ Das fänden Sie überzeugend. Ich hoffe, ich habe Sie richtig verstanden. Ich möchte nochmal drauf zurückkommen. Warum kann die Aufsicht über die Vorsorge nicht anderswo liegen, als die Aufsicht über einzelne Inhalte oder Angebote?

Das erschließt sich mir nicht, weil auch irgendwo ein Knopf ersichtlich ist, wo ich mich beschweren kann oder wo ich aussteigen kann. Das muss doch anders beaufsichtigt werden können und übrigens auch an höherer Stelle sozusagen in einer allgemeineren Weise als da, wo ich dann sage „Okay, da gibt es Spiele oder Filme, die mit unerkannten Zusatzfunktionen irgendwie Risiken enthalten im Einzelfall.“ Die Vorsorge, warum kann die nicht anderswo für alle, im Hinblick auf die großen Anbieter, reguliert werden/ beaufsichtigt werden?

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Herr Schulz



Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Also ich kann nochmal versuchen, das deutlicher zu machen, was Herr Liesching und ich da vorhin versucht haben auszuführen.

Also man kann diese Aspekte unterscheiden. Man kann sie formalrechtlich auch trennen. Das ist möglich. Aber eine Regulierung von Akteuren in diesem Feld ist ein Prozess, indem sie als Behörde eine dauerhafte Austauschsituation mit irgendjemandem haben. So beobachten wir jedenfalls moderne Regulierung und versuchen, eine Verhaltensänderung im Sinne des Gesetzes herbeizuführen.

Das funktioniert zum Teil mit Sanktionen, das funktioniert zum Teil mit Überzeugung oder mit Hinweis auf anderes.

Wenn Sie da die Kompetenzen teilen in einem Bereich zwischen unterschiedlichen, dann schwächen sie die jeweils einzelnen Akteure. Das ist aus unserer Sicht suboptimal. Ich sage nicht, dass das nicht geht. Also man kann diese Sachen ausdifferenzieren, aber es ist keine optimale Lösung für den Bereich des Jugendmedienschutzes.

Herr Liesching machte darauf vorhin aufmerksam, diese Strukturfragen sind auf den ersten Blick erstmal nur Strukturfragen, aber die macht man ja wegen Inhalten, die dann wiederum irgendwelche Gefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigungen auslösen. Insofern ist das auch eine Frage des Vorfeldes, also welche Arten von Inhalten sind das eigentlich, die dann bestimmte strukturelle Maßnahmen verlangen, ist das auch sozusagen auf der intellektuellen und Informationssammelebene schwer zu trennen. Insofern würde ich bei der Einschätzung bleiben. Man kann das hier rein formal unterscheiden. Man kann das gesetzestech-nisch umsetzen. Würde ich aber als Jugendschutz-wirksamkeitsgesichtspunkt nicht für die optimale Lösung halten.

Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Haben Sie noch eine Frage? Sie haben noch eine Minute.

Abg. Bettina M. Wiesmann (CDU/CSU): Ja, ich habe noch Fragen. Ich habe mich jetzt sehr beeilt, weil ich irgendwie befürchte, das ist eh schon alles schnell um.

Ich habe noch eine letzte Frage, was Elternarbeit oder Elternbeteiligung angeht. Ich will auch zu Protokoll geben, dass ich außerordentlich dafür bin, dass man Jugendliche einbezieht, zum Beispiel auch in die Arbeit einer künftigen Bundeszentrale, wenn sie entsteht. Ich wollte aber gerne wissen und diese Frage würde ich richten an Herrn Krause und vielleicht auch nochmal an Frau Croll. Was hielten Sie davon, wenn man auch Eltern als Haupt- oder einer anderen Hauptnutzerguppe diese präventiv wirkenden Jugendschutzmaßnahmen auch eine sozusagen institutionelle Mitwirkung hier ermöglichen würde?

Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube, Sie müssen sich entscheiden. Herr Krause oder Frau Croll?

Abg. Bettina M. Wiesmann (CDU/CSU): Dann frage ich das Frau Croll bitte.

Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Croll, bitte schön.

Jutta Croll (Stiftung Digitale Chancen): Gerne. Danke für die Frage Frau Wiesmann. Also wir begrüßen es natürlich aus Sicht der Kinder und Jugendlichen und insbesondere deren Beteiligung, dass die zum ersten Mal auch im Jugendschutzgesetz so festgeschrieben ist. Dass sie ja vorgesehen ist, auch bei der Ausgestaltung der Richtlinien, die dann in Abstimmung mit den freiwilligen Selbstkontrollen geschehen sollen.

Die Rolle der Eltern sehen wir tatsächlich an der Stelle, wo diese Vorsorgemaßnahmen, die ja angelegt sein sollen, durch die Anbieter dann letzten Endes im Aushandlungsprozess mit den Kindern und Jugendlichen gesetzt werden müssen. Also Vorsorgemaßnahmen sind da, aber die Eltern und die Kinder und Jugendlichen müssen gemeinsam entscheiden, wie weit zum Beispiel die Kreise für



Kontaktmöglichkeiten gezogen werden. Letzten Endes liegt es aber, denke ich, abhängig vom Alter natürlich auch an den Kindern und an den Eltern zu entscheiden, wo denn dieses Schutzziel der persönlichen Integrität innerhalb der Angebote dann zum Beispiel durch Aktivitäten anderer Nutzerinnen und Nutzer auch verletzt worden ist und inwieweit dann auch die entsprechenden Meldemöglichkeiten nach § 24a JuSchG genutzt werden.

Also, das ist ein gemeinsamer Prozess. Eine institutionell verankerte Beteiligung von Eltern, dafür würden wir im ersten Blick zunächst erstmal keine Notwendigkeit sehen.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen herzlichen Dank. Damit sind wir am Ende der Fragerunde für die CDU/CSU-Fraktion und kommen zur SPD-Fraktion, die wie vereinbart eine halbe Minute länger hat. Das ist wahrscheinlich wieder die Kollegin Stadler.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Richtig. Ich glaube gar nicht, dass ich die ganze Zeit brauche. Ich habe jetzt nur eine Frage, die sich gerade in der ganzen Diskussion erschließt und die würde ich gern an Herrn Schulz auf jeden Fall einmal richten wollen und vielleicht an Herrn Falk. Ja, auch an Herrn Falk.

Wir hören, der eine möchte § 24a JuSchG verschärfen, der andere sagt, das hat gar keine wirkliche Wirkungskraft, wie wir uns das wünschen, weil das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wirken wird. Dann haben wir wieder das Telemediengesetz, das greift. Dann haben wir die AVM, die Richtlinien. Alles in allem gibt es dann diverse Aufsichtsbehörden, ob das jetzt Rundfunkkommissionen sind oder die KJM oder die Selbstkontrollen, was auch immer.

Jetzt in Bezug auf die Bundeszentrale wäre ja ein weiteres Gremium dort.

Mich würde jetzt interessieren, wie wäre denn Ihre Wunschvorstellung, um all dieses, das ist ja ein ganzer Wald, so ein Wust, wie wäre Ihre

Wunschvorstellung, wenn wir doch Jugendschutz/Jugendmedienschutz gewährleisten wollen, das alles miteinander verbindet. Wie müsste dann Ihrer Meinung nach die Zentrale aussehen?

Ich weiß, wenn man das gelesen hat, kennt man den einen oder anderen Gedanken, aber ja nicht alle, die jetzt zuhören und zugucken, haben das gelesen. Von daher würde mich Ihr Wunsch jetzt hier nochmal konkret interessieren.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Herr Schulz.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut): Vielen Dank für die Möglichkeit, darauf nochmal einzugehen.

Also, wenn man diese unterschiedlichen Ebenen abschichtet, dann ist natürlich erstens dafür Sorge zu tragen, dass da, wo sich tatsächlich Unternehmen auf das Herkunftslandsprinzip berufen und das auch valide ist, dass man sich auf europäischer Ebene dafür einsetzt, dass man die Mindeststandards hat, die man braucht.

Darunter sozusagen glaube ich, besteht die Chance, viel bei den Landesmedienanstalten, KJM, zu konzentrieren und deren Möglichkeiten zu nutzen, auch Unternehmen mit einzubeziehen in den deutschen Jugendmedienschutz. Jedenfalls de facto. Selbst wenn es vielleicht zweifelhaft sein kann, ob der deutsche Jugendmedienschutz überhaupt anwendbar ist. Es gibt ja Beispiele dafür, dass ausländische Unternehmen sich dem hier unterworfen haben, aber das völlig unklar ist, ob sie das eigentlich müssten.

Dazu würde aus unserer Sicht hilfreich sein, dass man den § 24b JuSchG, die Aufsichtsstrukturen in diesem Bereich so organisiert, dass die Bundeszentrale, die ja eine Beobachtungs-, Unterstützungs- und andere Aufgaben hat und gleichzeitig die Länder beauftragt werden, das zu übernehmen, die Aufsicht in dem Bereich.



Dazu müssten die Länder dann in ihrem nächsten Reformschritt bestimmen, welche Institution das wäre. Das wäre dann sicherlich die KJM. Daran sollte es aber keine Schwierigkeiten geben, dass eine solche parallele Regelung durch die Länder auch erfolgt.

Wie gesagt, wir haben da tatsächlich auch konkrete Vorschläge gemacht, wie das aussehen könnte, sodass, wenn das aufgegriffen werden sollte, man das mit berücksichtigen könnte, wenn man das dann möchte.

Zum Thema NetzDG ist noch zu sagen, das ist sicherlich richtig und stellt ein Problem dar. Aber der Vorrang des NetzDG ist aus meiner Sicht keine Lösung für den Jugendmedienschutz. Weil das NetzDG ja zwar auch für nutzergenerierte Inhalte geschaffen ist, geht ja aber doch von einer Situation eher statischer Inhalte aus. Irgendjemand hat irgendwas hochgeladen, das hat eine dauerhafte Wirkung und wird dann gelöscht.

Das sind eigentlich nicht die Interaktionsrisiken, die wir jetzt im Blick haben, wenn wir über den Jugendmedienschutz sprechen. Insofern wäre hier eine Konzentration auf die Risiken, die jugendmedienschutzspezifisch sind, tatsächlich auch hier zu regeln und denn die Kompetenzen möglichst weitgehend bei einer Institution in Sachen Aufsicht und in einem größeren Verbund von Zentrale und KJM, was den gesamten Bereich und die Beobachtung angeht, aus unserer Sicht die beste Möglichkeit, mit dieser Situation, dieser zum Teil unvermeidlichen Kompetenzüberlappung und Abgrenzungsprobleme, umzugehen.

Sorry, dass es ein bisschen länger war.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Danke schön. Herr Falk.

Felix Falk (Verband der deutschen Games-Branche e. V.): Sehr gern. Ich bin auch Herrn Schulz dankbar, dass er noch die Gelegenheit genutzt hat, um nochmal klarzustellen, dass das NetzDG da auch auf Games-Angebote oder auf Plattformen

wie zum Beispiel Twitch oder YouTube, wo es um Games-Inhalte geht, da greift das NetzDG natürlich.

Aber flüchtige Kommunikation innerhalb von Spielen, das lässt sich über das NetzDG gar nicht abdecken. Aber dafür gibt es ja dann zum Beispiel ein Telemedien-Gesetz usw.

Aber auf die Frage von Frau Stadler, was kann da die Bundeszentrale machen? Ich hätte da noch einen anderen Vorschlag, um es nochmal komplizierter zu machen. Denn wir glauben, dass es viel besser ist, wenn die Vorsorgemaßnahmen durch die Selbstkontrollen viel stärker mit bearbeitet werden.

Denn folgende Schwierigkeit: Egal, ob es die Bundeszentrale ist oder die Kommission für Jugendmedienschutz oder wer auch immer. Staatliche Behörden sind einfach in der Medienrealität, die wir jetzt haben, viel zu langsam, viel zu weit weg von der Unternehmensrealität und zu weit weg von der globalen Medienentwicklung.

Da sehen wir, dass wenn, also die besten Umsetzungsmöglichkeiten, die wir im Jugendschutz gerade auf technischer Ebene gesehen haben, die kamen insbesondere von den Unternehmen in Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollen. Die Selbstkontrollen sind ja wiederum ko-reguliert. Also bei der USK beispielsweise sitzt eine KJM, da sitzt eine Bundeszentrale, da sitzt ein Ministerium, die obersten Landesjugendbehörden. Alle sitzen im Beirat, gestalten mit. Aber in die Verantwortung geht die Selbstkontrolle, weil die in der Lage ist, in einer globalen Medienrealität sehr schnell und sehr dynamisch diese Entwicklung mitzugehen und dann eben die Verbesserungen, die es braucht im Jugendschutz, einfach schnell umzusetzen.

Also, da machen wir den Vorschlag, dass das stärker in die Hand der Selbstkontrollen gehen sollte und die Bundeszentrale, wenn diese denn ins Leben gerufen wird oder umgestaltet wird, da ist vielleicht die Chance, gerade im Zug Konvergenz, noch etwas zu tun, was jetzt auf gesetzlicher



Ebene nicht funktioniert, nämlich dass dann die Bundeszentrale es für sich als Aufgabe betrachtet, die vielen Akteure, die vielen Institutionen, die vielen Aufsichtsorganisationen noch stärker zusammenzuführen, dafür zu sorgen, dass die einheitlichen Kriterien dann auch abgesprochen werden und auch die Kinderperspektive mit einzubeziehen, wie Herr Schöne das vorgeschlagen hat. Also, da glaube ich, ist eine Spielwiese, die durchaus sinnvoll ist.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Damit ist die Zeit für die Fraktion der SPD, auch mit einer inhaltlich guten Antwort verknüpft, beendet. Wir sind nicht am Ende unserer Fragen, aber wir sind am Ende dieser Sitzung, dieser Anhörung angelangt.

Ich danke allen Sachverständigen, die heute daran teilgenommen haben. Allen Kolleginnen und Kollegen an den Geräten und hier im Raum und ganz besonders allen Zuschauerinnen und Zuschauern, die hier uns heute begleitet haben oder später das

nochmal ansehen.

Es war für mich eine Herausforderung, diese digitale Sitzung, hybride Sitzung, auf die Schnelle mitzugestalten, aber ich denke, es ist uns allen gut gelungen, dass daraus eine gute Veranstaltung geworden ist. In diesem Sinne, vielen Dank und vielen Dank natürlich unseren Helferinnen und Helfern im Hintergrund, die dazu mit beigetragen haben, dass das gelungen ist.

Kommen Sie alle gut nach Hause, die, die noch nach Hause kommen. Alle die zu Hause sind, genießen Sie Ihren Kaffee und vor allem, bleiben Sie gesund.

Schluss der Sitzung: 15:45 Uhr

Ekin Deligöz, MdB
Amtierende Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Jutta Croll Stiftung Digitale Chancen Berlin	Seite 42
Felix Falk Verband der deutschen Games-Branche e. V. Berlin	Seite 48
Torsten Krause Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Berlin	Seite 55
Annette Kümmel VAUNET - Verband Privater Medien Berlin	Seite 61
Prof. Dr. jur. Marc Liesching Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	Seite 78
Carsten Schöne Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen Dresden	Seite 88
Julia von Weiler Innocence in Danger e. V. Berlin	Seite 89
Uwe Lübking Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	Seite 94

Stellungnahme zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG-E)

Stiftung Digitale Chancen, 06.01.2021

Vorbemerkung

Aufgabe der Stiftung Digitale Chancen ist es seit dem Gründungsjahr 2002, die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung zu erforschen, sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet einzusetzen und ihre Medienkompetenz zu stärken. Ihr Ziel ist es, die digitale Integration aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und einer drohenden digitalen Spaltung entgegenzuwirken. Die Befassung mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Internet gehört seit ihrer Gründung zu den Kernaufgaben der Stiftung. Sie verfolgt bei ihren Maßnahmen stets Konzepte und Strategien, die sich an den durch die Digitalisierung ermöglichten Chancen für alle Bevölkerungsgruppen orientieren.

Der in der Begründung zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes dargelegte kinderrechtliche Ansatz – gestützt auf den Vorrang des Kindeswohls nach Art. 24 (2) der EU Grundrechte Charta sowie nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention – wird von der Stiftung Digitale Chancen ausdrücklich begrüßt. Unter Bezugnahme auf die am 4. Juli 2018 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld¹ sowie gestützt auf die derzeit in Erarbeitung befindliche Allgemeine Bemerkung des Kinderrechte-Ausschuss der Vereinten Nationen zu den Rechten der Kinder in Bezug auf das digitale Umfeld² wird damit ein wesentlicher Grundstein zur Gestaltung eines neuen, europäisch und international anschlussfähigen Rechtsrahmens gelegt.

Bei dem Novellierungsvorhaben muss es nach unserer Einschätzung darum gehen, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der Schutz und Befähigung von Kindern in einem balancierten Verhältnis fördert und so ihre gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Das im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018³ für den Jugendmedienschutz vereinbarte Ziel, durch einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen des Jugendschutzes das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Zugang zu den Medien und ihren Schutz bei der Nutzung sicherzustellen, hat insbesondere in den Monaten seit Beginn der Covid19-Pandemie noch einmal an Bedeutung gewonnen. Gerade in Zeiten, in denen physische Kontakte erheblich eingeschränkt werden müssen, sind das Aufrechterhalten sozialer Kontakte und die Interaktion und Kommunikation mittels digitaler Medien unerlässlich. Damit dies für Kinder und Jugendliche sicher möglich ist, braucht es einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz, der den

¹ <https://rm.coe.int/09000016808d881a>

² https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/GC/25&Lang=en

³ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten gewährleistet und den Schutz vor den aus der Interaktion mit anderen Personen und Angeboten potenziell resultierenden Gefährdungen sowie den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten wirksam auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Angeboten durchsetzt.

Zum Normtext

Das in § 10a JuSchG-E erstmals formulierte Schutzziel der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und in Medien trägt dem Anspruch des Koalitionsvertrags Rechnung, die in den weiteren Paragraphen des Normtextes formulierten Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele gem. § 10a – hier insbesondere auch die Förderung der Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte – sind aus unserer Sicht in besonderem Maße geeignet, die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umzusetzen.

Kernstück der Novellierung sind nach unserer Einschätzung die Vorsorgemaßnahmen nach § 24a, dessen Regelungen Konsistenz mit der europäischen AVMD-Richtlinie und deren Umsetzung im Telemediengesetz herstellen, sowie der Ausbau der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz gem. §§ 17, 17a. Darüber hinaus ist auf die Orientierung gebende Wirkung der Alterskennzeichnung gem. §§ 14, 14a einzugehen. Beide Regelungskomplexe treten nach unserer Einschätzung widerspruchsfrei neben die Regelungen des JMStV und führen zu einer klaren und zeitgemäßen Ordnung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern in strukturelle Vorsorge (Bund) und einzelfallbezogene Nachsorge (Länder). Gleichzeitig werden so auch gesetzlich klare und verlässliche Strukturen für ein kohärentes und effektives Miteinander im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft für den Kinder- und Jugendmedienschutz geschaffen. Damit gelingt es, die scheinbar nur schwer zu vereinbarenden Anforderungen des Koalitionsvertrages eines kohärenten, konvergenten und effektiven Rechtsrahmens bei gleichzeitiger Achtung bestehender Zuständigkeiten in praxisnaher Form zusammenzubinden und zugleich Eltern, Kindern und Jugendlichen signifikant bessere Orientierung und besseren Schutz zu bieten.

Nach § 10b sind bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung von Medien künftig auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegenden Umstände zu berücksichtigenden. Die nach § 14 Abs. 2 a ergänzend zu den Altersstufen geforderte Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen durch Symbole, welche die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe und die potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität von Kindern angeben, ist nach unserer Einschätzung ein wichtiger Baustein für die Transparenz und in der Folge Akzeptanz der gesetzlichen Regelungen. Die durch Symbole oder Deskriptoren nachvollziehbar gemachte Begründung der Alterseinstufung unter

Berücksichtigung der über die Medieninhalte hinausgehenden potenziellen Gefährdungen ist unverzichtbar, um Kindern und ihren erwachsenen Bezugspersonen Orientierung zu bieten und als Gesprächsgrundlage für Aushandlungsprozesse von Kindern und ihren erwachsenen Bezugspersonen zu dienen. Denn Symbole oder Deskriptoren, die nicht in die Alterskennzeichen einfließen, sondern nur ergänzend hinzutreten, können die zentrale Funktion der verlässlichen Orientierung von Eltern, Kindern und Jugendlichen nicht erfüllen. Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, dass die jeweils relevanten Risikodimensionen für eine Entwicklungsbeeinträchtigung auch in die Alterseinstufung selbst einbezogen werden. In der digitalen Medienrealität von Kindern und Jugendlichen sind dies vor allem Interaktionsrisiken, welche sich aus Kontaktmöglichkeiten ergeben können, wie Cybergrooming, Cybermobbing, und Radikalisierung, aber auch das Risiko exzessiver Nutzung und wirtschaftlicher Ausbeutung. Zu diesen Gefährdungen ist auf die UN-Kinderrechtskonvention und die Verpflichtung zum Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32), sexuellem Missbrauch (Art. 34) zu verweisen. Letztlich liegt es in der Hand der Anbieter, durch entsprechende Voreinstellungen wie zum Beispiel die standardmäßige Deaktivierung von Kontakt- und Mikrotransaktionsmöglichkeiten einen höheren Schutzgrad zu schaffen und so eine niedrigere Alterseinstufung zu erreichen. Auch wenn die durch das Regelungskonzept von § 14a in Verbindung mit § 10b erforderliche Neugestaltung der bisher bekannten Alterskennzeichen eine Umstellung bei den erwachsenen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und bei diesen selbst erfordert, so ist dabei zu bedenken, dass „gelernte“ Orientierungshilfen in allen Bereichen des Lebens, wenn neue Risiken auftreten, immer auf den Prüfstand gestellt und neu gelernt werden müssen.

Die in § 24a Abs. 2, Nr. 1 bis 8 genannten Vorsorgemaßnahmen sind nach unserer Einschätzung angemessen und ausgewogen, um die Schutzziele gemäß § 10a zu erreichen. Die Formulierung „Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht“ lässt den Diensteanbietern Gestaltungsspielraum, so ist es möglich, zukünftig weitere Vorsorgemaßnahmen als angemessenen gem. § 24a zu definieren, was die Zukunftsfähigkeit des Regulierungsrahmens unterstreicht. Die Ausgestaltung der Vorsorgemaßnahmen obliegt den Anbietern, die Verpflichtung kann durch eine mit einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vereinbarte und von der Bundeszentrale als angemessen beurteilte Richtlinie konkretisierter Maßnahmen erfüllt werden. Sowohl der Gestaltungsspielraum der Anbieter und die Incentivierung proaktiver Maßnahmen seitens der Anbieter nach dem Prinzip Safety-by-Design als auch das „dialogische Verfahren“ in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale sind aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen ausdrücklich als für die Gestaltung eines zukunftsfähigen Jugendmedienschutz geeignet zu begrüßen.

Die im JuSchG-E § 24a als Vorsorgemaßnahme geforderten Beschwerde- und Meldeverfahren entsprechen den Regelungen gem. § 3 NetzDG und §§ 10a, 10b TMG i.V.m. § 5b JMStV. Den Anbietern

werden hier also keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt, vielmehr ist es naheliegend, dass mit der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen gem. JuSchG-E § 24a in einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Weise auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen aus NetzDG und TMG erfüllt werden. Diese kindgerechte Gestaltung von Melde- und Abhilfeverfahren für Beeinträchtigungen der persönlichen Integrität ist auch wichtig, um den kinderrechtlichen Ansatz des Novellierungsvorhabens zu untermauern.

Die nach § 17 vorgesehene Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz spiegelt sowohl durch die Bezeichnung als auch durch die vorgesehene personelle Ausstattung die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer stärkeren Regulierung und Rechtsdurchsetzung im Bereich des Jugendmedienschutzes. Der Ansatz einer dialogischen Regulierung nach § 17a Abs. 2 (insb. Nr. 1 und Nr. 3) ist aus unserer Sicht geeignet, um den Jugendmedienschutz zukunftsfähig zu gestalten, die Herausforderungen der Digitalisierung durch ein Zusammenwirken der Akteure zu bewältigen und auch nicht in Deutschland ansässige Anbieter in die Verantwortung zu nehmen. Die Regelungen der JuSchG-Novelle schöpfen die explizit aus Gründen des Jugendschutzes eröffneten Möglichkeiten für eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip aus. Die hier im Verfahren der dialogischen Regulierung zu berücksichtigenden Anforderungen sind nicht trivial und bedürfen einer starken Bundesbehörde, die mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten ist. Auch in diesem Kontext gibt die kinderrechtliche Dimension der Novellierung Rückendeckung: Art. 24 Abs. 2 EU-GrCh räumt bei der Rechtsgüterabwägung den Belangen von Kindern und Jugendlichen den Vorrang ein. Nicht zuletzt hat auch das NetzDG gezeigt, dass große internationale Player sich an bundesgesetzliche Vorgaben halten und ihre Verfahren entsprechend ändern; diese Entwicklung ist – wie auch die JuSchG-Novelle – international sehr aufmerksam registriert worden.

Die unter Nr. 2 definierten Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsverantwortliche, die auf der Spruchpraxis der Prüfstelle basieren, werden von uns für sehr wichtig erachtet. Die Bundesprüfstelle ist seit 1954 im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig und damit ein langjährig erfahrener Akteur. Mit dem 2017 eingeleiteten Prozess der Zukunftswerkstatt und der Erstellung eines Gefährdungsatlas wurden dort die Voraussetzungen geschaffen und die Weichen gestellt für die künftigen Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Eine unmittelbare Umsetzung der Aufgaben nach Inkrafttreten des novellierten Jugendschutzgesetzes kann daher erwartet werden.

Die Aufsichtspflichten der künftigen Bundeszentrale erstrecken sich in Bezug auf die Vorsorgemaßnahmen der Anbieter gem. § 24a ausdrücklich nicht auf Medieninhaltskontrolle, sondern

auf die strukturelle Bewertung der Eignung der Vorsorgemaßnahmen für den Zweck des Kinder- und Jugendschutzes und schaffen damit eine klare und widerspruchsfreie Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. §§ 24a ff. stellen gerade keine Ausgestaltungen der Rundfunkfreiheit dar, für die gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG das Prinzip der „Staatsferne“ gilt, sondern vielmehr eine Schrankenregelung gem. Art. 5 Abs. 2 GG, der den Jugendschutz ausdrücklich als Schranke des Art. 5 GG hervorhebt, welche allein an den aus Rechtsstaats- und Demokratieprinzip folgenden Anforderungen der Verhältnismäßigkeit zu messen ist. Diesen Anforderungen trägt das Verfahren der dialogischen Regulierung durch die Bundeszentrale mustergültig Rechnung.

Nach unserer Einschätzung kann nur eine auf Bundesebene gesetzlich verankerte Institution als Ansprechpartner für internationale Konzerne fungieren, die i.d.R. selbst Online-Safety-Beauftragte auf der Ebene von Weltregionen etablieren. Dies belegen auch die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Anbietern im Rahmen der Fachkommissionen des Zentrums für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) von 2013 bis 2016. Die Erfordernis einer auf staatlicher Ebene angesiedelten Regierungsbehörde zur Wahrung der Rechte von Kindern auf Schutz, Befähigung und Teilhabe im digitalen Umfeld wird im Übrigen in Art. 28 der für das erste Quartal 2021 zur Annahme erwarteten Allgemeinen Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich formuliert.

Europarechtlich folgt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf der Umsetzung der Leitlinien des Europarats zum Schutz, zur Achtung und Verwirklichung der Rechte von Kindern im digitalen Umfeld, die am 4. Juli 2018 vom Ministerkomitee verabschiedet wurden. Die im JuSchG-E angelegte dialogische Regulierung entspricht dem von der Europäischen Kommission mit dem am 15. Dezember 2020 vorgestellte Digital Services Act verfolgten Ansatz, auch hier wird die Anbietervorsorge (Duty of Care) als Prinzip ausdrücklich verankert. Darüber hinaus fügt sich der kinderrechtliche Ansatz des JuSchG-E ein in die Kinderrechte-Strategie der Europäischen Kommission. Zusammenfassend kann – auch nach den Rückmeldungen aus anderen Staaten – davon ausgegangen werden, dass das in Deutschland novellierte Jugendschutzgesetz aufgrund der Compliance mit verschiedenen auch völkerrechtlichen Regelungen auf europäischer und internationaler Ebene als Modell für die Regulierung des Jugendmedienschutz in anderen Ländern dienen wird. Die Regelungen des Entwurfs sind daher nicht nur auf der Höhe der europäischen und Internationalen Entwicklung im Kinder- und Jugendmedienschutz, sondern nehmen auch die Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta, nämlich den Vorrang der „bests interests of the child“ sehr ernst.

Angesichts schneller Innovationszyklen digitaler Technologien und eines sich rasch wandelnden Nutzerverhaltens regen wir an, eine bereits im Normtext festgeschriebene Evaluation der Wirksamkeit der neuen Regulierung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens von zwei bis drei Jahren

vorzusehen. Die 2006/2007 vom Hans-Bredow-Institut durchgeführte wissenschaftliche Evaluation des Jugendmedienschutzsystems in Deutschland kann hierfür beispielgebend sein.

Abschließend möchten wir als eine sich dem Kindeswohl verpflichtende Organisation noch einmal auf die UN-Kinderrechtskonvention Art.3 (1) verweisen: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Dieser Grundsatz, der sich wie zuvor bereits ausgeführt auch in Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union findet, ist für alle staatlichen und europäischen Institutionen bindend und ermöglicht zusammen mit den ausdrücklich für den Jugendschutz vorgesehenen Ausnahmen vom europäischen Herkunftslandprinzip eine effektive Rechtsdurchsetzung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz im Zusammenspiel mit den dafür zuständigen nationalen und internationalen Behörden auch gegenüber ausländischen Anbietern mit Sitz im EU-Ausland und in Drittstaaten, wie sie auch der Koalitionsvertrag voraussetzt.

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf
eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“ BT-
Drs. 19/24909

Berlin, den 04. Januar 2021

**game – Verband der
deutschen Games-Branche**

Friedrichstraße 165
10117 Berlin

www.game.de

Ansprechpartner

Maren Raabe
Leiterin
Politische Kommunikation

T +49 30 2408779-15
maren.raabe@game.de

Dr. Christian-Henner Hentsch
Leiter Recht & Regulierung

T+49 30 2408779-22
henner.hentsch@game.de

Schriftliche Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörung und bringen unsere Vorschläge zum Gesetzesentwurf mit dieser Stellungnahme gern ein. Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2020 einen Gesetzesentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG-E) beschlossen und ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Der game – Verband der deutschen Games-Branche kritisiert die Inhalte dieses Gesetzesentwurfs. Für ein wirkungsvolles, modernes, konvergentes, international anschlussfähiges, für Eltern wie Anbieter nachvollziehbares, der aktuellen Medienrealität Rechnung tragendes und den digitalen Kinder- und Jugendschutz wirklich unterstützendes Gesetz wären grundsätzliche Änderungen notwendig. Dafür wäre beispielweise eine Orientierung an den Vorschlägen des BMFSFJ von 2015 sinnvoll. Sollte der Grundansatz des JuSchG-E trotz der breiten Kritik zahlreicher unterschiedlicher Akteure dennoch weiterverfolgt werden, so schlagen wir die in dieser Stellungnahme genannten konkrete Änderungen vor, um zumindest die für den Kinder- und Jugendschutz problematischsten Wirkungsrisiken der angedachten Regelungen zu beheben.

Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder sind Entwickler, Publisher und viele weitere Akteure der Games-Branche wie Esport-Veranstalter, Bildungseinrichtungen und Dienstleister. Als Mitveranstalter der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind Gesellschafter der USK, der Stiftung Digitale Spielekultur, der esports player foundation und der devcom sowie Träger des Deutschen Computerspielpreises. Als zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft beantworten wir alle Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz. Unsere Games bereichern das Leben aller Menschen. Daher ist es unsere Mission, Deutschland zum besten Games-Standort zu machen.

Ein sicheres und gutes Aufwachsen von Kindern mit Medien, ein hohes Jugendschutzniveau und die Förderung von Medienkompetenz gehören seit jeher zu unserer DNA als Games-Branche. Zahlreiche innovative und vorbildliche inhaltliche sowie technische Jugendschutzlösungen stammen aus unserer Branche. Viele dieser Best-Practices werden von anderen Branchen übernommen und genutzt. Aus diesem Grund fordern wir seit vielen Jahren einen modernen, konvergenten und international anschlussfähigen gesetzlichen Jugendschutz, der nicht wie bisher hinter unseren modernen Standards zurückfällt.

Trotz einhelliger Kritik in der Verbändebeteiligung und ohne weitere Einigungsversuche mit den Ländern ist der Referentenentwurf aus dem BMFSFJ leider unverändert vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Zu den detaillierten Kritikpunkten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2020. Nun ist der Bundestag in der Verantwortung, die breite Kritik unterschiedlichster Akteure, etwa aus der Wissenschaft, von den Freiwilligen Selbstkontrollen oder den Bundesländern aufzugreifen und den Entwurf der Bundesregierung

mindestens in zentralen Punkten zu verbessern. Es ist dringend erforderlich, die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern klar aufzuteilen, die Freiwilligen Selbstkontrollen zu stärken, die gelernten Alterskennzeichen nicht zu verwässern und wirklich medienkonvergente Lösungen zu finden, die auch moderne technische Jugendschutzlösungen berücksichtigen. Nur dann kann ein effektiver Jugendschutz gelingen. Dazu wollen wir mit den folgenden konkreten Formulierungsvorschlägen beitragen.

I. Entwicklungsbeeinträchtigende Medien (§ 10b)

Nach § 10 b S. 2 JuSchG-E sollen künftig bei der Beurteilung „auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen“. Damit zielt der Entwurf laut Begründung auf **Interaktionsrisiken** wie Cybergrooming, „Abzocke“ und andere strafbare Handlungen ab. Es ist angesichts der aktuellen Medienrealität vollkommen richtig, Interaktionsrisiken auch in den gesetzlichen Jugendmedienschutz einzubeziehen. Allerdings ist die Form der Berücksichtigung im Rahmen der neu eingeführten Definition von entwicklungsbeeinträchtigenden Medien problematisch, da die gelernten und von Eltern akzeptierten Alterskennzeichen entwertet werden und dadurch weniger statt mehr Orientierung entsteht

Daher empfehlen wir gemeinsam mit zahlreichen weiteren Akteuren dringend eine Trennung zwischen Inhaltsrisiken und Nutzungsrisiken. Inhaltsrisiken werden über die „Zahl“ des Alterskennzeichens (0, 6, 12, 16, 18) zum Ausdruck gebracht, Nutzungsrisiken nicht über die „Zahl“ des Alterskennzeichens, sondern „daneben“ durch **Deskriptoren/Zusatzinformationen** entsprechend § 14 Abs. 2a JuSchG-E, die zudem technisch beschränkt werden können. Diese **Trennung zwischen Interaktionsrisiken (Deskriptor/Zusatzinformation) und Inhaltsrisiken** (Altersfreigabe-„Zahl“) wird im Online-Bereich bereits erfolgreich praktiziert. Hier ist mit IARC (International Age Rating Coalition), die Umsetzung des ersten globalen Jugendschutzsystems mit Vorbildfunktion erfolgreich gelungen, an dem Deutschland mit der USK zudem maßgeblich beteiligt ist. Dank dieses Systems können deutsche Jugendschutzstandards auf immer mehr Online-Plattformen implementiert werden, wie Google, Sony, Microsoft oder Nintendo. Das JuSchG sollte an dieses funktionierende und sich weltweit kontinuierlich etablierende Verfahren anknüpfen, diese Entwicklung unterstützen, um damit zu ihrer Durchsetzung und zu mehr Konvergenz beitragen.

Das gemeinsame Ziel, Kinder und Jugendliche vor Nutzungsrisiken zu schützen, kann durch **mehr Transparenz und Orientierung für die Erziehungsberechtigten** besser erreicht werden. Die Risiken, die im Rahmen der Nutzung vorkommen können, sind nicht nur vom Spiel selbst, sondern in jedem Einzelfall gleichzeitig abhängig von der genutzten Plattform (z.B.

Möglichkeiten für Kommunikation, Käufe, Datenweitergabe) und von persönlichen Geräteeinstellungen (z.B. Online-Zugang, hinterlegte Bezahlkarten). Dies kann durch ein allgemeines Alterskennzeichen nicht abgebildet werden. Daher wäre eine Folge der derzeitigen Regelung im Entwurf, dass das gleiche Spiel bzw. der gleiche Film je nach Verbreitungsweg und Plattform zum Beispiel von einer USK 6, auf eine USK 0 oder USK 12 springen würde, obwohl sich der Inhalt gar nicht ändert. Die dadurch ausgelöste Desorientierung von Eltern und Kindern durch entwertete und heterogene Alterskennzeichen riskiert das in über 60 Jahren aufgebaute wertvolle Vertrauen.

Eine stärkere Verankerung von Zusatzinformationen wie Deskriptoren kann diese dynamischen Interaktionsrisiken angemessener und differenzierter berücksichtigen. Zudem wird so ein „Overblocking“ verhindert, so dass die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an unproblematischen medialen Inhalten gewährleistet wird.

Hinzu kommt, dass die recht zufällig erscheinende Aufzählung von Nutzungsrisiken in der Begründung des Gesetzes zahlreiche Fragen nach konkreter Definition, Anwendbarkeit, Abgrenzbarkeit zu bestehenden Regulierungen im Bereich Daten- oder Verbraucherschutz sowie nach ihrer wissenschaftlichen Grundlage entstehen lässt. Statt konkret benannter Faktoren, die auf Jahre bzw. erneut Jahrzehnten Teil eines Gesetzes sind, erscheint es deutlich zielführender, die fortlaufende Identifikation, Definition und Einbeziehung konkreter neuer Risiken in die bewährte Struktur der regulierten Selbstregulierung als gemeinsame Aufgabe von Obersten Landesjugendbehörden und Wirtschaft unter Einbeziehung der im Beirat vertretenen Akteure des Jugendschutzes zu übertragen.

II. Kennzeichnungspflichten (§ 14a)

Anbieter **kommerzieller Film- und Spielplattformen** müssen gem. § 14a JuSchG-E für ihre eigenen (oder zu eigen gemachten) Inhalte künftig deutliche Alterskennzeichen vorsehen, die entweder im herkömmlichen Kennzeichnungsverfahren bei USK und FSK im Zusammenwirken mit den obersten Landesjugendbehörden erteilt oder durch ein von den obersten Landesjugendbehörden anerkanntes „automatisiertes Bewertungssystem“ generiert wurden. Derzeit wird das bewährte automatisierte Bewertungssystem IARC, das als Vorbild für die Regelung diente, von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) verantwortet, in enger Abstimmung mit ihrem Beirat – zusammengesetzt aus Vertretern zentraler Jugendschutzakteure, wie z.B. Oberste Landesjugendbehörden (OLJB), Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien (BPjM), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und weiteren. Eine Einschränkung dieser Verantwortung auf die vorgeschlagene Art und Weise würde nicht nur das bewährte Prinzip der freiwilligen regulierten Selbstkontrolle schwächen, sondern die Leistungsfähigkeit des globalen Bewertungssystems IARC riskieren, das nicht nur mehrere

tausend Alterskennzeichen täglich vergibt, sondern auch international koordinierte, hochdynamische Mechanismen der Qualitätskontrolle nutzt, die beispielsweise durch KI-Systeme unterstützt werden.

Die unmittelbare Beteiligung der OLJB im Verfahren würde die Selbstkontrollen im Rahmen internationaler Abstimmungs- und Aktualisierungsprozesse verlangsamen und schwächen. Und das völlig ohne Not, da die vorgeschlagene Struktur zur Erreichung des Ziels einer engen Einbeziehung der OLJB gar nicht notwendig ist. Hochdynamische Jugendschutzsysteme sind als Prüfgegenstand nicht mit der Prüfung von einzelnen Medieninhalten vergleichbar. Gerade im wichtigen Tätigkeitsfeld dieser Zukunftssysteme sollte der zentrale Sinn und Zweck der Selbstregulierung aber doch weitreichend zur Geltung kommen können. Dies wird durch **unbürokratische, schnelle und leistungsfähige Verfahren und hohe Effektivität mittels eigener Beurteilungsspielräume der Selbstkontrollen** erreicht.

Der Jugendmedienstaatsvertrag der Länder (JMStV) hat dies bereits umgesetzt, was zu erfolgreichen Anerkennungen technischer Jugendschutzsysteme von namenhaften Anbietern bei Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen geführt hat (Nintendo Switch, Netflix, Amazon Prime). Insoweit bietet sich hier eine weitere Chance für eine konvergente Regelung. So werden zudem auch andere Bewertungssysteme ermöglicht, die nicht durch eine Selbstkontrolle selbst betrieben werden und auf das jeweilige Angebot abgestimmt sind. Sie müssen sich dafür allerdings der Qualitätsprüfung einer Selbstkontrolle (innerhalb der OLJB-Vereinbarung nach § 14 Abs. 6) unterziehen und anerkannt werden. Vielfältige Angebote bedürfen eigener Lösungen, um optimalen Schutz zu gewährleisten und sinnvoll implementiert zu werden. Das schafft zusätzliche Anreize für Anerkennungen und einen einheitlichen Qualitätsstandard auch für gute Klassifizierungssysteme, die nicht von den Selbstkontrollen selbst betrieben werden könnten (z.B. Apple).

Die vorgeschlagene Regelung sollte in der Folge so angepasst werden, dass die Anerkennung durch die anerkannte Selbstkontrolle erfolgt. Die Einbeziehung der OLJB bei der Prüfung von Bewertungssystemen wie IARC wird über den bestehenden § 14 Abs. 6 JuSchG und der darin festgeschriebenen Vereinbarung gewährleistet, und zwar nicht unmittelbar im konkreten Verfahren, sondern über eine angemessene übergeordnete Einflussnahme. Sichergestellt ist zudem im Fall der USK die bewährte gesellschaftspolitische Begleitung durch ihren Beirat.

III. Vorsorgemaßnahmen – Konkretisierung der Anwendbarkeitsschwelle (§ 24a Abs. 3)

Nach § 24a Abs. 3 JuSchG-E werden **Diansteanbieter von den Vorsorgemaßnahmen nach Abs. 1 befreit**, wenn das Angebot im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat. In der derzeitigen Form ist die Formulierung zu unbestimmt, um anwendbar

zu sein. Daher sollte die **Formulierung aus dem JMStV-E übernommen** werden, die deutlich klarer und damit auch rechtssicherer ausgestaltet ist. Diese definiert, dass es sich um Angebote handelt, die im Inland nachweislich im Durchschnitt von sechs Monaten in Deutschland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer erreicht haben.

IV. Vorsorgemaßnahmen – untergesetzliche Ausgestaltung der Maßnahmen (§ 24a Abs. 2)

In § 24a Abs. 2 JuSchG-E werden die Vorsorgemaßnahmen von Plattformen zur Einhaltung des JuSchG konkretisiert. Die Konkretisierung suggeriert Rechtssicherheit. Allerdings sind die technischen Entwicklungen angesichts von Cloud-Gaming und zukünftig zu erwartenden technischen Veränderungen und Möglichkeiten nicht absehbar und damit auch durch das Gesetz nicht abzubilden. Bei dann nötigen gesetzlichen Konkretisierungen wäre immer wieder eine gesetzliche Anpassung erforderlich, um neue Möglichkeiten aufzunehmen oder veraltete zu streichen. Insbesondere im gesetzlichen Jugendschutz zeigt sich seit vielen Jahren, dass regelmäßige Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben unrealistisch sind, was zukunftsfähig ausgestaltete, dynamische Regelungen umso notwendiger macht. Wir empfehlen daher eine untergesetzliche Regulierung im Rahmen der Selbstkontrollen, um die Vorgaben zukunftsfest, technologie-neutral und passgenau entwickeln und anpassen zu können.

Gleichzeitig wäre dies ein starkes Signal zur Stärkung der regulierten Selbstregulierung. Dazu wäre Abs. 2 zu streichen und durch einen entsprechenden Auftrag zu ersetzen, dass angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen von Anbietern zusammen mit den Selbstkontrollen entwickelt und umgesetzt werden sollten. Dies ist auch systematisch gut vertretbar, weil nach § 24b die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen von der Bundeszentrale geprüft werden sollen.

V. Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen (§ 24b Abs. 5)

In § 24b JuSchG-E werden konkrete Zuständigkeiten der Bundeszentrale zur Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung des JuSchG aufgezählt. Dabei ist nach § 24b Abs. 5 JuSchG-E der Prüfumfang der Bundeszentrale auf die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beschränkt, wenn eine nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Pflicht des Diensteanbieters gemäß § 24a Absatz 1 ausgeschlossen hat. Hier sollte als Anreiz, sich einer Selbstkontrollereinrichtung anzuschließen, der Vorbefassungsschutz ergänzt werden. Auch hier findet sich eine entsprechende Regelung bereits in § 20 Abs. 5 JMStV, so dass sich aus Gründen der

Konvergenz eine einheitliche Regelungsstruktur geradezu aufdrängt. Die Selbstkontrollen würden gestärkt und gleichzeitig ein deutlicher Anreiz für Anbieter gesetzt, wenn neben dem bereits berücksichtigten Beurteilungsspielraum auch der im JMStV-Regime erfolgreich gelebte Vorbefassungsschutz übernommen würde. In der Praxis sinnvoll sind nur konvergente Lösungen, also beide Schutzmechanismen gemeinsam. Im Übrigen kann dadurch dem Vorwurf der unzureichenden Staatsferne entgegengetreten werden.

VI. Inkrafttreten (Art. 2)

- In Art. 2 des JuSchG-E ist das Datum für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch offengelassen. Mit Blick auf die erforderliche Umsetzung der neuen Regelungen in den Statuten und Richtlinien der Selbstkontrollen, aber vor allem auch mit Blick auf die Berücksichtigung der neuen Regelungen bei der Entwicklung von neuen Computerspielen ist eine großzügige Übergangsfrist unbedingt nötig. Wir schlagen daher vor, das Gesetz frühestens am 1. Januar 2022 in Kraft treten zu lassen. Alternativ sind bei den einzelnen Regelungen entsprechende Übergangsfristen zu implementieren, um eine erfolgreiche Umsetzung zu ermöglichen.
-

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drs. 19/24909)

Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes beschlossen. Im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 11. Januar 2021 nimmt das Deutsche Kinderhilfswerk zu ausgewählten Aspekten wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, das Jugendschutzgesetz im Bereich des Jugendmedienschutzes einer längst überfälligen und grundlegenden Novellierung zu unterziehen, um den Entwicklungen medialer Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und dem Alltag in ihren Familien sowie in anderen Lebensbereichen Rechnung zu tragen.

Als Kinderrechtsorganisation setzen wir uns dafür ein die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) uneingeschränkt auch im digitalen Raum zu verwirklichen. Digitale Medien, mobile Endgeräte und das Internet prägen bereits seit Jahren die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Daher wies das Deutsche Kinderhilfswerk in der Vergangenheit mehrfach auf den Mangel an ganzheitlicher Berücksichtigung der UN-KRK in Deutschlands Kinder- und Jugendmedienschutzsystem hin. Dieses fokussiert bislang zu einseitig auf Schutzziele und vernachlässigt die verhältnismäßige Berücksichtigung von Teilhabe- und Förderzielen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Zielstellung des Gesetzentwurfs den Jugendmedienschutz explizit an Vorgaben der UN-KRK auszurichten und damit gleichermaßen Schutz, Teilhabe und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung zu unterstützen.

Darüber hinaus haben wir als kinderrechtlicher Verband seit Langem dringenden Anpassungsbedarf bei der geltenden Jugendmedienschutzpraxis hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen von Kindern, Jugendlichen sowie Eltern konstatiert. Diese scheinen oftmals gegenüber den Interessen von Medienanbietern und den Freiwilligen Selbstkontrollen zurückzustehen. Umfragen und Studien deuten darauf hin, dass sich Erziehungsberechtigte wie auch junge Menschen einer Vielzahl an Risiken der digitalen Mediennutzung in zu vielen Fällen schutzlos ausgeliefert fühlen. Zwingend benötigen sie daher

mehr Orientierung und Unterstützung, damit sich ein gelingender Kinder- und Jugendmedienschutz realisieren kann.

Der aktuelle Novellierungsprozess vollzieht sich parallel zu dem derzeit stattfindenden Arbeitsprozess des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu einer Allgemeinen Bemerkung (General Comment) zu Kinderrechten in der digitalen Welt¹. Dies verdeutlicht die Herausforderung aller Nationalstaaten auf sich verändernde Medienwelten mit zielführenden Jugendschutzsystemen zu reagieren. Zudem wird durch das Engagement des Kinderrechteausschusses hervorgehoben, dass der Jugendmedienschutz in höchstem Maße kinderrechtsrelevante Aspekte birgt. Durch die Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien werden nahezu alle Normbereiche der UN-Kinderrechtskonvention tangiert. So erhalten bspw. das Recht auf Zugang zu (Massen-)Medien (Art. 17 UN-KRK), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Ehre (Art. 16 UN-KRK) oder das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-KRK) sehr offensichtliche Relevanz. Aber auch Kinderrechte wie beispielsweise das auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) oder das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32 UN-KRK) können wichtige Maßgaben für ein am Wohl von Kindern ausgerichtetes Jugendmedienschutzsystem darstellen.²

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Jugendmedienschutz sind in unserem Staat verschiedenen Akteuren auf Bundes- und Landesebene zugeordnet. Daneben besteht eine Vielzahl national wie global agierender Anbieter. Mitunter scheinen alle Handelnden eigene und nicht selten gegenläufige Interessen zu vertreten. Im Sinne eines zielgerichteten, effizienten und kinderrechtlich begründeten Jugendmedienschutzes fordern wir alle Akteure auf Einzelinteressen zurückzustellen und gemeinsam ihre Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Gesellschaft konsequent ernst und wahrzunehmen.

Kinder und Jugendliche schützen

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Erweiterung der Schutzziele (§§ 10 a und 10 b) und bewertet sie als wertvollen Schritt, um einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz durch einen ganzheitlichen, kinderrechtlichen Ansatz zu begründen. Schutz, Förderung und Beteiligung

¹ General Comment on children's rights in relation to the digital environment (draft), URL: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/GC/25&Lang=en (Abruf: 18.12.2020)

² Hanke, Meergans, Rausch-Jarolimiek (2017): Kinderrechte im Medienzeitalter. Ausführungen zum Recht des Kindes auf Medienzugang gemäß Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention in: RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Seite 330 – 350, Jahrgang 65 (2017), Heft 3

bilden eine unteilbare Einheit in der Kinderrechtskonvention. Diese muss folglich auch in der Regulierung nachvollziehbar werden.

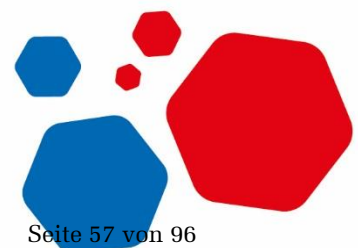
Die Verankerung des Begriffes der „persönlichen Integrität“ sowie die Aufnahme von Interaktionsrisiken bieten eine geeignete Grundlage, von der ausgehend mögliche Gefährdungen unterbunden bzw. auf deren Basis mögliche Verstöße sanktioniert werden können.

Folgerichtig empfinden wird den Ansatz Anbieter von Mediendiensten (§ 24 a) stärker in die Verantwortung für einen praktischen Jugendmedienschutz zu nehmen. Gleichwohl sich die UN-KRK an Vertragsstaaten richtet, befinden sich die marktteilnehmenden Medienanbieter in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem Wohl von Kindern und Jugendlichen. Gerade in Zeiten eines medialen und kommunikativen Kulturwandels im Zuge der Digitalisierung ist die Verantwortungsübernahme von Medien- und Kommunikationsunternehmen zur Gewährleistung von Standards zum Schutz und zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unerlässlich. Die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens für unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne Alterskennzeichen sowie ohne Zugangsbeschränkung ist aus unserer Sicht ebenso sinnvoll und nötig wie die Transparenz und Verständlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen in einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Weise. Auch die Option für eine leicht aufzufindende, anbieterunabhängige Beratung und Hilfe ist sachgerecht und angemessen. Insgesamt erachten wir die Vorsorgemaßnahmen als zielführend, um Qualität und Synergien bei der Förderung einer Jugendschutzkultur zu befördern.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Maßgaben für den Jugendschutz per Voreinstellung (§ 24 a Abs. 2, Nr. 7). Diese sind aus kinderschutztechnischer Sicht aufgrund ihrer Nutzendenfreundlichkeit sehr zu begrüßen. Das Deutsche Kinderhilfswerk plädiert daher dafür diese nicht nur als Möglichkeit, sondern verpflichtend im Gesetzentwurf zu normieren.

Aus unserer Sicht ist es ebenso unerlässlich Medienanbieter auch dann zu Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten, wenn sich ihr Angebot zwar nicht an Kinder und Jugendliche richtet, aber eine Nutzung durch Kinder und Jugendliche offensichtlich ist oder naheliegt. So werden bspw. Dating-Apps, welche sich üblicherweise an Personen ab 18 Jahren wenden auch durch jüngere Menschen genutzt. Jugendliche probieren sich dort mit fiktiven Identitäten aus, orientieren sich an Profilen Älterer und testen ihre Wirkung auf mögliche Partnerinnen oder Partner. Hier kann es zu Interaktionen und Kontaktabbahnungen mit Personen kommen, deren Folgen nicht zwingend negativ aber schwer vorherzusehen sind und in der Folge die persönliche Integrität Minderjähriger gefährden können.³ Ähnlich verhält es sich mit Social

³ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien BPjM (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.



Media- oder Videoplattformen, die regelmäßig und in großer Vielzahl von jüngeren Personen genutzt werden, als es deren AGB vorsehen.

Kindern und Jugendlichen befähigen

Dem Ansatz der wachsenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen und Medieninhalte unabhängig von ihrem Verbreitungsweg rechtssicher in Bezug auf ihre Gefährdungsrisiken und Zugänglichkeit einzustufen sowie diese nachvollziehbar zu klassifizieren unterstützt das Deutsche Kinderhilfswerk uneingeschränkt. Was online gilt, muss auch offline gelten – und umgekehrt. Nur so kann gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz überhaupt verstanden werden und seine Akzeptanz bei den Nutzenden finden.

Der Gesetzentwurf ermöglicht die Ergänzung der Altersfreigaben durch Deskriptoren mit Informationen über die Dimension der Gefährdung (§ 14 Abs. 2 a). Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt diese Initiative und regt in diesem Zusammenhang an, die Deskriptoren verpflichtend einzuführen. Seien es Gewalt, Pornografie oder Kaufaufforderungen in Spielen oder Anwendungen - durch Deskriptoren können Nutzende intuitiv erkennen, worin die Gefährdung besteht und erlangen informierte Entscheidungsfähigkeit, woher das Alterskennzeichen rührt. Hierdurch werden differenziertere Abwägungen und Fragestellungen zur Nutzung, besonders im Austausch von Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern oder pädagogischen Fachkräften möglich und ein Beitrag zur gestärkten Verantwortungsübernahme von Erwachsenen in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen geleistet.

Anmerken möchten wir, dass es sinnvoll erscheint sich in der Umsetzung dieser Norm auf einheitliche Symbole für gleiche Gefährdungsdimensionen über alle Angebotskanäle hinweg zu verständigen, so dass sich die Nutzenden nicht unterschiedlichen Symbolen für die gleiche Gefährdungsdimension gegenübersehen.

Interaktionsrisiken stellen gemäß des Gefährdungsatlasses der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen wesentlichen Teil der Risiken dar, die neben den Inhalten zunehmend kommunikationsbezogen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden können.⁴ Auch eine repräsentative Befragung durch das Deutsche Kinderhilfswerk ergab, dass die meisten, von Eltern benannten negativen Erfahrungen ihrer Kinder durch Kommunikation und Interaktion mit anderen Nutzenden entstehen. Kettenbriefe, Challenges (Herausforderungen, Mutproben), Beleidigungen und Hassrede, aber auch sexuelle Belästigung und Anleitungen zur Selbstverletzung sind Phänomene, die zumeist unkontrolliert

⁴ Ebd.

in Chats von Messengern oder in Kommentarleisten von Videoportalen oder auch Social Media Plattformen stattfinden.⁵

Aus unserer Sicht erscheint die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken im Kontext der Kennzeichnung von Angeboten daher nicht nur folgerichtig, sondern auch dringend geboten. Wir sprechen uns demzufolge für eine Verpflichtung der Anbieter zur Kennzeichnung mit Deskriptoren aus.

Die Mehrheit der Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräfte schätzt und richtet sich nach den Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrollen. Ein etabliertes Orientierungsinstrument in seiner Signalkraft weiter zu entwickeln erfordert daher aus unserer Sicht Aufklärung und Informationen, um den bestehenden Transparenz- und Orientierungseffekt auch zukünftig erhalten zu können. Durch Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen können die Änderungen bei Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten Bekanntheit und praktische Relevanz erlangen.

Um der dringend gebotenen Durchwirkungslogik den Weg zu ebnen, bedarf es einer stärkeren Verbindlichkeit als sie bei der Kennzeichnung von Film- und Spielprogrammen (§ 14 Abs. 6 Satz 3) vorgesehen ist. Die Kann-Formulierung stellt aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes lediglich eine Minimalmaßnahme zur Etablierung einer ausnahmslosen Durchwirkungslogik dar. Wünschenswert wäre aus fachlicher Sicht eine Soll-Formulierung, ggf. verbunden mit zusätzlich zu bestimmenden Rahmenbedingungen, die die Obersten Landesjugendbehörden sowie die betreffenden Selbstkontrollen in die Lage versetzen, über die reine Option auf eine Vereinbarung hinaus auch tatsächlich solche Durchwirkungsvereinbarungen zeitnah zu realisieren.

In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Regelung zur Kennzeichnung von Filmen (§ 14 Abs. 6 a) die Ungleichbehandlung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter verfestigt. Auch an dieser Stelle muss eine Durchwirkungslogik im Sinne eines medienkonvergent ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutzes wechselseitig funktionieren. Soweit Ausstrahlungen von Filmen unbeanstandet auf der Grundlage einer Alterseinstufung der anerkannten Selbstkontrollen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erfolgen, sind unter Jugendschutzaspekten erneute bürokratische Doppelprüfungen durch JuSchG-Selbstkontrollen sachlich unnötig. Sie führen zu intransparenten und für Eltern und Kinder nicht nachvollziehbaren Doppelentscheidungen, die sich im schlechtesten Fall sogar unterscheiden können.

⁵ Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2019): Mauss Research: Kinder- und Jugendmedienschutz. Repräsentative Befragung von Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/studie-jugendmedienschutz/> (Abruf am 04.01.2020)

Die Kennzeichnungspflicht für Film- und Spieleplattformen mit Gewinnerzielungsabsicht (§ 14 a Abs. 1) wird von uns begrüßt und unterstützt. Die Befreiungen von der Kennzeichnungspflicht bei Film- und Spielplattformen (§ 14 a Abs. 2) sowie von Vorsorgemaßnahmen (§ 24 a Abs. 3) bei Angeboten im Inland mit weniger als eine Million Nutzenden werden vom Deutschen Kinderhilfswerk hingegen zurückgewiesen. Dass Anbietende mit wenigen Nutzenden aus wirtschaftlichen Erwägungen keine Alterskennzeichnungen vorzunehmen oder keine jugendmedienschutzrelevanten Vorkehrungen zu treffen haben erscheint aus kinderrechtlicher Sicht nicht tragbar. Möglicherweise könnte geprüft werden, ob und inwieweit Anbieter mit wenigen Nutzenden bei der Realisierung der Kennzeichnung zu unterstützen wären, damit der Kinder- und Jugendschutz nicht aus Kostengründen versagt.

Die Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hin zur Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz (BzKJ) mit der einhergehenden Aufgabenerweiterung (§§ 17 und 17 a) wird vom Deutschen Kinderhilfswerk begrüßt. Wir sehen Potenziale für eine Verknüpfung von Schutz- sowie Förder- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Familien, Kinder und Jugendliche im Sinne eines präventiven Kinder- und Jugendmedienschutzes. So können die Entwicklung einer ganzheitlichen Ausrichtung des Jugendmedienschutzsystems befördert und existierende Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene verzahnt werden. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft empfehlen wir nachdrücklich relevante zivilgesellschaftliche Akteure, aber insbesondere auch Kinder und Jugendliche selbst einzubeziehen, um die Kinderrechtsperspektive und deren Interessen einzubringen. Ein Beispiel hierfür wären die Impulse von Kindern und Jugendlichen, die das Deutsche Kinderhilfswerk im Rahmen der Erarbeitung der Evaluation der Europaratsstrategie (Sofia-Strategie 2016-2021)⁶ erhoben hat.

⁶ Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2018): Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. Heft 4, URL: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.13._Studie_Kinder_Bilder_Rechte/DKHW_Schriftenreihe_4_KinderBilderRechte.pdf (Abruf: 04.01.2020)

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (Drucksache 19/24909, 02.12.2020) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 11. Januar 2021

Datum 4. Januar 2021

2021_01_11_JuSchG_Stellungnahme_VAUNET_BT-Familienausschuss_lang_final.docx

1. Einleitung

Der wirksame Schutz von Kindern vor beeinträchtigenden Inhalten ist ein Ziel, zu dessen Erreichung sich die 150 Mitgliedsunternehmen des VAUNET aus den Bereichen Fernsehen, Radio und Telemedien mit ihren jeweiligen Internetangeboten tagtäglich verpflichtet sehen.

Bereits 2012 hatte sich der VAUNET (ehemals VPRT) gemeinsam mit weiteren Wirtschaftsverbänden, Bund und Ländern in der Charta „Sicher Online gehen – Kinderschutz im Internet“ zu diesem Anliegen bekannt. Die zentrale Idee der vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierten Charta war, dass **eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes in den Onlinemedien nur gelingen kann, wenn Bund, Länder und Wirtschaft gemeinsam handeln**. Diese Prämisse hat bis heute nicht an Relevanz verloren. Der Schutz von Heranwachsenden kann umso besser gelingen, je enger die gesetzlichen Rechtsnormen von Bund und Ländern ineinandergreifen. Unverständlich ist es daher, dass bisher kein Rückgriff auf die Expertise der Medienanbieter, beispielsweise im Rahmen eines dialogischen Verfahrens, stattgefunden hat.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf erfüllt die Erwartungen an einen modernen, konvergenten Jugendmedienschutz durch bessere „Verzahnung“ zwischen Bundes- und Landesrecht aus VAUNET-Sicht nicht. Er sollte in dieser Form nicht verabschiedet werden. Insbesondere das 2016 in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz verabredete Konzept, beiderseitig möglichst mit einheitlichen Begriffen und offenen Verfahren zu agieren, wird nur unzureichend verfolgt. Die heutige, von Konvergenz und Geschwindigkeit geprägte Medienwelt, benötigt flexible Instrumente sowohl in der Altersbewertung als auch bei den Schutzmechanismen. Dafür bedarf es eines geeigneten gesetzlichen Rahmens und nicht einer Eins-zu-Eins-Übernahme der Logik der Trägermedienregulierung auf die differenzierte Landschaft der Onlinemedien.

Dass der Gesetzesentwurf keinen kohärenten Rechtsrahmen schafft, bei dem Landes- und Bundesrecht ineinandergreifen, verdeutlicht aktuell die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020¹, worin die Länder an zentralen Stellen des Gesetzesentwurfes deutliche Nachbesserungen einfordern, als auch die im Rahmen der Notifizierung vorgetragene Kritik der EU-Kommission.

¹ Drucksache des Bundesrates 618/20 (Beschluss) vom 27.11.2020

Der VAUNET äußert sich zu den folgenden fünf Themengebieten des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

1. Übertragung der Regeln für „Trägermedien“ auf „Telemedien“
2. Klassifizierungs- und Kennzeichnungsregeln
3. Prüfungs- und Nachweispflichten für Telemedien
4. Vorsorgemaßnahmen für Kommunikations- und Konsumrisiken
5. Neues Aufsichtsgremium.

Nach Auffassung der VAUNET-Mitglieder gliedert sich der Jugendmedienschutz in zwei Regulierungsbereiche – eine gesetzliche und eine Selbstverpflichtungsebene – und darin in drei Kernelemente.

- (1) In einem ersten Schritt bedarf es der Analyse, ob von einem Medieninhalt eine Gefährdung ausgehen könnte: eine Gefährdung für Jedermann (z. B. Volksverhetzung) oder nur von bestimmten Altersgruppen, wie Heranwachsende. Das vom Medieninhalt ausgehende ermittelte Gefährdungspotential bleibt, solange sich der Inhalt nicht ändert, gleich, unabhängig, über welche Vertriebswege er publiziert wird. Der Prozess muss fachlich fundiert, flexibel, unbürokratisch und rechtssicher erfolgen. Es liegt letztlich im Interesse der Mediennutzer und der Medienanbieter, dass die Einschätzung sachlich richtig, aber dennoch so schnell wie möglich erfolgen kann. Die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gefährdungsanalyse muss sich daher an die sich fortlaufend ändernde, konvergenter werdende publizistische Praxis anpassen.
- (2) Liegt danach ein Ergebnis der Gefahrenbewertung vor, müssen im zweiten Schritt entsprechende wirksame Maßnahmen zum Schutz der Mediennutzer ergriffen werden. Auch hier ist in der Gesetzgebung zu berücksichtigen, dass die Schutzmaßnahmen den Interessen der Medienanbieter, der (heranwachsenden) Mediennutzer und der Erziehungsberechtigten gerecht werden. Der Gesetzgeber sollte in diesem Stadium vertriebswegspezifisch agieren, da auf Grund verschiedener Medientechnologien und Geschäftsmodelle bestimmte Schutzkonzepte für den einen Vertriebsweg effizient und umsetzbar sind (z. B. Jugendschutzfilter bei Telemedien), für andere wiederum nicht.
- (3) Als drittes Element ergänzen Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung, wie Bildung und Information, den präventiven Jugendmedienschutz. Die Mitglieder des VAUNET leisten auf diesem Feld zusammen mit ihren Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) bereits einen umfassenden, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Beitrag sowohl gegenüber Heranwachsenden als auch Erwachsenen. Die Selbstkontroll-einrichtungen bieten zahlreiche Bildungsveranstaltungen und Informationsmaterialien an, geben Fachliteratur heraus und fördern den medienpädagogischen Nachwuchs, z. B.

mit dem Medius-Award. Die VAUNET-Mitgliedsunternehmen tragen neben den Selbstkontrollenrichtungen viele weitere gemeinnützige Projekte des Kinder- und Jugendmedienschutzes: z. B. im Bereich Medienkompetenzförderung den Media Smart e.V., im Bereich Positiv-Content-Plattformen den fragFINN e.V. oder im Bereich technischer Jugendmedienschutz den JusProg e.V. Darüber hinaus stellen die VAUNET-Mitglieder für Kinderschutzkampagnen Medialeistungen ihrer Medienangebote zur Verfügung.

2. Übertragung der Regeln für „Trägermedien“ auf „Telemedien“

2.1. Zusammenlegung der Unterabschnitte „Trägermedien“ und „Telemedien“

Der VAUNET lehnt die Erstreckung der bisherigen Regelungen auf Telemedien durch die neue Definition von „Medien“ (§ 1 Abs. 1a JuSchG-RegE) und die Zusammenlegung der Unterabschnitte „Trägermedien“ und „Telemedien“ im dritten Abschnitt ab. Die JuSchG-Logik für Trägermedien ist nicht für Telemedien anwendbar. Dem JuSchG liegt die Annahme zugrunde, zwischen „Öffentlichkeit“ und „Privatheit“ zu trennen. Hauptziel des JuSchG als auch seines Vorgängergesetzes, dem „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ von 1951, ist es, den Heranwachsenden vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in öffentlich zugänglichen Räumen wie Kinos, Spielhallen, Geschäften etc., zu schützen. Dabei fordert der Gesetzgeber, dass Kinder und Jugendliche, bevor sie Zugang zu öffentlichen Filmvorführungen oder Bildträgerweitergaben erlangen, zuvor vom Fachpersonal der Kinos, Videotheken oder DVD-Verkaufsstellen in Augenschein genommen und gegebenenfalls zurückgewiesen werden. Der Rundfunk und die Telemedien kennen die „Zwischenschaltung“ einer personengebundenen Inaugenscheinnahme am Point of Sale nicht. Hier greifen technologische Konzepte und Strukturen. Der JuSchG-RegE überträgt die bislang für Trägermedien geltende Schutzlogik ohne wesentliche Änderungen auf die Telemedien, ungeachtet dessen, dass mit dem JMStV bereits ein bewährtes Regelwerk für Rundfunk und Telemedien besteht.

Der VAUNET erwartet, dass mit dem neuen JuSchG eine unnötige Bürokratisierung und Mehrfachzuständigkeiten entstehen. Die geplante Aufstockung der 33 Planstellen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien um weitere 50 (JuSchG-RegE, S. 34, 38²) zeugt davon, dass der Bund einseitig eine Ausweitung der staatlichen Aufsicht anstrebt, anstelle die von der Wirtschaft getragenen Freiwilligen Selbstkontrollen zu fördern. Die regulierte Selbstregulierung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und in Deutschland für ein hohes Jugendschutzniveau gesorgt. Auch die europäischen Institutionen haben in der novellierten EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) die tragende Rolle der Selbstregulierungsinstitutionen anerkannt (Erwägungsgründe 12-14 AVMD-RL, Art. 4a AVMD-RL). Durch das JuSchG entstünde ein Tauziehen zwischen Bund und Ländern um die Gestaltungshoheit im Jugendmedienschutz, der die Flexibilität und Effektivität der Selbstregulierung und damit den Jugendmedienschutz insgesamt schwächt.

² Die Seitenangaben zum RegE beziehen sich auf das Layout der Drucksache 19/24909 vom 02.12.2020.

2.2. Neuer Medienbegriff (§ 1 Abs. 1a JuSchG-RegE)

Der neue Medienbegriff in § 1 Abs. 1a JuSchG-RegE stellt keine geeignete Definition dar, um der Medienkonvergenz gerecht zu werden. Der neue Überbegriff dient lediglich dazu, das Regelwerk für Trägermedien auf die Telemedien zu erweitern.

Dem Gesetzesentwurf gelingt mit der Einführung der Definition „Medien“ keine konvergente Vereinheitlichung. Es bleibt weiterhin bei den beiden Legaldefinitionen „Trägermedien“ in § 1 Abs. 2 JuSchG-RegE sowie „Telemedien“ in § 1 Abs. 3 JuSchG-RegE. Der VAUNET hält dabei eine Vereinheitlichung von Begriffen durchaus für sinnvoll. Ein aktuelles Beispiel für eine sachgerechte Angleichung ist die Anpassung der Definitionen für „Kind“ und „Jugendlicher“ im neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und im JuSchG.

2.3. Zensurverbot und Vorlagepflicht für Telemediendienste (§ 14a JuSchG-RegE)

Es ist fraglich, ob die Ausweitung der gesetzlichen Vorlagepflicht (§ 14a JuSchG-RegE) auf rundfunkähnliche und journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien mit dem Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG vereinbar ist. Nach §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 JuSchG dürfen Filme Heranwachsenden nur in der Öffentlichkeit gezeigt werden, wenn sie von einer staatlichen Behörde (oberste Landesbehörde) für sie freigegeben wurden. Eine derartige partielle Vorprüfung kennt das Regelungswerk für Rundfunk und Telemedien aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht. Nach § 5 Abs. 1 JMStV besteht die Pflicht, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte von Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersgruppen nicht wahrgenommen werden dürfen. Die Anbieter müssen ihre Inhalte aber nach dem JMStV nicht einer staatlichen Behörde zur Vorkontrolle vorlegen oder diese in die Prüfverfahren der Selbstkontrollereinrichtungen einbinden. Gelten die §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 JuSchG künftig auch für die filmischen Inhalte rundfunkähnlicher Telemedien, würde eine partielle Vorabkontrolle bestehen, die gerade für filmische Inhalte im Rundfunk zu Recht nicht vorgesehen ist.

2.4. Fehlende Definitionen und Konkretisierungen (u. a. §§ 11, 14a JuSchG-RegE)

Eine Reihe fehlender Definitionen und Konkretisierungen führen zur Rechtsunsicherheit, ob und in welchem Maße Telemedienanbieter künftig in den Anwendungsbereich des JuSchG fallen. Begriffe wie „Film- und Spieleplattform“, „Öffentlichkeit“ oder „Nutzer“ und der in der Begründung zu findende Terminus „fernsehähnlich“ werden nicht definiert, aber in gleicher oder ähnlicher Form in anderen für Telemediendienste geltenden Gesetzen, wie im TMG, MStV oder JMStV, verwendet – dort z. T. mit anderweitiger Bedeutung bzw. in Widerspruch zu deren klaren Definitionen.

- Unklar ist zum Beispiel, wie die Begriffe **„Film“ und „fernsehähnlich“ (u. a. § 14a Abs. 1 JuSchG-RegE)** im Sinne des JuSchG-RegE auszulegen sind, ob als Film im „klassischen“ Sinne oder jeglicher Videoinhalt. Nach einer engen Auslegung könnten unter „Filmen“ nur Werke verstanden werden, die sowohl via Trägermedien als auch in Telemedien angeboten werden. Videoinhalte, die nur in Telemedien verbreitet werden (z. B. u. a. über Video-Sharing-Plattformen) oder Rundfunkinhalte, die nicht primär über Trägermedien verbreitet werden, würden dann nicht unter den Anwendungsbereich des JuSchG fallen.

Die Gesetzesbegründung besagt, dass fernsehhähnliche Filme nicht von der Kennzeichnungspflicht des § 14a Abs. 1 JuSchG-RegE erfasst sein sollen (JuSchG-RegE, S. 47). Darüber, nach welchen Kriterien aber ein fernsehhähnlicher von einem nicht-fernsehhähnlichen Film abzugrenzen ist, gibt die Gesetzesbegründung keine Auskunft. Zudem ist die Fernsehhähnlichkeit nach Medienstaatsvertrag ein Unterbegriff der Rundfunkähnlichkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV). Mediatheken der Rundfunkveranstalter sind – in ihrer Gänze – rundfunkähnliche Telemedien und somit „fernsehhähnlich“. Hier sollte unbedingt ein einheitliches Verständnis zugrunde gelegt werden, da sonst die Einheit der geltenden Rechtsordnung gefährdet ist. **Der Gesetzgeber sollte deutlich klarstellen, dass rundfunkähnliche Telemedien i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV vollständig vom Anwendungsbereich des JuSchG (insbesondere bei §§ 10 a, 11, 14a, 24a JuSchG-RegE) ausgenommen sind.**

Auch ist unklar, ob der Filmbegriff neue, hybride audiovisuelle Formen wie Virtual Reality (VR) oder Augmented Reality (AR) mitefasst.

- Nicht eindeutig ist, ob die „Zugänglichkeits“-Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 JuSchG künftig auch für Telemedien gelten sollen, da der Unterabschnitt „Trägermedien“ in Abschnitt 3 gestrichen wurde. Es wird in der Begründung nicht darauf eingegangen, ob der Filmabruf auf On-Demand-Portalen ebenfalls eine **öffentliche Filmveranstaltung** (§ 11 Abs. 1 JuSchG) oder eine (nicht unter den JuSchG fallende) Mediennutzung in der **Privatsphäre** darstellt.
- Des Weiteren sind Filme regelmäßig auch Teil rundfunkähnlicher Telemedien (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV), für welche wiederum die Regeln des künftigen MStV sowie des JMStV gelten. Das JuSchG verwendet den **Begriff „Film- und Spieleplattformen“** (§ 14a JuSchG-RegE), obwohl laut Gesetzesbegründung darunter offenbar nicht Plattformen im Sinne von Video-Sharing-Plattformen (AVMD-RL) oder Medienplattformen (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV), sondern Telemediendienste nach § 7 TMG verstanden werden sollen.
- Der Begriff des „**Nutzers**“ (§ 14a Abs. 2 JuSchG-RegE) ist unkonkret. Es sind keine Kriterien angegeben, ob es sich um registrierte oder unregistrierte Nutzer handeln soll und in welchem Zeitraum die Nutzung erfolgte. Das JuSchG würde mit seiner unpräzisen Definition hinter dem Nutzerbegriff des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zurückbleiben, welches den konkreteren Begriff des „registrierten Nutzers“ zugrunde legt (§ 1 Abs. 2 NetzDG). Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Gesetzgeber hier nicht im Sinne der Einheit der Rechtsordnung an bestehenden konkreten Legaldefinitionen orientiert.

Diese Begriffsunschärfen im JuSchG führen dazu, dass nicht eindeutig klar ist, ob und in welchem Umfang sich Telemedienanbieter nach dem JuSchG oder dem JMStV richten müssen.

3. Klassifizierungs- und Kennzeichnungsregeln

3.1. Vorbemerkung: Alterskennzeichen entfalten keine Schutzwirkung

Zentrales Ziel des Jugendmedienschutzes ist der Schutz von Heranwachsenden vor beeinträchtigenden Inhalten. Dies bedeutet im Kern, dass Medienanbieter Kindern und Jugendlichen audiovisuelle Inhalte nicht zugänglich machen dürfen, wenn diese für ihre Entwicklung beeinträchtigend sind (vgl. §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 JuSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 JuSchG). Basis des Gesetzes im Sinne des Kinderschutzes ist das „Nicht-Zugänglichmachen“.

Die Altersbewertung bildet die erste Stufe des Jugendmedienschutzes, bei der ermittelt wird, ob die Gestaltung eines Medieninhaltes bei Heranwachsenden eine Gefährdung hervorrufen kann. **Aber die Umsetzung der Altersbewertung in ein optisches Alterskennzeichens löst noch nicht die gesetzlich geforderte finale Schutzwirkung aus. Hierfür bedarf es weiterer Schritte**, wie z. B. Inhalte nur geschwärzt oder nachbearbeitet zu publizieren oder Heranwachsende von öffentlichen Filmveranstaltungen auszuschließen oder die Trägermedien nicht an Minderjährige zu verkaufen bzw. herauszugeben oder die Umsetzung der Altersbewertung in elektronische Kennzeichen für entsprechende Sperr- und Filtermechanismen. Die Hauptfunktion des JuSchG-Alterskennzeichens ist es, dass in öffentlichen Räumen das Fachpersonal von Kinos, Spielhallen, Videotheken oder Verkaufsstellen darüber informiert ist, welche Altersfreigabe der Bildträger hat und welchen Altersgruppen es den Zugriff oder Zutritt verweigern muss. Bei den Telemedien gibt es keine „menschlichen Gatekeeper“. Hier ist das technische Kennzeichen auf Telemedien (Labeling) von Relevanz. Durch das Auslesen des Codes, welcher die Altersbewertung beinhaltet, können nach dem Schlüssel-Schloss-Prinzip gruppenspezifische Sperrungen ausgelöst werden. Eines optischen Kennzeichens, welches „menschliche Anbieter-Gatekeeper“ informiert, bedarf es in der Telemedienwelt nicht. Daher ist auch eine gesetzliche Pflicht zur optischen Kennzeichnung mit einem Alterskennzeichen nicht zeitgemäß und muss nicht im JuSchG eingeführt werden. Medienanbieter stellen im Rahmen der gesetzlichen Regeln des JMStV sowie ihrer Anbieterselbstverantwortung ausreichend Informationen über ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte bereit.

3.2. Kennzeichnungspflicht (§§ 14, 14a JuSchG-RegE)

Die Erstreckung der JuSchG-Regelungen zur Altersfreigabe (§§ 14, 14a JuSchG-RegE) für Trägermedien auf Telemedien stellt aus Sicht des VAUNET einen deutlichen Rückschritt dar und ist abzulehnen. Die Neuregelung baut für die Medienanbieter neue Anforderungen auf, ohne dass dadurch das Jugendschutzniveau gesteigert wird. Die JuSchG-Neufassung hält an den alten und nicht mehr zeitgemäßen Prinzipien der Vorlage- und Kennzeichnungspflicht sowie der Einbindung der obersten Landesjugendbehörden fest und überträgt diese Pflichten sogar auf die Telemedien. Mit dem neuen § 14a JuSchG schränkt der Gesetzesentwurf den nach dem JMStV bestehenden Handlungsspielraum für Telemedienanbieter ein und provoziert mehr Bürokratie zu Lasten eines effizienten Jugendmedienschutzes.

Aber die nach §§ 14, 14a JuSchG-RegE verpflichtende Umsetzung der Altersbewertung in ein optisches Alterskennzeichen löst nicht die gesetzlich geforderte finale Schutzwirkung aus. Hierfür bedarf es weiterer Schritte. Im Telemedienbereich erfolgt die Schutzwirkung

entweder durch die Sendezeitenbeschränkung des § 5 Abs. 4, 5 JMStV oder durch Sperr- und Filtermechanismen. Hierfür werden die Altersbewertungen in elektronische Kennzeichen umgesetzt, die von den Sperr- und Filtermechanismen ausgelesen werden. Eine nochmalige optische Darstellung der Altersbewertung ist für die Erzielung des Schutzzieles nicht notwendig.

Eine zusätzliche Orientierungsfunktion optischer Alterskennzeichen hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte wird zudem bereits durch die Kennzeichnungspflichten des § 5c Abs. 2 JMStV bzw. § 12 JMStV erreicht, die die Vorgaben des Art. 6a Abs. 3 AVMD-RL umsetzen. Es bedarf keiner weiteren neuen Pflichten.

3.3. Deskriptoren-Kennzeichnung (§ 14 Abs. 2a JuSchG-RegE)

Der VAUNET lehnt den gesetzlichen Wunsch nach einer Kennzeichnung mit Symbolen (§ 14 Abs. 2a JuSchG-RegE) ab, weil diese Norm weit über die Vorgaben der neuen AVMD-Richtlinie hinausgeht. Mit der optischen Angabe der Altersbewertung erfüllen die Telemedienanbieter bereits die europäischen Regelungen. Nach Art. 6a Abs. 3 der 2018 novellierten AVMD-Richtlinie sollen Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichend Informationen über ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte geben. Der JuSchG-RegE sieht vor, dass die Telemedienanbieter ihre Film- und Spieleinhalte über die Kennzeichnung mit dem Alterskennzeichen hinaus auch mit Symbolen kennzeichnen sollen, mit denen sie die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe sowie deren potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angeben müssen. Der Erwägungsgrund Nr. 19 der AVMD-RL, welcher Art. 6a Abs. 3 AVMD-Richtlinie ergänzt, schreibt erstens nicht vor, dass zur Informationsübermittlung zwingend Deskriptoren verwendet werden müssen. Es werden alternativ weitere Möglichkeiten, wie man der Informationspflicht nachkommen kann, genannt. Außerdem sieht die AVMD-Richtlinie nicht vor, dass der Staat zwingend vorgeben muss, welches Informationssystem die Anbieter zu wählen haben. Vielmehr könnte der Gesetzgeber die Ausgestaltung der Informationspflicht so regeln, dass jeder Mediendienstanbieter sein eigenes Informationssystem verwendet. Das JuSchG hält mit der Alterskennzeichnung (§§ 12, 13, 14, JuSchG) ein System („optisches Kennzeichen“ i. S. Nr. 19 AVMD-Erwägungsgrund) bereit, über die Entwicklungsbeeinträchtigung von bestimmten Altersgruppen zu informieren. Die Angabe der Altersbewertung ist nach Art. 6a Abs. 3 AVMD-RL ausreichend. Der Gesetzesentwurf lässt zudem eine Begründung vermissen, warum er aus der Vielzahl der von der AVMD-Richtlinie genannten Möglichkeiten die Deskriptoren-Variante auswählt.

Unklar ist auch, ob „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände“ nach § 10b S. 2 JuSchG-RegE bei der Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2a JuSchG-RegE mitberücksichtigt werden sollen. Der VAUNET spricht sich grundsätzlich gegen die Einbeziehung der „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegenden Umstände“ in die Altersbewertung aus (siehe auch 4.2.). Zudem sei darauf verwiesen, dass in der am 5. Dezember 2019 beschlossenen JMStV-Neufassung Art. 6a Abs. 3 AVMD-Richtlinie bereits umgesetzt wurde (§ 5c Abs. 2 JMStV) und dabei die Pflicht zur Übernahme von nach JuSchG erstellten Altersfreigaben im

Übrigen unberührt lässt (§ 12 JMStV). Für die Mediendiensteanbieter als auch die Verbraucher droht wiederholt eine Doppelregulierung bei Bund und Ländern.

3.4. Gewinnerzielungsabsicht (§ 14a Abs. 1 JuSchG-RegE)

Die Novelle des JuSchG ist in derzeitiger Form abzulehnen, weil sie die Marktteilnehmer ungerechtfertigt ungleich behandelt. Die neuen Vorlage- und Kennzeichnungspflichten (§ 14a JuSchG-RegE) sollen nur für Unternehmen gelten, die mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Abgesehen davon, dass eine Gewinnerzielungsabsicht Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit im System einer sozialen Marktwirtschaft ist und deshalb nicht per se negativ konnotiert werden sollte, kann die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auch in gleichem Maße von Inhalten ausgehen, die nicht mit Gewinnabsicht publiziert werden. Die einseitig geltende Pflicht stellt eine Diskriminierung kommerziell agierender Medienanbieter, insbesondere gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, und somit einen Verstoß gegen den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz dar.

Die Beschränkung der Pflichten des § 14a JuSchG-RegE auf Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht steht im Widerspruch zur bisherigen Systematik des Gesetzes. Das JuSchG in seiner jetzigen Fassung kennt keine Trennung zwischen Anbietern mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die im Gesetz verankerten Pflichten gelten für alle Adressaten gleichermaßen. Zum Beispiel dürfen nach § 12 JuSchG sowohl der Bibliothekar einer kommunalen Bibliothek als auch die gewerbliche Videothek Heranwachsenden den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten nicht gestatten. Gleiches gilt nach § 11 JuSchG für kommerzielle und nichtkommerzielle Ausrichter von Filmveranstaltungen. Und auch die Kennzeichnungspflicht nach § 12 JuSchG trennt nicht zwischen Anbietern mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. Es ist nicht ersichtlich, warum die heutige allgemeine Geltung der JuSchG-Schutzpflichten beim neuen § 14a JuSchG-RegE im Hinblick auf die Finanzierung eines Anbieters durch Haushaltsabgaben oder steuerliche Mittel eingeschränkt werden soll. Der § 14a würde den nicht gewinnorientierten Anbieter von Telemedien (z. B. öffentliche Bibliotheken) ungerechtfertigt gegenüber dem gewinnorientierten Anbieter von Bildträgern privilegieren. Wenn es das Ziel der Begrenzung des § 14a JuSchG-RegE auf gewinnorientierte Anbieter ist, die Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus dem Adressatenkreis der Norm auszunehmen, würde der Gesetzgeber beim Jugendschutz mit zweierlei Maß messen und die Rundfunkanstalten, die im Hinblick auf ihre Teilnahme am Zuschauermarkt nicht minder „gewinnorientiert“ sind, bevorzugen.

3.5. Anerkannte automatisierte Bewertungssysteme (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG-RegE)

Das vom JuSchG vorgesehene „anerkannte automatisierte Bewertungssystem“ (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG-RegE) bietet nicht die in Aussicht gestellte Rechtssicherheit, weil unklar ist, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien das Anerkennungsverfahren ablaufen soll. Das Instrument der Selbstklassifizierung von Inhalten durch die Medienanbieter wird vom VAUNET grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen des JMStV praktizieren Telemedienanbieter bereits seit vielen Jahren erfolgreich die Alterseinstufung in Eigenregie. Automatisierte

Systeme stehen allerdings in ihrer Bewertungsqualität noch deutlich hinter der Alterseinstufung durch einen Jugendschutzbeauftragten. Die mit dem geplanten automatisierten System generierten Ergebnisse können aus Sicht des VAUNET auch nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes besitzen, weil der automatische Erlass eines Verwaltungsaktes nur möglich ist, wenn keine Ermessensentscheidung erforderlich ist und ihm verfahrensrechtlich nicht die Wirkung einer im Gerichtsverfahren eigens zu erschütternden Sachverständigenäußerung zukommt (vgl. § 5 Abs. 2 JMStV). Der Beurteilung von Medieninhalten liegt jedoch in der Regel eine Ermessensentscheidung zugrunde.

Selbstklassifizierungssysteme bedürfen keiner separaten behördlichen Genehmigung. Es ist ausreichend, wenn die Systeme von staatlich anerkannten Institutionen der Freiwilligen Selbstkontrolle erstellt und gewartet werden. Dies entspricht aus VAUNET-Sicht dem Grundgedanken der regulierten Selbstregulierung.

Der Gesetzesentwurf lässt zudem offen, mit welchen Kriterien das Anerkennungsverfahren der obersten Landesbehörden arbeitet und was Gegenstand der Prüfung bzw. Inhalt der Vereinbarung sein soll/darf. Es wäre bereits ein erheblicher Eingriff in die Freiwillige Selbstkontrolle, wenn im Zuge des Anerkennungsverfahrens die staatlichen Behörden die Änderung von Bewertungskriterien einfordern könnten.

3.6. Durchwirkungsregelung (§ 14 Abs. 6a JuSchG-RegE)

Der VAUNET begrüßt grundsätzlich, dass im JuSchG eine Norm zur Durchwirkung der nach dem JMStV ermittelten Altersbewertungen angelegt ist (§ 14 Abs. 6a JuSchG-RegE). Jedoch stellt die vorgesehene Norm keine direkte Durchwirkung dar, die einem angemessenen Verhältnis von JuSchG zum JMStV entsprechen würde. Der § 5 Abs. 2 S. 3 JMStV regelt, dass die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigten Altersbewertungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung zu übernehmen sind. Mit der KJM-Bestätigung verfügen die Entscheidungen der JMStV-Selbstkontrollen bereits über eine gesetzeskonforme Zertifizierung. Aus Sicht des VAUNET ist daher für die Durchwirkung kein gemeinsames Verfahren mit den obersten Landesbehörden notwendig. Vielmehr sollte im JuSchG eine Regelung geschaffen werden, welche die direkte Durchwirkung der JMStV-Altersfreigaben im JuSchG regelt. Letztere wurde seit Jahren in Aussicht gestellt und ist damit längst überfällig. Eine Ausgestaltung der Durchwirkungsregelung als bloße „Kann“- oder „Soll“-Bestimmung mit zusätzlichem Überprüfungsvorbehalt („sofern dies...nicht unvereinbar ist“) missachtet, dass die obersten Landesbehörden bereits bei der KJM-Entscheidung mitgewirkt haben.

4. Prüfungs- und Nachweispflichten für Telemedien (§ 2 Abs. 2 JuSchG)

Unklar ist, ob Telemedien künftig Maßnahmen zur Prüf- und Altersnachweispflicht nach § 2 Abs. 2 JuSchG umsetzen müssen. Der Gesetzesentwurf regelt nicht eindeutig, ob Telemedien künftig als öffentliche Filmveranstaltung i. S. d. § 11 Abs. 1 JuSchG anzusehen sind. Diese Unklarheit entsteht, da der Unterabschnitt „Trägermedien“ in Abschnitt 3 gestrichen

wurde. Wenn dem so ist, müssten Film- und Spieleplattformen im Sinne des JuSchG-RegE künftig Maßnahmen einrichten, um das Lebensalter der Nutzer (und zwar aller Altersstufen) prüfen zu können. Dies wäre aber eine rechtlich und praktisch kaum zu bewältigende Aufgabe.

Dem § 2 Abs. 2 JuSchG liegt die Trägermedien-Logik zugrunde, dass Kinder und Jugendliche, bevor sie Zugang zu öffentlichen Filmvorführungen oder Bildträgerweitergaben erlangen, zuvor vom Fachpersonal der Kinos, Videotheken oder DVD-Verkaufsstellen in Augenschein genommen und gegebenenfalls zurückgewiesen werden. Diese Form der Altersüberprüfung ist im Internet so nicht möglich. Telemedienanbieter müssten ggf. Altersverifikationssysteme einsetzen. Diese technischen Lösungen könnten aber nur von Bürgern praktiziert werden, die bereits Inhaber eines Personalausweises sind. Kinderangebote könnten Kindern daher nicht mehr zugänglich gemacht werden, weil diese nicht verifiziert ihr Alter ausweisen können.

5. Vorsorgemaßnahmen für Kommunikations- und Konsumrisiken

5.1. Vorbemerkung: Interaktionsrisiken sind keine Medienrisiken

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, den Regelungsbereich des JuSchG um sogenannte Interaktionsrisiken zu erweitern. Diese Risiken resultieren jedoch zuvorderst aus der Individualkommunikation. Aus dem Umstand, dass zur Individualkommunikation zunehmend auch IP-basierte Telemedienangebote genutzt werden, welche Telekommunikationsdiensten gleichen (z. B. Messenger-Dienste und SMS), ergibt sich keine zwingende Logik, das aus dem TK-Recht entnommene Regulierungssystem auf journalistisch-redaktionelle Telemedien anzuwenden. Der Gesetzgeber muss bei der Regulierung von möglichen Gefahren von Medieninhalten zwischen den verschiedenen Formen von Telemedien differenzieren. Dem das Internet nutzenden journalistisch-redaktionellen Publisher dürfen nicht die Gefährdungen zugerechnet werden, die Dritte rechtswidrig mit seinen Inhalten oder im Umfeld seiner Inhalte vornehmen.

Bei den Interaktionsrisiken handelt es sich, wie die Gesetzesbegründung richtigerweise feststellt, nicht um medieninhaltsbezogene Risiken, sondern um integritätsbezogene klassische Herausforderungen des Kinder- und Jugendschutzes (JuSchG-RegE, S. 21), wie sie im „analogen“ Alltag für Kinder und Jugendliche bestehen. Mobbing ist z. B. kein alleiniges Onlinephänomen, sondern bestand im häuslichen oder schulischen Umfeld bereits vor der Etablierung des Internets. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass zur Eindämmung von „analogem“ Mobbing an Schulen weiterhin die Länder und Kommunen zuständig sein sollen, aber für das sogenannte Onlinemobbing sich der Bund für zuständig erklärt (so Bundesministerin Dr. Franziska Giffey am 12. Februar 2020 im Deutschen Bundestag³).

³ <https://www.bundestag.de/mediathek?videoId=7427192#url=bWVkaWF0aGVrb3ZlcmxheT92aWRlb2lkPTc0Mjc0OTI=&mod=mediathek>

5.2. Einbeziehung von Interaktionsrisiken in Altersbewertung (§ 10b JuSchG-RegE)

Der VAUNET lehnt ab, dass bei der Beurteilung von Medieninhalten auch Nutzungs- und Kommunikationsrisiken berücksichtigt werden sollen. Die Altersfreigaben nach §§ 12 ff. JuSchG können mit dieser Regelung keine abschließende Rechtssicherheit gewähren, weil eine Gesamtbeurteilung nie abschließend ex ante erfolgen kann. Nach § 10b JuSchG-RegE soll bei der Beurteilung von Medieninhalten künftig einfließen, ob im Umfeld des Ortes der Zugänglichmachung des Medieninhaltes potenzielle Kommunikations- und Konsumrisiken bestehen. Der Gesetzgeber unterstellt, dass sich eine entwicklungsbeeinträchtigende medieninhaltliche Wirkung negativ vergrößert, wenn im Umfeld des Mediums weitere potenzielle Risiken nicht medieninhaltlicher Art anzutreffen sind. Damit vermengt der Gesetzgeber zwei Risiken, die unterschiedliche Quellen haben, sich nicht gegenseitig bedingen und über die der Medienanbieter nicht mit gleicher Entscheidungsgewalt verfügt. Der Gesetzesentwurf lässt empirische Belege vermissen, warum die Kommunikations- und Konsumrisiken in der Lage sein sollen, die Entwicklungsbeeinträchtigung von Medieninhalten zu steigern. Mögliche Nutzungs- und Kommunikationsrisiken verändern nicht das Gefährdungspotential, welches von Filminhalten ausgehen kann. Die gewalthaltigen Szenen eines Filmwerks werden nicht brutaler, nur weil auf der Filmplattform zudem uneingeschränkte Kommunikations- oder Kaufmöglichkeiten bestehen.

Die Gesamtbeurteilung, ob eine Abweichung von der ursprünglichen Altersbewertung geboten ist, kann nie abschließend ex ante erfolgen. Im Moment der Beurteilung eines Films oder Spiels wissen z. B. die Gutachter der Selbstkontrolleinrichtungen oder die obersten Landesbehörden überhaupt noch nicht, wo der Film oder das Spiel künftig angeboten wird. Sie haben daher im Beurteilungsverfahren keine Kenntnis davon, welche „außerhalb liegenden Umstände“ den Medieninhalt künftig begleiten werden. Daher kann eine Gesamtbeurteilung nach § 10b S. 2 JuSchG-RegE erst nach der Veröffentlichung des Medieninhaltes erfolgen. Somit droht den Medienanbietern immer das Risiko, dass die Aufsichtsbehörde nach der Publizierung eine bußgeldbewerte „Nachkorrektur“ vornimmt. Die Aufsicht könnte bei Betrachtung des Mediums zu dem Schluss gelangen, dass den Medieninhalt begleitende Umstände doch als erhebliches Risiko einzustufen sind und somit die im Verfahren nach § 12 ff. JuSchG vorgenommene Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung unzureichend und damit nicht rechtskonform ist. Dem Medienanbieter droht demzufolge selbst nach einer Inhaltsprüfung gemäß § 12 ff. JuSchG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 28 Abs. 2, 3 JuSchG, weil die Kennzeichnung nicht richtig erfolgte.

Die Gesetzesbegründung benennt auch keine konkreten Kriterien, wo bei den aufgezählten Nutzungs- und Konsummöglichkeiten (JuSchG-RegE, S. 43) die Grenze zwischen „angemessen“ und „unangemessen“ verläuft und ab wann ein Risiko als erheblich einzustufen ist. Der VAUNET geht davon aus, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, z. B. des BGB, des TMG oder Datenschutzrechtes kein unangemessenes Verhalten der Medienanbieter vorliegt.

Folgt man der Logik des § 10b S. 2 JuSchG, könnten Medienanbieter Heranwachsenden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte rechtmäßig zeigen, wenn auf Dauer angelegte

Bestandteile des Mediums eine relativierende, die Entwicklungsbeeinträchtigung entschärfende Wirkung besitzen (z. B. in Form einer sach- und altersgerechten Kommentierung oder einer elterlichen Kontrollfunktion). Es ist der Begründung des Gesetzes nicht zu entnehmen, ob der Gesetzgeber auch diese Auslegung in Erwägung gezogen hat.

5.3. Vorsorgemaßnahmen für Interaktionsrisiken (§ 24a JuSchG-RegE)

Es ist grundsätzlich bedenklich, dass für Kommunikationsdienste spezifische Kinder- und Jugendschutzregeln erlassen werden sollen. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, wie das BGB oder das StGB, sind aus Sicht des VAUNET ausreichend. Die journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote vom Anwendungsbereich auszunehmen, ist richtig. Ausnahmeregelungen könnten aber mit einem Verweis auf den Medienstaatsvertrag noch klarer gestaltet werden. Der VAUNET teilt die Sichtweise des Gesetzgebers, dass Heranwachsende in möglichst allen Lebenslagen in ihrer Integrität geschützt sein sollten. Er ist aber nicht der Ansicht, dass die Etablierung eines weiteren Pflichtenkataloges jenseits der „bereits etablierten Pflichten aus dem JMStV, dem NetzDG und der Pflichten für Video-Sharing-Plattformen aus der novellierten Richtlinie 2010/13/EU, die im JMStV, NetzDG und TMG umgesetzt werden“ (JuSchG-RegE, S. 33), notwendig ist.

Die Vorsorgemaßnahmen sollen zum einen Diensteanbieter (i. S. d. § 24a JuSchG-RegE) ergreifen, deren Angebot sich an Kinder und Jugendliche richtet. Des Weiteren sollen unter den Anwendungsbereich des § 24a JuSchG-RegE Anbieter fallen, deren Angebote üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Damit erfasst der Gesetzgeber auch alle „All Age“-Angebote, zu deren Nutzern auch Heranwachsende zählen. Der Gesetzgeber würde bei Umsetzung seines Normvorschlages die Anbieter verpflichten, bei der Angebotsgestaltung umfassend die Kinderperspektive zugrunde zu legen, obwohl eventuell nur ein geringer Teil der User Kinder sind. Einem derartigen Regulierungsansatz steht der VAUNET kritisch gegenüber.

Vielmehr würde es der VAUNET begrüßen, wenn der Bund unabhängig von der JuSchG-Novelle die Anstrengungen der Wirtschaft bei der Schaffung sicherer Surf- und Kommunikationsräume weiter unterstützt. Seit 2007 betreibt das von Unternehmen und Verbänden der Medienwirtschaft und ursprünglich vom BMFSFJ angestoßene Projekt fragFINN.de eine von vielen Kindern genutzte Plattform für „Positive Content“. Über fragFINN.de haben Kinder Zugriff auf 13.000 geprüfte und für Kinder unbedenkliche Webseiten. Damit Kinder auf diesen Internetseiten auch altersgerecht kommunizieren und partizipieren können, hat das medienpädagogische Team des fragFINN e.V. auf Basis der allgemeinen Gesetze für seine Prüfpraxis eigene Prüfkriterien zu Partizipation und Kommunikation⁴ entwickelt. Diese werden regelmäßig an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Dass der Gesetzgeber beabsichtigt, journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote aus dem Anwendungsbereich des § 24a JuSchG-RegE herauszunehmen, findet die Zustimmung des VAUNET. Um mögliche Restzweifel zu beseitigen, was unter journalistisch-redaktionell

⁴ <https://eltern.fragfinn.de/website-anbieter/fragfinn-kriterienkatalog-und-pruefpraxis/>

gestalteten Angeboten zu verstehen ist, schlägt der VAUNET vor, nicht nur in der Begründung auf den Rundfunkstaatsvertrag⁵/Medienstaatsvertrag und die dortigen Definitionen für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien zu verweisen (JuSchG-RegE S. 63).

Der Gesetzgeber sollte bereits im Gesetz den Verweis zum Medienstaatsvertrag platzieren. Vorschlag für § 24a Abs. 1 S. 2 JuSchG-RegE: *„Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote im Sinne des Medienstaatsvertrages und der Mediengesetze der Länder, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.“*

Bei den neuen Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG-RegE sieht der VAUNET zudem das Problem, dass die Kriterien der Einstufungssysteme nach § 24a Abs. 1 Nr. 3 JuSchG-RegE im Widerspruch zu den Kriterien der Selbstkontrollenrichtungen der Medienanbieter stehen können. Inhalte, die bereits eine Altersbewertung von Selbstkontrollenrichtungen oder Jugendschutzbeauftragten erhalten haben, könnten nach dem Upload auf die Content-Plattform auf Basis der Kriterien der Plattform eine andere Alterseinstufung erhalten. Hier bedarf es einer Durchwirkungsregelung, dass die Altersbewertungen, die bereits vorliegen, von den Einstufungssystemen nach § 24a Abs. 1 Nr. 3 JuSchG-RegE übernommen werden müssen.

6. Neues Aufsichtsgremium (§§ 17, 17a, 24b JuSchG-RegE)

Die geplante Gründung einer neuen Bundeszentrale sieht der VAUNET außerordentlich kritisch. Sie stünde dem Ziel nach Abbau von Bürokratie und nach schlankeren Regulierungsstrukturen diametral entgegen. Mit der neuen Bundesbehörde würde lediglich eine zusätzliche Institution zu den bereits bestehenden Aufsichtsgremien des Jugendmedienschutzes hinzukommen, ohne dass diese Einrichtung Aufsichtsarbeit übernehmen würde, die nicht von vorhandenen Aufsichtsgremien bereits erbracht wird. Für die Regulierung der Telemedien bestehen schon seit rund 20 Jahren Gesetzeswerke (z. B. TMG, JMStV), die mehrfach modernisiert wurden, als auch Aufsichtsgremien (z. B. KJM, Landesmedienanstalten), die weiterhin existieren würden. Künftig bestünden mit der staatsfern organisierten KJM und der staatlichen Bundeszentrale unnötigerweise zwei Einrichtungen (einmal der Länder, einmal des Bundes), die jeweils Telemedien unter Jugendschutzgesichtspunkten beaufsichtigen. Angesichts der geplanten Doppelregulierung der Telemedien sind Kompetenzstreitigkeiten zwischen der neuen Bundeszentrale und den bestehenden Gremien sehr wahrscheinlich. Die Rechtssicherheit für die Medienanbieter und letztlich für die erwachsenen und heranwachsenden Mediennutzer nimmt dadurch eher ab, als dass sie steigt. Dies widerspricht dem Grundprinzip einer staatsfern organisierten Medienaufsicht.

Der Gesetzesentwurf verweist in seiner Einleitung zu Recht darauf, dass das „bestehende regulatorische System zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Medien

⁵ Aktuell verweist der Begründungstext noch auf die §§ 54 Rundfunkstaatsvertrag. Der Rundfunkstaatsvertrag wurde aber am 7. November 2020 vom neuen Medienstaatsvertrag abgelöst und die §§ 54 MStV beinhalten andere Regelungen.

[auf] Eckwerten [basiert], die zwischen Bund und Ländern auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 8. März 2002 vereinbart wurden.“ (JuSchG-RegE, S.1). Diese Eckwerte waren 2002 Basis für das JuSchG und sind seit jenem Jahr Teil der amtlichen Begründung des JuSchG. In den Eckwerten heißt es: „Die Länder schaffen eine einheitliche Rechtsgrundlage für den materiellen Jugendschutz in den Onlinemedien und vereinheitlichen die Aufsichtsstruktur.“⁶ Die Planung einer neuen Bundesbehörde neben der Bund-Länder-Kommission KJM ist mit den in den Eckwerten von 2002 festgelegten Zielen nicht kompatibel.

7. Übergangsfrist

Sollte der Gesetzgeber entgegen der Forderung des VAUNET daran festhalten, die rundfunkähnlichen Telemedien nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich des JuSchG auszunehmen, muss eine angemessene Übergangsfrist festgeschrieben werden. Die Gesetzesbegründung zu § 14a JuSchG-RegE besagt (JuSchG-RegE, S. 47), dass fernsehähnliche Filme nicht von der Kennzeichnungspflicht des § 14a Abs. 1 JuSchG-RegE erfasst sein sollen. Aus dem Gesetzeswortlaut ist aber nicht klar ersichtlich, ob rundfunkähnliche Telemedien i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV vollständig vom Anwendungsbereich des JuSchG ausgenommen sein sollen. Der VAUNET plädiert für eine vollständige Herausnahme der rundfunkähnlichen Telemedien i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV aus dem Anwendungsbereich des JuSchG. Sollte der Gesetzgeber dennoch daran festhalten, die rundfunkähnlichen Telemedien nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich des JuSchG auszuschließen, muss eine angemessene Übergangsfrist festgeschrieben werden. Insbesondere der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch kein anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem (§ 14 a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG-RegE) vorliegen kann, weil der Anerkennungsprozess erst noch erfolgen muss, würde eine Übergangsphase geschaffen, in der noch nicht alle Handlungsalternativen von den Telemedienanbietern angewendet werden können. Die Pflichten des JuSchG sollten daher erst dann Geltung erlangen, wenn alle Handlungsalternativen ihre Wirkkraft entfaltet haben. Zudem sollten die Pflichten erst für die künftige Bewertung neuer Inhalte Geltung erlangen. Die aktuellen Inhalte, die derzeit im Rahmen des JMStV bewertet wurden, müssen von den Pflichten des § 14a JuSchG-RegE ausgenommen werden – auch wenn sie nach dem Inkrafttreten des JuSchG-Änderungsgesetzes noch online abrufbar sind – um dem Rückwirkungsverbot gerecht zu werden.

⁶ Bundestagsdrucksache 14/9013, S. 13, 24

Stellungnahme des VAUNET – Verband Privater Medien zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (Drucksache 19/24909, 02.12.2020) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 11. Januar 2021
- Zusammenfassung -

Datum 4. Januar 2021

2021_01_11_JuSchG_Stellungnahme_A-Kuemmel_BT-Familienausschuss_kurz_final.docx

„Acht Gründe, die gegen eine Verabschiedung des Gesetzes sprechen.“

Die VAUNET-Mitglieder stehen dem Gesetzesvorhaben äußerst kritisch gegenüber.

1. Unternehmen legen aus Eigeninteresse Wert auf einen hinreichenden Jugendschutz.

Unternehmen verzichten nicht auf Jugendschutz, um ihre Gewinne zu maximieren. Im Gegenteil: **Ohne Jugendmedienschutz gäbe es keinen langfristigen wirtschaftlichen Erfolg und kein Vertrauen der Verbraucher und Eltern in Medieninhalte.** Die VAUNET-Mitglieder beschäftigen zahlreiche Jugendschutzbeauftragte, die gesetzlich abgesichert unabhängig tätig sind. Zudem sind sie seit über 20 Jahren Träger der FSM und seit über 25 Jahren der FSF. Diese zentralen Einrichtungen unterstützen als Prüf- und Beschwerdeinstanzen die Unternehmen aus den Bereichen Rundfunk und Telemedien bei ihrer Jugendschutzarbeit und sind Anlaufstelle für Verbraucheranliegen.

2. Der Entwurf spiegelt nicht die Realität der heutigen Onlinewelt wider.

Der Gesetzesentwurf erfüllt die Erwartungen an einen modernen Jugendmedienschutz durch bessere „Verzahnung“ zwischen Bundes- und Landesrecht nicht. Insbesondere das 2016 in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz verabredete Konzept, beiderseitig möglichst mit einheitlichen Begriffen und offenen Verfahren zu agieren, wird nur unzureichend verfolgt. **Die heutige von Konvergenz und Geschwindigkeit geprägte Medienwelt benötigt unabhängig von Verbreitungswegen flexible Instrumente sowohl in der Altersbewertung als auch bei den Schutzmechanismen. Dafür bedarf es keiner Übernahme der Trägermedienregulierung aus den 1950er Jahren auf die differenzierte Landschaft der Onlinemedien.** Die Logik des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), dass ein „menschlicher Gatekeeper“ an der Kino- oder Ladenkasse Heranwachsenden den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Medien verwehren kann, passt nicht zu den Mechanismen des Internets. Eine künstliche Trennung in Rundfunk und Telemedien sowie filmischer Inhalte auf zwei Regelungsmaterien ist nicht zielführend.

3. Entwurf erkennt bereits bestehenden rechtlichen Rahmen für Jugendmedienschutz

2002 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Länder für die Regulierung von Medieninhalten im Internet – inklusive des Jugendmedienschutzes – zuständig sein sollen. Mit dem seit 2003 bestehenden JMStV der Länder gibt es ein Regelwerk, das den Jugendschutz im Rundfunk- und Onlinebereich bundesweit einheitlich abschließend regelt. **Der Gesetzgeber sollte daher klarstellen, dass rundfunkähnliche Telemedien nach dem Medienstaatsvertrag (MStV) vollständig vom Anwendungsbereich des JuSchG ausgenommen sind.** Der JMStV wurde inzwischen öfter modernisiert als das JuSchG. Eine weitere Reform steht unmittelbar bevor.

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, einzelne Bereiche wie die Altersklassifizierung in den Hoheitsbereich des Bundes zu ziehen. Das JuSchG hält an staatlich tradierten Kontrollmechanismen fest, während der JMStV ein modernes System der Selbstverantwortung der Anbieter und regulierten Selbstregulierung vorsieht. Das im JMStV zugrunde gelegte Zusammenspiel zwischen KJM, den freiwilligen Selbstkontrollen FSF und FSM sowie den Jugendschutzbeauftragten hat sich bewährt und den Jugendmedienschutz konsequent nach vorne gebracht. Der JuSchG-Entwurf ist im Hinblick auf die Staatsferne des Rundfunks, die grundgesetzliche Kompetenzzuordnung und die europarechtlichen Grundsätzen äußerst kritisch zu bewerten. Dass der Gesetzesentwurf keinen kohärenten Rechtsrahmen schafft, bei dem Landes- und Bundesrecht ineinandergreifen, verdeutlicht aktuell die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020¹, worin die Länder an zentralen Stellen des Gesetzesentwurfes deutliche Nachbesserungen einfordern, als auch die im Rahmen der Notifizierung vorgetragene Kritik der EU-Kommission.

4. Der Entwurf schafft unnötige Doppelstrukturen.

Die AVMD-Richtlinie erkennt die regulierte Selbstregulierung ausdrücklich auch im Jugendmedienschutz an. **Die regulierte Selbstregulierung erlaubt – eingepasst in einen rechtlichen Rahmen – den hierfür vorgesehenen Institutionen, sich dem raschen gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Der JuSchG-Entwurf schafft dagegen ein Behördendickicht und mehr staatliche Kontrolle.** Mit 50 neuen Planstellen soll sich der Mitarbeiterstab der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mehr als verdoppeln. Mit der Umwandlung der BPjM in die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz werden unnötig neue Strukturen geschaffen, die den Jugendmedienschutz aus VAUNET-Sicht weder konvergenter noch schneller werden lassen. Der MStV und JMStV sind durch eine staatsferne nachträgliche Aufsicht durch die Landesmedienanstalten geprägt.

5. Der JuSchG-Entwurf vermengt Medien- mit Kommunikationsrisiken.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Medieninhalte als gefährlicher eingestuft werden, wenn Heranwachsende im Umfeld des Filmabrufs auf sogenannte Kommunikationsrisiken treffen können. Dem Anbieter wird ein Risiko zugerechnet, auf das er keinen unmittelbaren Einfluss

¹ Drucksache des Bundesrates 618/20 (Beschluss) vom 27.11.2020

hat und welches den Inhalt nicht gefährdender macht. Der Filminhalt bleibt derselbe, auch wenn ein Chatroom nur einen Click entfernt ist. **Da in eine Altersbewertung Nutzungs- und Kommunikationsrisiken nicht ex-ante einkalkuliert werden können, spricht sich der VAUNET gegen eine Einbeziehung von Interaktionsrisiken bei Inhalten seiner Mitgliedsunternehmen aus.** Zumindest sollten sie sich nicht in einem einzigen Alterskennzeichen wiederfinden. Ansonsten würde die Bewertung von Inhalterisiken verwässert.

6. Ein „Kennzeichenschungel“ optimiert nicht den Jugend-/Verbraucherschutz.

Telemedienanbieter sollen neben der Altersfreigabe künftig mit verschiedenen zusätzlichen Symbolen die wesentlichen Gründe für die Freigabe anzeigen, was bei kleineren Bildschirmen zu Darstellungsproblemen führen kann. **Die optischen Alterskennzeichen entfalten überdies für sich genommen keine Schutzwirkung. Entscheidender ist daher die Umsetzung der Altersbewertung in elektronische Kennzeichen für entsprechende Sperr- und Filtermechanismen, wie dies der JMStV vorsieht.** Mit Hilfe technischer Mittel können die Eltern an Empfangsgeräten den Zugang Heranwachsender zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten steuern. Dass zudem die obersten Landesbehörden Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole anordnen können, stellt einen weiteren Eingriff in die Medienfreiheit dar. Der VAUNET sieht keinen gesetzgeberischen Bedarf für weitere Kennzeichen/Symbole; diese können freiwillig erfolgen.

7. Kein Level-Playing-Field.

Die neue Pflichtkennzeichnung des § 14a JuSchG-RegE soll nur gewinnorientierte Telemedienanbieter, aber nicht öffentlich-rechtliche Mediatheken treffen. Zudem beabsichtigt der Gesetzesentwurf, Video-Sharing-Dienste von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen. Dies stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. **Eine Unterscheidung in gewinnorientierte und nicht gewinnorientierte Anbieter lehnt der VAUNET ab.**

Zudem dürften die Regelungen aufgrund des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie nicht für Anbieter mit Sitz im europäischen Ausland greifen, was eine Vielzahl großer Anbieter audiovisueller Mediendienste mit hohen Nutzerzahlen in Deutschland betrifft.

8. Nach wie vor existiert keine echte Durchwirkung zwischen JuSchG und JMStV.

Der VAUNET begrüßt, dass im JuSchG eine Norm zur Durchwirkung der nach dem JMStV ermittelten Altersbewertungen angelegt ist. Mit der KJM-Bestätigung verfügen die Entscheidungen der JMStV-Selbstkontrollen auch über eine verfahrenskonforme Zertifizierung. **Daher sollte es im JuSchG eine Bestimmung geben, die die direkte Durchwirkung der JMStV-Altersfreigaben im JuSchG regelt, ohne dass diese von der Spruchpraxis der obersten Landesjugendbehörden abhängt.**

Prof. Dr. Liesching, HTWK, Karl-Liebknecht-Str. 132, 04277 Leipzig

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Marc Liesching
Professor für Medienrecht & Medientheorie

Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig

Tel. +49 (0) 341 3076-2442

Fax +49 (0) 341 3076-2448

marc.liesching@htwk-leipzig.de

Per Email an: familienausschuss@bundestag.de

Ansprechpartner: Prof. Dr. Marc Liesching
E-Mail: marc.liesching@htwk-leipzig.de

Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig
Tel.: 0341 3076-2442
Fax: 0341 3076-2448

Leipzig, 28.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit dem Dank für die Einladung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zu der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines 2.JuSchGÄndG (BT-Drs. 19/24909) wird wie folgt Stellung genommen.

1. Verfassungskonformität

a) Die vorgeschlagenen Neuregelungen des 2.JuSchGÄndG-E unterliegen ganz überwiegend keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nrn. 1 und 7, 72 GG eine umfassende Rechtsetzungskompetenz im Bereich des Jugendmedienschutzes, welche sich grundsätzlich auch auf den Bereich der Telemedien erstrecken darf.¹ Hiervon ist auch die Neuregelung der §§ 14a, 24a 2.JuSchGÄndG-E umfasst, welche im Falle ihres Inkrafttretens eine Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG für entsprechende Regelungen der Länder im JMStV begründet.²

¹ Vgl. BT-Drs. 14/9013, S. 17; BT-Drs. 19/25205, S. 2; BVerfGE 11, 234, 237; 31, 113, 117; 22, 108, 212 f.; BVerwGE 19, 94, 96; 23, 112, 113; 85, 169, 176.

² Ob der Gebrauch, den der Bund von einer Kompetenz gemacht hat, abschließend ist, muss aber aufgrund einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes festgestellt werden; vgl. BVerfGE 98, 265 (299) = NJW 1999, 841, 842 f.; BVerfGE 67, 299, 324 = NJW 1985, 371 mwN.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Medienfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG können die vorgeschlagenen Regelungen nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts angesehen werden. Die neu konstituierten Pflichten gegenüber Anbietern insbesondere in §§ 14a, 24a 2.JuSchGÄndG-E stellen angesichts des im Verfassungsrang stehenden Jugendschutzes und der ausdrücklichen Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG im Rahmen der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative keine unangemessenen Eingriffe dar.³

b) Demgegenüber obliegt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung einer nur partiellen Durchwirkung von Alterseinstufungen durch Rundfunkveranstalter (§ 14 Abs. 6a 2.JuSchGÄndG-E) verfassungsrechtlichen Bedenken im Lichte des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 GG. Denn nach der aktuellen Fassung können nur Alterseinstufungen zu Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender auch als Bildträgerfreigaben wirken. Bei Alterseinstufungen von privaten Rundfunkveranstaltern soll es eine entsprechende Durchwirkung selbst dann nicht geben, wenn deren Alterseinstufungen zusätzlich von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (z.B. FSF) bestätigt worden sind.

Dies führt in der Praxis zu ungleichen Einschränkungen und Belastungen für private Rundfunkveranstalter:

Öffentl.-rechtlicher Rundfunk	Privater Rundfunk
Bewertet die ARD intern Staffel 1 einer Kinderserie für die Ausstrahlung im Tagesprogramm „ab 6“, so kann sie künftig auch eine Bildträgerverbreitung und -verwertung mit der Kennzeichnung „ab 6“ vornehmen. Die ARD muss also kein weiteres, kostenpflichtiges Kennzeichnungsverfahren bei der FSK in Anspruch nehmen. Auch das komplexe Durchwirkungsverfahren nach § 5 Abs. 2 S. 3-5 JMStV unter Beteiligung von Selbstkontrolle, KJM und OLJB müssen öffentl.-rechtl. Sender nicht durchführen.	Bewertet ein privater Rundfunkveranstalter Staffel 2 derselben Kinderserie für die Ausstrahlung im Tagesprogramm „ab 6“, so kann diese Alterseinstufung auf die Kennzeichnung des Bildträgers selbst dann nicht durchwirken, wenn diese zusätzlich durch eine Selbstkontrolle bestätigt worden ist. Private Rundfunkveranstalter müssen dann trotzdem wegen der unbeanstandet im Tagesprogramm ausgestrahlten Kinderserie eine zusätzliches, kostenpflichtiges Kennzeichnungsverfahren bei der FSK in Anspruch nehmen.⁴

Die ungleiche Behandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern ist nicht durch sachliche Gründe – insbesondere nicht unter Jugendschutzgesichtspunkten – gerechtfertigt.⁵ Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Jugendschutzbeauftragte privater Rundfunkveranstalter weniger jugendschutzkonforme Alterseinstufungen vornehmen

³ Dies gilt umso mehr, als die Vorschriften des 2.JuSchGÄndG ohnehin aufgrund des beschränkten Anwendungsbereichs kaum praktische Auswirkungen und Einschränkungen mit sich bringen (hierzu unten 2. und 3.).

⁴ Das komplexe Durchwirkungsverfahren des § 5 Abs. 2 S. 3-5 JMStV wird bereits heute von privaten Rundfunkveranstaltern nahezu nicht mehr in Anspruch genommen, da hiernach die Sender gezwungen sind, proaktiv die für Verstöße zuständige Medienaufsicht der KJM zu konsultieren. Verweigerungen der Durchwirkung durch die KJM (wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind) begründen dann wegen der bereits erfolgten Ausstrahlung sogleich einen Aufsichtsfall. Daher bleibt für private Rundfunkveranstalter praktisch nur der Weg der Kennzeichnung durch die FSK nach § 12, 14 JuSchG.

⁵ Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen insb. BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980 – 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79 mwN., NJW 1981, 271 und BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993 – 1 BvL 38/92 mwN., NJW 1993, 1517.

als solche des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.⁶ Dies gilt umso mehr, als Alterseinstufungen der Privatsender einer externen Aufsicht der KJM bzw. der Landesmedienanstalten unterliegen, öffentlich-rechtlicher Rundfunk hingegen überhaupt keiner externen Kontrolle.

Die m.E. verfassungswidrige Ungleichbehandlung in § 14 Abs. 6a 2.JuSchGÄndG-E kann – auch zur Verhinderung von möglichen Klagen und Verfassungsbeschwerden betroffener Anbieter⁷ – durch eine geringfügige Anpassung des Wortlauts wie folgt behoben werden.

„(6a) Das gemeinsame Verfahren nach Absatz 6 soll vorsehen, dass Altersbewertungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie von einer nach § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle bestätigte Altersbewertungen des privaten Rundfunks als Freigaben im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 wirken, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.“

2. Europarechtskonformität

a) Gesetzgeberische Achtung des Herkunftslandprinzips

Die vorgeschlagenen Regelungen des 2.JuSchGÄndG-E beachten grundsätzlich auch die europarechtlichen Vorgaben, wie sie vor allem in der E-Commerce-Richtlinie (ECRL)⁸ und der AVMD-Richtlinie⁹ normiert sind. Dies ergibt sich für die vorgeschlagenen Anbieterpflichten der §§ 14a, 24a daraus, dass danach das in „§§ 2a und 3 des Telemediengesetzes“ (TMG) verankerte Herkunftslandprinzip „unberührt“ bleibt.

§ 3 Abs. 2 TMG normiert in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, dass der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, von Diensteanbietern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, grundsätzlich nicht durch nationale Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers oder der Exekutive eingeschränkt werden kann. Die in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 TMG geregelten Ausnahmen von der Anwendung des Herkunftslandprinzips erfordern – auch im Lichte europarechtskonformer Auslegung des Art. 3 Abs. 4 ECRL – erhebliche materielle und prozedurale Voraussetzungen.

In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings missverständlich, dass im Rahmen der 1. Lesung zum 2.JuSchGÄndG im Deutschen Bundestag am 16.12.2020 ausgeführt worden ist, „die Kommission bei der Notifizierung“ habe die Einhaltung des Herkunftslandprinzips „nicht bemängelt“. ¹⁰ Richtigerweise wurden von der Kommission erhebliche Bedenken mit Blick auf eine hinreichende Beachtung der europarechtlichen Grundsätze des Herkunftslandprinzips

⁶ 99.9 % der Alterseinstufungen der privaten Rundfunkveranstalter bleiben von den Landesmedienanstalten nach erfolgter Ausstrahlung unbeanstandet.

⁷ Eine für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erforderliche Selbstbetroffenheit liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bf. Adressat der angegriffenen Norm ist, vgl. BVerfGE 74, 297, 318 = NJW 1987, 2987; BVerfG NJW 1998, 1385. Dies ergäbe sich für private Rundfunkveranstalter, die eine Bildträgerverbreitung ihrer Sendungen beabsichtigen, aus §§ 12, 14 Abs. 6a JuSchG i.d.F. des 2.JuSchGÄndG.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), nachfolgend ECRL (ABl. Nr. L 178 S. 1).

⁹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-RL) vom 10.3.2010, ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. L 263 S. 15.

¹⁰ Plenarprotokoll 19/201, S. 25287.

geäußert, die explizit und insbesondere auf die Vorschriften der §§ 14a, 24a und § 24d 2.JuSchGÄndG-E bezogen worden sind.

Vor dem Hintergrund der Äußerungen im Rahmen der 1. Lesung im Deutschen Bundestag wird aus Gründen der Transparenz der Wortlaut der Bemerkungen der EU-Kommission zur Beachtung des Herkunftslandprinzips durch den vorliegenden Gesetzentwurf im Anhang dieser Stellungnahme (S. 8-10 ff.) auszugsweise wiedergegeben.

b) Unionrechtskonforme Anwendung der §§ 14a, 24a, 24d 2.JuSchGÄndG

Nicht nur angesichts der Bemerkungen der Kommission im Rahmen der Notifizierung, sondern auch gemäß der im 2.JuSchGÄndG-Entwurf selbst verankerten Beachtung der §§ 2a, 3 TMG finden die vorgeschlagenen Alterskennzeichnungspflichten (§ 14a) und Vorsorgemaßnahmen (§ 24a) grundsätzlich nicht auf Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anwendung. Dies betrifft nahezu alle für Kinder und Jugendlichen relevanten Plattformen wie Facebook und Instagram, WhatsApp, YouTube und Twitter sowie Netflix und Amazon Prime, da diese Anbieter ihren Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten haben und deren Rechtshoheit unterfallen.

Wie die Bundesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage zum Jugendmedienschutz am 11.12.2020¹¹ bereits zutreffend eingeräumt hat, können allenfalls „im Einzelfall“ durch die zuständige Aufsichtsbehörde ausnahmsweise gegen einen bestimmten Dienst Maßnahmen aufgrund von § 14a und § 24a 2.JuSchGÄndG-E angeordnet werden.¹²

Wegen der erheblichen Ausnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 5 und Abs. 6 TMG können solche Maßnahmen in Bezug auf § 14a 2.JuSchGÄndG gar nicht¹³ und in Bezug auf § 24a 2.JuSchGÄndG-E allenfalls in seltenen und extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn z.B. (1.) Beeinträchtigungen oder ernsthafte und schwerwiegende Gefahren für das Schutzziel des Jugendschutzes nachgewiesen werden können, (2.) eine Angemessenheit der Maßnahmen begründet bejaht werden kann und (3.) die umfangreichen Verfahrenspflichten der Konsultation des betroffenen EU-Mitgliedstaats und der Kommission beachtet worden sind. Hierauf weist auch die EU-Kommission in ihren im Anhang dieser Stellungnahme (unten S. 8-10) wiedergegebenen Bemerkungen hin.

Daher bleiben die wesentlichen Neuregelungen der §§ 14a, 24a auf (kleinere) Diensteanbieter mit Sitz in der Bundesrepublik beschränkt, sofern diese mehr als 1 Millionen Nutzer haben. Die großen, von Kindern und Jugendlichen tatsächlich genutzten Plattformen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat werden in der Regel nicht erreicht [siehe auch unten 3.c)].

3. Effektivität und Wirksamkeit der im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Nutzungsrisiken

Ungeachtet der überwiegend nur auf Anbieter mit Sitz in Deutschland beschränkten Auswirkungen des 2.JuSchGÄndG ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung neue

¹¹ BT-Drs. 19/25207, S. 4.

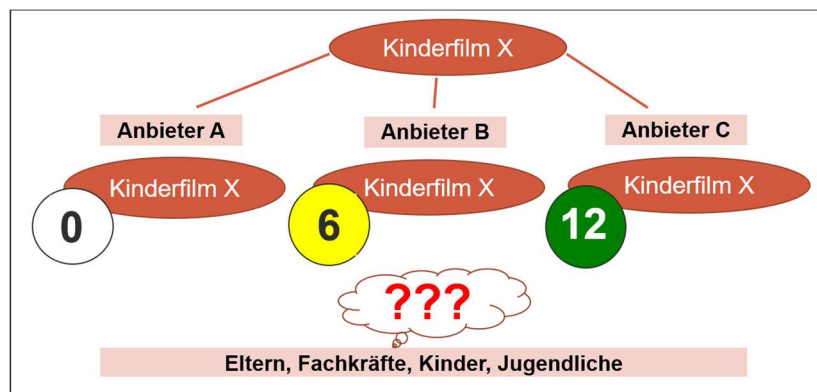
¹² Ebenso h.M., EuGH, Urt. v. 19.12.2019 – C-390/18, Rn. 88-98, MMR 2020, 171, 174 f.; KOM(2003) 259 endg. v. 14.5.2003, S. 2 f.; h.L., Überblick bei *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip, 2020, S. 7 ff.

¹³ Ausnahmen von dem Sendestaatsprinzip erscheinen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AVMD-RL kaum begründbar und würden ohnehin nur „vorübergehende“ Abweichungen legitimieren, hingegen keine dauerhaften Kennzeichnungspflichten. Auch die strengen Voraussetzungen des Missbrauchsfalls nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 AVMD-RL sind allein aufgrund einer fehlenden Alterskennzeichnung auf Film- und Spielplattformen von Anbietern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat regelmäßig nicht gegeben.

Risiken für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung digitaler Medien erkannt und Handlungsbedarf gesehen hat. Allerdings ergeben sich Zweifel, ob die vorgesehenen regulatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Nutzungsrisiken geeignet sind.

Insbesondere ist zu hinterfragen, ob die mit § 10b S. 2 des 2.JuSchGÄndG geplante Erweiterung des bisher an medieninhaltlichen Wirkungen orientierten Bewertungsmaßstabs für Alters-einstufungen nunmehr hin zu „Umständen der jeweiligen Nutzung“ einen nachvollziehbaren Jugendschutz im Rahmen der Kernfunktion der Orientierung für Eltern, ErzieherInnen und Kinder und Jugendlichen aufrechterhalten kann.

Denn hiernach würde künftig auf unterschiedlichen Plattformen von unterschiedlichen Anbietern je nach Einbindung weiterer Nutzungsoptionen ein und derselbe Medieninhalt bald „ab 0“, bald „ab 6“, bald „ab 12“ oder mit einer anderen Altersstufe zu bewerten sein. Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ginge hierbei jede Orientierungsfunktion verloren, da ein Filmtitel oder ein Spieltitel mit jeweils unterschiedlichen Alterskennzeichen wahrgenommen wird. Insoweit ist der Bundesfamilienministerin Dr. Giffey lediglich hinsichtlich des im Rahmen der 1. Lesung geäußerten Grundsatzes zuzustimmen: Es geht „nicht nur um Orientierung für die Kinder und Jugendlichen, sondern vor allem für Eltern, für Fachkräfte“. ¹⁴



Darüber hinaus sind Nutzungsrisiken wie die in der Begründung zu § 10b 2.JuSchG-ÄndG genannten „uneingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten mit anderen Nutzerinnen und Nutzern“, „uneingeschränkte Kaufmöglichkeiten digitaler Güter“ oder die „unangemessene Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte“ nicht mit den Altersstufen 0, 6, 12, 16, 18 kompatibel und differenziert abbildbar.

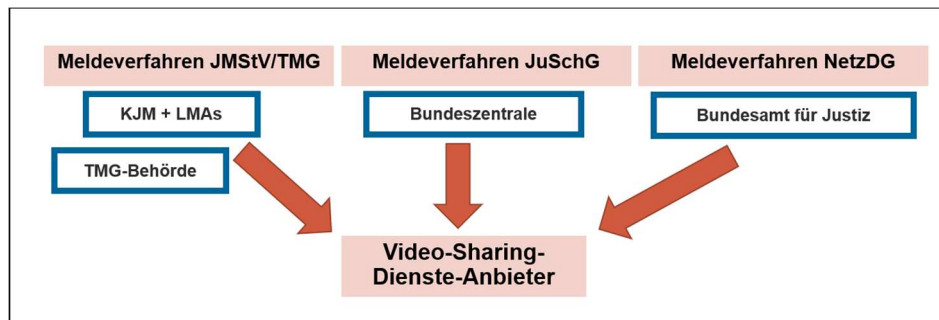
Vorzugswürdig erscheint es daher, Nutzungsrisiken nicht bei den Altersfreigaben und Alters-einstufungen zu berücksichtigen, um eine Verwässerung der bisher transparenten und klaren Alterskennzeichen und eine Desorientierung der VerbraucherInnen zu vermeiden. Vielmehr könnte mit Blick auf die Transparenz von Nutzungsrisiken stärker auf Inhaltsdeskriptoren gesetzt werden. Dies wäre z.B. dadurch zu erreichen, dass die Bestimmung des § 14 Abs. 2a 2.JuSchGÄndG-E mit stärkerem Bezug zu den Nutzungsrisiken ausgestaltet wird.

b) Mehrfachregulierung gegenüber Diensteanbietern

Die in dem Entwurf beabsichtigten Regelungen zu Vorsorgemaßnahmen führen zum Teil zu erheblichen Überschneidungen mit bereits in anderen Gesetzen geregelten Anbieterpflichten. Hierdurch entsteht eine mit dem Grundsatz der Normklarheit schwer vereinbare Heterogenität im Bereich der Compliance-Regulierung für Diensteanbieter.

¹⁴ Redebeitrag der Bundesfamilienministerin Dr. Giffey, Plenarprotokoll 19/201, S. 25281.

Zum Beispiel ergeben sich für Video-Sharing-Plattformbetreiber mit § 24a JuSchGÄndG nunmehr aus insgesamt vier unterschiedlichen Gesetzen Verpflichtungen mit weitgehend gleichgerichteten Sujets wie etwa Meldeverfahren. § 3 NetzDG verpflichtet VSP-Anbieter mit Sitz in Deutschland und mehr als 2 Millionen Nutzern zum Vorhalten eines Beschwerde- und Meldeverfahrens. §§ 10a, 10b TMG i.V.m. § 5b JMStV sieht für jugendschutzwidrige Inhalte ein weiteres Meldesystem vor, freilich unter ganz anderen Bedingungen als § 3 NetzDG. § 24a Abs. 2 Nr. 1 JuSchGÄndG normiert nun Melde- und Abhilfeverfahren für den gleichen Normadressatenkreis wie §§ 10a, 10b TMG i.V.m. § 5b JMStV. Zusätzlich ergeben sich für die jeweiligen Pflichtenregimes unterschiedliche Aufsichtsbehörden, welchen sich der jeweilige VSP-Diensteanbieter gegenüberstellt.



Gerade bei der im Rahmen der 1. Lesung zum 2.JuSchGÄndG-E am 16.12.2020 mehrfach bemühten Phänomenologie des „Cybermobbings“ ist für den Normadressaten nicht aufzuklären, ob hier ein Meldeverfahren nach § 3 NetzDG oder § 24a JuSchGÄndG-E und/oder § 10a TMG (i.V.m. § 5b JMStV) vorgehalten werden muss.

c) Fehlender praktischer Anwendungsbereich des § 24a JuSchGÄndG

Ungeachtet der vorstehend dargelegten dispersen Regulierung ist der praktische Anwendungsbereich des § 24a JuSchGÄndG sehr gering und kann daher nach meiner persönlichen Einschätzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Nutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland haben. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die großen marktrelevanten Sozialen Medien, welche die weitreichendste Nutzungsrelevanz für Kinder und Jugendliche haben, unterfallen dem NetzDG. Auf diese Angebote finden wegen der Vorrangregelungen des § 24a Abs. 4 S. 2 JuSchGÄndG-E die hier geplanten Jugendschutz-Vorsorgemaßnahmen schon weitgehend keine Anwendung.¹⁵ Für Facebook, YouTube, Twitter, Instagram etc.¹⁶ wird § 24a JuSchGÄndG-E etwa für das von Frau Ministerin Dr. Giffey zuvörderst in den Blick genommene „Cybermobbing“ verdrängt durch das NetzDG, da die meisten Mobbingkonstellationen Straftatbestände nach §§ 185, 186, 187, 201a StGB i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG zum Gegenstand haben können.
- Aber auch kleinere und mittelgroße Diensteanbieter sollen gemäß § 24 Abs. 3 JuSchGÄndG durch die neuen „Vorsorgemaßnahmen“ von vornherein nicht verpflichtet werden, wenn sie im Inland „nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer“ haben.

¹⁵ Auch in der Begründung zu § 24a Abs. 4 S. 2 JuSchGÄndG-E wird eingeräumt, dass hier das JuSchG-Meldeverfahren nur gelten soll, „soweit entwicklungsbeeinträchtigende, aber nicht zugleich § 1 Absatz 3 NetzDG unterfallende Inhalte in Rede stehen“. Faktisch betrifft dies nur potentielle Inhalte „ab 16“ und „ab 18“. Denn entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte im Bereich 0/6/12 dürfen gemäß § 5 Abs. 5 JMStV ohne Beschränkungen zugänglich gemacht werden, wenn sie nur getrennt von Kinderangeboten verbreitet werden; dies ist bei user generated content in Sozialen Medien nahezu immer der Fall.

¹⁶ Soweit sich die Nichtanwendbarkeit nicht bereits aus dem Herkunftslandprinzip nach § 2a, 3 TMG ergibt, siehe hierzu oben 2.

Damit werden durch die neue Vorschrift insgesamt fast nur Soziale Medien erfasst, die nicht weniger als 1 Millionen Nutzer, aber auch nicht mehr als 2 Millionen Nutzer haben. Insoweit ist unklar, ob dies überhaupt auch nur für einen für Kinder und Jugendlichen relevanten Dienst zutrifft.

- Hinzu tritt die bereits ausgeführte Rechtssituation, dass § 24a JuSchGÄndG aufgrund § 3 TMG (Herkunftslandprinzip) grundsätzlich nicht auf die marktrelevanten Anbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat angewandt werden kann (siehe oben 2.). Bei ausländischen Anbietern außerhalb der EU (z.B. China, Russland, USA) erscheint überdies fraglich, wie § 24a JuSchG-ÄndG im Vollzug durch die Medienaufsicht durchgesetzt werden soll. Insoweit dürfte schon nicht zu ermitteln sein, ob der Dienst mehr als 1 Mio. Nutzer im Inland hat. Fällt der ausländische Diensteanbieter formal unter den Anwendungsbereich des NetzDG (> 2 Mio Nutzer im Inland), ist für § 24a JuSchGÄndG ebenfalls in den allermeisten Konstellationen kein Raum, selbst wenn sich der ausländische Anbieter faktisch nicht an das NetzDG hält. Eine Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen oder auch Bußgeldbescheiden aufgrund deutschen Jugendschutzes erscheint in China, Russland oder den USA nahezu ausgeschlossen.

Der vorgeschlagene § 24a JuSchGÄndG-E (Vorsorgemaßnahmen) hat mithin fast keinen Anwendungsbereich. Die Vorschrift tangiert jedenfalls die für Kinder und Jugendliche in Deutschland genutzten Dienste eher nicht. Vor diesem Hintergrund ist es aber auch wiederum ohne praktischen Belang, ob die Norm im Deutschen Bundestag verabschiedet und in Kraft treten wird oder nicht.

4. Schlussbemerkung

Die Regulierung des Jugendmedienschutzes in Deutschland stellt in der rechtspolitischen Umsetzung aufgrund der Aufteilung der Gesetzgebung zwischen Bund (JuSchG) und Ländern (JMStV) eine besondere Herausforderung dar. Daher können bei gesetzgeberischen Alleingängen seitens des Bundes – wie der Länder – keine umfassenden regulatorischen Lösungen für die digitale, konvergente Medienrealität erwartet werden.

Vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts der erheblichen materiell- und verfahrensrechtlichen Komplexität des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sowie der vielfältigen und dispersen institutionellen Interessen mag daher verständlich sein, dass in dem vorliegenden Entwurf nur marginale Veränderungen im bestehenden Jugendschutzsystem vorgenommen werden. Diese werden nach meiner persönlichen Einschätzung keine oder allenfalls geringe praktische Auswirkungen im Bereich des Jugendmedienschutzes zeitigen.

Um den Jugendschutz mit den Worten der Bundesfamilienministerin Dr. Giffey „fit für das 21. Jahrhundert“ zu machen, sind nach diesseitiger Auffassung noch weitergehende Anstrengungen erforderlich, als aus dem bestehenden Regelwerk den Begriff „Videokassetten“ zu streichen oder die etablierten Termini „Trägermedien“ und „Telemedien“ mit dem Oberbegriff „Medien“ (ohne Rundfunk) nur semantisch zu überkuppeln.

Die in den letzten Koalitionsverträgen formulierten Ziele einer zeitgemäßen und medienkonvergenten Regulierung des Jugendmedienschutzes bleiben mithin für die kommenden Legislaturperioden vollumfänglich erhalten.

Anhang: Bemerkungen der EU-Kommission zum Herkunftslandprinzip im Rahmen der Notifizierung des 2.JuSchGÄndG-E (Auszug)¹⁷

[Hervorhebungen des Unterz.:]

Prüfung des notifizierten Entwurfs auf der Grundlage der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

(...)

In Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich bestätigten die deutschen Behörden in ihrer Antwort auf das Ersuchen der Dienststellen der Kommission um ergänzende Informationen, dass die beabsichtigten Änderungen des JuSchG, und insbesondere die in § 14a Absatz 1, § 24a Absatz 1 und § 24d des notifizierten Entwurfs festgelegten Pflichten, für die Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten sollen. Die Pflichten in § 14a Absatz 1 und § 24a Absatz 1 des notifizierten Entwurfs würden grundsätzlich für jeden Diensteanbieter mit mindestens einer Million Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland gelten, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Anbieters.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die in dem notifizierten Entwurf enthaltenen Maßnahmen eine **Beschränkung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verankerten Freiheit zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten als Deutschland nach sich ziehen könnten**.

Nach Ansicht der Kommission könnten die folgenden Anforderungen als Beschränkungen des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt angesehen werden:

- die Anforderung, dass Film- und Spielplattformen einen Film oder ein Spielprogramm in Deutschland nur bereithalten dürfen, wenn sie gemäß den Altersstufen mit einer entsprechenden deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung versehen sind (**§ 14a Absatz 1** des notifizierten Entwurfs).
- die Anforderung, dass ein Diensteanbieter, der fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichert oder bereitstellt, durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass die Schutzziele des § 10a Nummern 1 bis 3 des notifizierten Entwurfs gewahrt werden (**§ 24a Absatz 1** des notifizierten Entwurfs).
- die Anforderung, dass die Diensteanbieter einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland zu ernennen und auf ihn in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen haben (**§ 24d**).

Im notifizierten Entwurf wird zwar auf die Voraussetzungen für eine Abweichung von § 3 Absatz 5 des Telemediengesetzes verwiesen. Dennoch stellt die Kommission in Bezug auf die drei oben festgestellten Anforderungen fest, dass sich in dem notifizierten Entwurf oder den Antworten der deutschen Behörden auf das Ersuchen der Dienststellen der Kommission um ergänzende Informationen **nichts findet, was darauf hindeuten würde, dass die Diensteanbieter, die nicht in Deutschland niedergelassen sind, nicht unmittelbar nach dem**

¹⁷ Mitteilung 303 der Kommission - TRIS/(2020) 03632; Notifizierung: 2020/0411/D.

Inkrafttreten des notifizierten Entwurfs die Pflichten gemäß § 14a Absatz 1, § 24a Absatz 1 sowie § 24d erfüllen müssten.

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die **Gründe**, die eine **Abweichung** von den in den ersten beiden Absätzen von Artikel 3 dargelegten Grundsätzen zulassen, sind in **Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i klar und erschöpfend dargelegt**. Die Kommission stimmt zu, dass Gründe der öffentlichen Ordnung, einschließlich des Jugendschutzes, es grundsätzlich rechtfertigen könnten, vom Grundsatz der Kontrolle durch das Herkunftsland abzuweichen und die Freiheit zur Erbringung grenzüberschreitender Dienste der Informationsgesellschaft einzuschränken. Dies folgt aus Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i erster Gedankenstrich (siehe auch Erwägungsgrund 10 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Die Kommission stellt fest, dass die deutschen Behörden die durch den notifizierten Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen, indem sie auf den Jugendschutz verweisen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern ii und iii der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr muss **jede Beschränkung** des Weiteren **zielgerichtet sein** („**betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft**“), da der Dienst das Ziel, das zur Rechtfertigung der restriktiven Maßnahmen angeführt wird, **beeinträchtigt oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt**. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen in einem **angemessenen Verhältnis** zu diesen Zielen stehen.

Verpflichtung zur Benennung eines Inländischen Empfangsbevollmächtigten (§ 24d des notifizierten Entwurfs)

Nach Prüfung des notifizierten Entwurfs und der Antworten der deutschen Behörden auf das Ersuchen der Dienststellen der Kommission um ergänzende Informationen geht die Kommission ebenfalls davon aus, dass die in § 24d des notifizierten Entwurfs festgelegten Pflichten für Diensteanbieter gelten würden, die nicht in Deutschland niedergelassen sind.

Wie die Kommission feststellt, betrifft die in Rede stehende Maßnahme einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft (d. h. unter anderem Dienste im Sinne des Telemediengesetzes). Die deutschen Behörden haben jedoch in der Notifizierungsmitteilung oder in der Antwort auf das Ersuchen der Dienststellen der Kommission um ergänzende Informationen **nicht begründet, warum es notwendig und gerechtfertigt wäre, dass jeder Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes einen inländischen Empfangsbevollmächtigten im Sinne von § 24d des notifizierten Entwurfs ernennt**.

Insbesondere ist nicht klar, warum es für die Zwecke der Anwendung des notifizierten Entwurfs nicht ausreichend wäre, dass der Diensteanbieter eindeutig eine Kontaktstelle für die Anwendung des notifizierten Entwurfs bestimmt, ohne dass das Sitzland dieser Person notwendigerweise Deutschland ist. Nach Ansicht der Kommission wäre es unter den Umständen der vorliegenden Notifizierung **unverhältnismäßig, wenn Deutschland jedem Diensteanbieter vorschreiben könnte, für die Zwecke der Anwendung des notifizierten Entwurfs einen Bevollmächtigten zu ernennen**.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer unverhältnismäßigen Wirkung besonders hoch bei Diensteanbietern, die den in § 14a Absatz 1 und § 24a Absatz 1 des notifizierten Entwurfs festgelegten Pflichten womöglich nicht einmal unterliegen, da sie die entsprechenden

Schwellen nicht erreichen würden. Die Kommission geht davon aus, dass in § 24d keine bestimmte Schwelle für seine Anwendbarkeit vorgesehen ist und er daher für jeden Diensteanbieter im Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs gelten würde.

Verpflichtung zu einer ausdrücklichen Alterskennzeichnung sowie Verpflichtung zu Vorsorgemaßnahmen (§ 14a Absatz 1 und § 24a Absatz 1 des notifizierten Entwurfs)

Nach Prüfung des notifizierten Entwurfs und der Antworten der deutschen Behörden auf das Ersuchen der Dienststellen der Kommission um ergänzende Informationen geht die Kommission ebenfalls davon aus, dass die in § 14a Absatz 1 und § 24a Absatz 1 des notifizierten Entwurfs festgelegten Pflichten für Diensteanbieter gelten würden, die nicht in Deutschland niedergelassen sind.

Wie die Kommission feststellt, betreffen die in Rede stehenden Maßnahmen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft (d. h. unter anderem Dienste im Sinne des Telemediengesetzes). Die deutschen Behörden haben jedoch in der Notifizierungsmitteilung oder in der Antwort auf das Ersuchen der Dienststellen der Kommission um ergänzende Informationen **nicht begründet, warum es notwendig und gerechtfertigt wäre, dass jeder Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes zu einer ausdrücklichen Alterskennzeichnung und dem Einführen von Vorsorgemaßnahmen in Deutschland verpflichtet ist, unabhängig von seinem Niederlassungsort.**

Die in **§ 14a Absatz 1 und § 24a Absatz 1** des notifizierten Entwurfs festgelegten Anforderungen scheinen die Durchführung von Artikel 6a Absatz 3 und Artikel 28b der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu betreffen und beziehen sich somit auf Aspekte, die grundsätzlich durch eine EU-Rechtsvorschrift harmonisiert sind. In Anbetracht dessen wäre es nach Ansicht der Kommission **unverhältnismäßig, wenn jeder Mitgliedstaat von einem Diensteanbieter in seinen nationalen Durchführungsvorschriften verlangen könnte, eine nach dem bestehenden EU-Recht harmonisierte Verpflichtung einzuhalten, während es eigentlich dem Niederlassungsland des Diensteanbieters obliegen würde, die Einhaltung einer solchen harmonisierten Verpflichtung zu gewährleisten.**

Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass ein Zielland das Herkunftsland des Diensteanbieters nach dem Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auffordert, die Einhaltung der harmonisierten Verpflichtungen zu gewährleisten, falls sich Bedenken hinsichtlich einer Nichteinhaltung ergeben.

Weitere Klarstellungen sind notwendig, bevor der Schluss gezogen werden kann, dass die Anforderungen an die Zielgerichtetheit und die Verhältnismäßigkeit für Abweichungen von dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a erfüllt sind.

Weiterhin müssen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b bestimmte **Verfahrensanforderungen von einem Mitgliedstaat erfüllt werden**, um von dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle abweichen zu können. Insbesondere muss der „Herkunfts“-Mitgliedstaat des/der betroffenen Diensteanbieter(s) aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, um das festgestellte Problem der öffentlichen Ordnung zu lösen. Ergreift der Mitgliedstaat keine (angemessenen) Maßnahmen muss dieser zusammen mit der **Kommission nachfolgend über die Maßnahme benachrichtigt** werden, die der „Aufnahme“-Mitgliedstaat (in diesem Fall Deutschland) zu ergreifen beabsichtigt.

Prof. Dr. Marc Liesching

Carsten Schöne
Diplom-Sozialpädagoge (FH)
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.
Am Brauhaus 8, 01099 Dresden

Stellungnahme zur Anhörung über das 2. Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (2. JuSchG-ÄndG) am 11.01.2021

Grundsätzlich ist die Anpassung des Jugendschutzgesetzes an die technischen und inhaltlichen Bedingungen der Medienrealität zu begrüßen. Der Gesetzentwurf vermittelt auch weiterhin den Eindruck eines Prüf- und Kontrollkataloges, der die Bedürfnisse und Sichtweisen junger Menschen vernachlässigt, was u. a. durch eine unzureichende Zielbestimmung für das Gesetz Ausdruck findet. Der Kinder- und Jugendschutz verharrt auch weiterhin in einer bewahrpädagogischen Nische; das künftige Gesetz beinhaltet nicht die erforderlichen kompetenzfördernden Elemente, mit denen junge Menschen zu einem selbst- und verantwortungsbewussten Agieren in den Medienwelten begleitet werden.

Die im Entwurf unter § 10 a versteckten Ziele des Jugendmedienschutzes sollten, ergänzt um die weiteren Handlungsfelder des Jugendschutzes, als Eingangsformel als § 1 formuliert werden. Die Ziele des Jugendschutzgesetzes müssen im Folgenden mit Aufträgen an die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften kombiniert werden, um eine Förderung der Medienbildung in Schule und Jugendhilfe sowie Familienbildung sicherzustellen. Eine solche Soll-Vorschrift greift nicht in die Selbstverwaltung von Ländern und Kommunen ein, könnte aber endlich einen verbindlicheren Rahmen für die kompetenzfördernde Arbeit medienpädagogischer Angebote schaffen. Auch die anstehende Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bleibt im bisherigen Entwurf weit hinter den Erwartungen zur notwendigen Förderung von Medienkompetenz zurück. So sollten im SGB VIII im § 11 (Jugendarbeit) Medienbildung als Schwerpunkt aufgenommen und im § 14 (Jugendschutz) Medienpädagogik als Methode zur Kompetenzförderung verankert werden.

Der Gesetzentwurf lässt Regelungen zur unmittelbaren Partizipation junger Menschen vermissen und ignoriert somit die Perspektiven junger Menschen auf den Jugendmedienschutz. Daher sollte der künftigen „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ein aus jungen Menschen bestehender repräsentativer Beirat zugeordnet werden, der als dauerhaftes Gremium mindestens an der Weiterentwicklung von Grundsätzen des Jugendmedienschutzes zu beteiligen ist. Die Länder sollen vergleichbare Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des Jugendmedienschutzes sicherstellen.

Im Sinne eines umfassenden und transparenten Schutzes junger Menschen vor Gefährdungen müssen sich die Prozesse zur Prüfung und Alterseinstufung von Medien ausnahmslos an den Medieninhalten orientieren, der Verbreitungsweg oder die Anzahl von Nutzenden sind hierfür unerheblich (vgl. § 14a Abs. 2). Es bedarf einheitlicher Kriterien für alle beteiligten Prüf- und Kontrollinstitutionen, um widersprüchliche Einstufungen und damit Irritationen bei den Nutzenden bzw. Marktvorteile bei Anbietern zu vermeiden. Dies sollte auch hinsichtlich unterschiedlicher Rahmenbedingungen für den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk und private Medienanbieter gelten, dies würde die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Alterseinstufungen fördern.

Als problematisch ist auch weiterhin zu betrachten, dass sich die Regelungen des Jugendschutzes - offenbar in Würdigung des grundgesetzlich geregelten „Rechtes auf Erziehung“ der Eltern - ausschließlich auf öffentliche Aufführungen und Bereitstellung von „entwicklungsbeeinträchtigenden“ Inhalten beschränken. Die pädagogische Praxis zeigt, dass der Konsum jugendgefährdender Inhalte innerhalb der Familie selbst im Rahmen der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII schwierig ist, so lange keine Schäden der jungen Menschen nachweisbar sind.



Carsten Schöne

Spiele-Apps im Test. Alles andere als kindgerecht 24.09.2019

**Video Games and Online
Chats Are 'Hunting Grounds'
for Sexual Predators** DEC. 7, 2019

**Wie Gaming-Chats zunehmend
Pädokriminelle anlocken** 08.12.2019

**Cybergrooming: Online-Gefahr für unsere
Kinder** 04.05.2020

**Cybergrooming Online-Chats und -Spiele als
Einfallstor für sexuellen Missbrauch** 24.05.2020

Kinder via Likee-App sexuell missbraucht 10. Dezember 2020

www.innocenceindanger.de

Vorstand: Julia von Weiler, Dipl. Psychologin

Ehrenpräsidentin: Homayra Sellier

Präsidium: Dorothea von Eberhardt, Ursula Raue, Serap Dolu-Leibfried, Marina von Achten,

Dr. Christopher Freese, Christian von Hardenberg, Donata von Hardenberg, Dr. Anke Höwing, Alice Jay von Seldeneck

Stellungnahme von Innocence in Danger e.V. Zum Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drs. 19/24909)

Innocence in Danger e.V. begrüßt und befürwortet den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes ausdrücklich. Eine wichtige und für Kinder und Jugendliche hochgefährliche Gesetzeslücke könnte so geschlossen werden.

Kinder und Jugendliche bedürfen des besonderen Schutzes der Gesellschaft. Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Diese Verpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz gilt ganz besonders für den digitalen Raum. Gerade Kinder und Jugendliche sind wegen ihres kognitiven und emotionalen Entwicklungsstandes strategisch handelnden Erwachsenen unterlegen als sie es im analogen Raum ohnehin schon sind. Das gilt für alle Interaktionsrisiken - Abzocke, Radikalisierung, Hass-Rede und Sucht genauso wie für sexuelle Gewalt.

Persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen schützen

Insofern begrüßen wir insbesondere die Erweiterung der Schutzziele in **§ 10a** um die **persönliche Integrität** und die **Interaktionsrisiken** in **§ 10b**. Es spielt sehr wohl eine große Rolle für eine Risikoeinschätzung und damit Altersklassifizierung, in welchem interaktiven Kontext ein Angebot eingebettet ist. Ein Beispiel: Werden Filme wie „Bibi & Tina“ oder „Rico, Oskar und die Tieferschatten“ – beide ab 8 Jahren empfohlen - auf einer Online-Plattform angeboten, auf der erwachsene und kindliche Nutzer*innen über Chats direkt miteinander in Verbindung treten können, erhöht dies die Interaktionsrisiken für Kinder. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder auf einer solchen Plattform gezielt von erwachsenen Sexualstraftäterinnen angesprochen werden, steigt. Stehen dieselben Filme für sich auf einer Online-Plattform bereit, über die keine Kommunikation möglich ist, besteht dieses Risiko natürlich nicht. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass es Anbieter*innen durchaus zuzumuten ist, bei der Risikoeinschätzung und damit einhergehenden Alterskennzeichnung, solche wichtigen Abstufungen vorzunehmen - und sie in eine Gesamtbewertung einfließen zu lassen.

Dies gilt unserer Meinung nach ganz besonders für die Interaktionsrisiken in **Games**. In vielen Fällen leben die Spiele von der gemeinsamen Interaktion der Nutzer*innen miteinander. Das bringt bunte Vielfalt und Spielfreude, aber auch Begegnungen mit Hass-Rede, Rechtsradikalismus und Gewalt gegen Kinder. Dennoch sind die Games – erstaunlicherweise – nicht im „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ erfasst. **Sexismus** stellt ein durchaus beachtliches Problem in der

Games Branche dar¹. Gamerinnen raten Mädchen und Frauen z.B. explizit, sich nicht als weiblich zu erkennen zu geben, um sich zu schützen. Im Sommer 2020 erreichte die #MeToo Debatte auch den eSport bzw. das Profi-Gaming².

Als national und international anerkannte Kinderschutzorganisation zum Thema „sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mittels digitaler Medien / Kommunikationswege“ sind wir erfreut darüber, dass der Entwurf gesetzlich verbindliche Regelungen des digitalen Kinder- und Jugendschutzes schafft.

Interaktionsrisiken als ein Element der Alterskennzeichnung

Wir halten es für unverzichtbar, Interaktionsrisiken mit in die Alterskennzeichnung digitaler Angebote wie Filme aufzunehmen. Daher begrüßen wir die in **§ 14, Abs. 2a** vorgesehene ergänzende Kennzeichnung mit den Gründen der Altersfreigabe. Es ist in unseren Augen richtig, dass bei der ergänzenden Kennzeichnung auch Hinweise auf eine potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität vorgesehen sind. Dies gibt Eltern und Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Hilfestellung und Orientierung bei der Auswahl von Angeboten für ihre Kinder.

Selbstbestimmte Mediennutzung

Medien- und vor allem digitale Beziehungskompetenz stellen wichtige Bausteine für die Entwicklung einer selbstbestimmten und selbstwirksamen Mediennutzung für Kinder und Jugendliche dar. Die elterliche Verantwortung und Kompetenz für den digitalen Kinder- und Jugendschutz spielen selbstverständlich auch eine wesentliche Rolle. Die Vermittlung dieser Kompetenzen an Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte stellt eine Daueraufgabe dar, deren Umsetzung dringend weiter entwickelt werden muss. Wichtig ist aber: Weder die kindliche und jugendliche noch die elterliche Medien- bzw. digitale Beziehungskompetenz können die **Verantwortung der Anbieter*innen** von Games, Sozialen Netzwerken oder Chats aufwiegen. Die Industrie macht Millionen-Umsätze mit Kindern, sie wird mit zig Millionen vom Staat subventioniert, sie muss also ihren Teil der Verantwortung übernehmen. Kinderschutz den Umsatzmöglichkeiten unterzuordnen, ist nicht hinnehmbar.

Im Dezember 2019 stellte die New York Times eindrücklich dar: „Online Spiele und Chats sind Jagdreviere für Missbrauchstäter*innen³.

Während der Pandemie und der „Lockdowns“ – also in Zeiten eingeschränkter analoger Bewegungsräume – drängen sowohl Täter und Täterinnen wie auch Kinder und Jugendliche vermehrt in digitale Räume. „Fälle sexueller Gewalt an Kindern haben durch die Corona-Pandemie laut **Europol** stark zugenommen. Täter suchten nicht nur vermehrt nach Material, sondern versuchten auch verstärkt, Kinder zu kontaktieren⁴.“ Das bedeutet, im digitalen Raum sind Kinder und Jugendliche

¹ <https://www.rnd.de/digital/sexismus-in-der-gaming-szene-ich-musste-weinen-weil-ich-mich-so-geschamt-habe-QWAKYH7FGDXOTGHMFCWXNTOI.html>

² <https://www.zdf.de/nachrichten/digitales/esports-gaming-sexuelle-gewalt-diskriminierung-100.html>

³ <https://nyti.ms/2TjE7xx>

⁴ <https://www.tagesschau.de/ausland/kindeissbrauch-corona-101.html>

neben den Inhalten, die Anbieter*innen in Spielen bzw. Sozialen Medien für sie bereithalten, auch Interaktionsrisiken ausgesetzt.



Die digitale Kommunikation erlaubt es Tätern und Täterinnen, ihre Identität und/oder ihre Absichten zu verbergen. Neben sozialen Netzwerken und Messenger Diensten, dienen ihnen vor allem Online Spiele zur Kontakthanbahnung mit Kindern. Gerade über das gemeinsame Spiel fällt es leicht, eine Beziehung aufzubauen und das Mädchen oder den Jungen zu manipulieren.

Gemeinsam mit anderen Kinder- und Jugendschutzorganisationen fordert Innocence in Danger e.V. deshalb seit vielen Jahren, die Anbieter*innen digitaler Begegnungsräume (auch) für Kinder und Jugendliche – Soziale Netzwerke, Messenger und Online Spiele – gesetzlich in die Pflicht zu nehmen.

Verantwortung der Anbieter*innen

Anbieter*innen, die sich mit ihren Angeboten an Kinder und Jugendliche richten, haben eine besondere Verantwortung für deren Schutz zu übernehmen. Das gilt umso stärker, wenn sich Anbieter*innen mit ihrem Angebot bewusst sowohl an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten.

Aus diesem Grund befürworten wir die geplanten **Vorsorgemaßnahmen** für Anbieter*innen nach **§ 24 a** und deren Überprüfung durch eine **Bundeszentrale** in **§ 24 b** ausdrücklich. In einem sich so rasant entwickelnden Markt ist es aus unserer Sicht wichtig, eine zentrale Behörde mit der Überprüfung zu beauftragen. Die „Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder

und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzten Maßgaben für den Jugendschutz per Voreinstellung“ (§ 24 a Abs. 2, Nr. 7) begrüßen wir aus Sicht des Kinderschutzes ebenfalls besonders.

Die Ausnahme von Anbieter*innen mit weniger als einer Million Nutzer*innen erschließt sich uns nicht. Der Gefährdungsatlas⁵ weist für verschiedene Problembereiche immer wieder auf Foren oder Blogs hin, die wohl nie eine Million Nutzer*innen erreichen werden, z.B. zu Themen wie Pro-Ana oder selbstverletzendes Verhalten. Bei hohem Gefährdungspotential darf nicht auf Vorsorge verzichtet werden – unabhängig davon, ob ein Angebot über 1 Million Nutzer*innen hat oder nicht.

Gemäß unserer gemeinsamen Stellungnahme⁶ vom 20.02.2020 zum Referentenentwurf schlagen wir „deshalb vor, die Ausnahmeregelung des Absatz 3 zu streichen und stattdessen festzulegen: „Dabei gilt der Grundsatz, je stärker schutzwürdige Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt sind und je höher die Reichweite bei Kindern und/oder Jugendlichen ist, desto höher die Anforderungen an die jeweilig zu verlangenden Vorsorgemaßnahmen“ (S. 6).

Berlin, 05.01.2021

⁵ <https://www.bundespruefstelle.de/blob/jump/142084/gefaehrungsatlas-data.pdf>

⁶ BAG der Kinderschutz-Zentren e.V., BDWi, Deutscher Familienverband e.V., DKSB, DPhV, ECPAT Deutschland e.V., Innocence in Danger e.V., IVD, VBE & VPK

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

06.01.2021/koe

Frau Vorsitzende
Sabine Zimmermann, MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Regina Offer/DST
Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de

AZ: 51.74.10 D

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Uwe Lübkingl/DStGB
Telefon +49 30 77307-245
Telefax +49 30 77307-255
E-Mail: uwe.luebkingl@dstgb.de

Jörg Freese/DLT
Telefon +49 30 590097 340
Telefax +49 30 590097 440
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)110f

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes BT-Drs. 19/24909

Sehr geehrte Frau Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG-E).

Wir begrüßen grundsätzlich die Zielrichtung, durch eine Novellierung des Jugendschutzgesetzes den Kinder- und Jugendmedienschutz entsprechend seiner aktuellen Bedeutung zu verbessern. Die Risiken, denen Kinder und Jugendliche bei der alltäglichen Nutzung von Medien ausgesetzt sind, müssen stärker als bisher realisiert und minimiert werden. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland nicht zuletzt aufgrund der Zuständigkeiten von Bund und Ländern eine besondere Herausforderung darstellt. Die Stellungnahme des Bundesrates mit den zahlreichen Änderungsvorschlägen macht dies deutlich. So teilen wir z.B. die Kritik des Bundesrates an §14a JSchG-E.

Gleichzeitig begrüßen wir auch die Grundintention des Gesetzentwurfes, wonach alle Kinder und Jugendlichen möglichst umfassend und diskriminierungsfrei am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilhaben sollen. Die Niedrigschwelligkeit des Medienzugangs soll ermöglicht, aber auch die Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern unterstützt werden.

Es trifft auch aus unserer Sicht zu, dass die Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche heute zum größten Teil kommunikativ, digital, mobil und interaktiv stattfindet. Die Mediennutzung stellt deshalb hohe Anforderungen an die Medienkompetenz, die gestärkt werden muss. Diese Aufgabe wird noch konkret auszugestalten sein.

Wir regen an, eine allgemeine Schutzzielbestimmung des Jugendschutzes unter § 1 JSchuG-E zu formulieren und damit der Bedeutung der Ziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes Rechnung zu tragen. Die generelle Ausweitung des Anwendungsbereichs in §1 (1a) JSchuG-E birgt die Gefahr von Mehrfachregulierungen durch das JSchuG, JMStV oder NetzDG.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des § 10, in dem das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Tabakwaren thematisiert werden, um einen § 10 a JSchuG-E zum Thema Jugendmedienschutz erscheint nicht ganz glücklich gewählt.

Die Erweiterung des Begriffs der „entwicklungsbeeinträchtigenden Medien“ in § 10b JSchuG-E auf „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände“, ist auf Grund ihrer mangelnden Spezifizierung problematisch. Eine damit zusammenhängende Bewertung durch Anbieter ist mit sehr vielen Unklarheiten verbunden und sollte unbedingt klargestellt werden. Die neue Regelung könnte dazu führen, dass ein und derselbe Inhalt auf unterschiedlichen Plattformen und Verbreitungswegen unterschiedliche Bewertungen erfährt

Wir halten es für richtig, die Entscheidungsfähigkeit der Eltern bei der Auswahl von Medien für ihre Kinder zu unterstützen. Durch die geplante Einführung von Symbolen und weiteren Kennzeichnungen, mit denen die Gründe für die Altersfreigabe nachvollziehbar werden, wird die Entscheidungsfähigkeit der Eltern gestärkt (§14 Abs. 2 a JuSchG-E). Dies trägt zu einer einfach lesbaren Kennzeichnung bei und ist damit auch für Bürgerinnen und Bürger ohne Sprach- und Lesekenntnisse in deutscher Sprache verständlich.

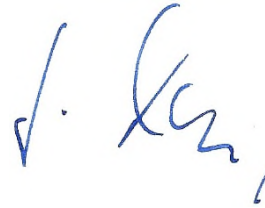
Wir kritisieren allerdings, dass in § 14 a Absatz 2 JuSchuG-E eine Grenze für die Anwendbarkeit der Regelungen auf Dienstanbieter eingeführt wird, die mindestens eine Million User haben. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger ist von den Inhalten der Mediennutzung abhängig, nicht von der Zahl der Nutzer eines Dienstanbieters.

Die Regelung in § 24 a JuschuG-E ist bezüglich der beschriebenen "angemessenen und wirksamen strukturellen Vorsorgemaßnahmen" der Dienstanbieter zur Wahrung der Schutzziele zu unkonkret. Sie geben daher weder für die Anbieter noch für die Jugendschützer einen eindeutigen und umsetzbaren Rahmen vor. Wir befürchten darüber hinaus, dass die Einschränkung dieser Vorgaben in § 24 a Abs. 1 Satz 2 JuSchG-E - wonach diese Vorsorgemaßnahmen nicht getroffen werden müssen, wenn sich die Angebote üblicherweise nicht an Kinder und Jugendliche richten - die Wirkung der Regelung weiter konterkarieren wird. Gerade in dem fließenden Bereich von Angeboten, die für Erwachsene gedacht, aber auch von Jugendlichen genutzt werden, besteht eine Gefahr der Jugendgefährdung. Beispielhaft könnte eine Regelung vorgesehen werden, wonach ein Anbieter laut seinen AGB's verpflichtet wäre, eine Identitätsprüfung vorzunehmen. Dies könnte z.B. durch den upload eines Vertrages erfolgen, der erst als Erwachsener abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes